WirGen Wesetz und Pronung/ So der

Profimachtigste Ponig und Ferr/

CIT TO THE SECOND

der Wilfte

Her Edweden/ Bothen

und Menden Monigi 2c.

Im Bahr 1686. hat verfassen

Im Rahr 1687. im Bruck außgehen und publiciren lassen.

Mit denen dazu gehörigen Verordnungen.

Auff Höchstermeldten Ihrer Königl. Mojest. gugdigsten Befeht ins Teutsche übersetzet.

N 3 S Al Zu bekommen ben Joh. G. Wilcen.



von Sattes

Gnaden/ der Schweden/Gothen und Wenden Konig/ Groß. Fürst in Finland / Herhog zu Schonen / Ehsten / Liefland / Carelen / Brehmen/ Werden / Stein Pommern der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen Herr über Ingermandland und Wissmar; Wie auch Pfalkgraf bey Rhein / in Benern zu Gülich Cleve und Vergen Herhog/ 2c. Thun hiemit kundt und zu wissen; Demnach das Neich Schweden vormahls aus dem Heidenthumb eutsprossen wind dahero dessen Einwohner von dem Gottlichem Wesen eine schlechte/ und gar keine Kund.

schafft gehabt / sondern in Seidnischer Finsternüß/ biß zum Anfang des Neunhunderten Seculi nach Christi Geburt/ gestecket/ da BOtt aus Gnaden das Licht des Evangelij in diesen Mordischen Landen hat anzünden/ und die Christliche Lehre in Unser geliebtes Vaterland einführen und in selbigem außbretten lasfen; Welche doch mit Menschen-Landt und selbst. erfundenen Satzungen/theils Anfangs vermischet gewesen/ theils mit der Zeit mehr und mehr verdunckelt und die Lauterkeit des Glaubens durch der Priester Dünckelwiß und der Zuhörer Einfalt / vergestalt verh kehret und verwirret worden/daß solchewahre Kundschafft von Christo / und seinem theuren Verdienst/ arossen theile/ in eitelen und ärgerlichen Ceremonien. in Unbetung und Verehrung der Bilder und Verstorbenen Seiligen behangen blieben / massen man folche Dinge mehr zu herten genomen/als die Unruffung und den schuldigen Dienst des groffen und lebendigen Gottes; bif daß auffs neue rechtgesinnete Konige und Lehrer allhie im Reich/ aus Trieb thres gottfeeligen Eifers/ mit Krafft und Geist der Warheit/ folche schad. liche Schwerm-Geister und Miedlinge/welche die zarte Heerde des HErren verführeten und dieselbe von dem rechten Hirten/ dem Bischoffen ihrer See. len/ auffirrige Wege zogen/ außzustöbern und zuverjaaen

gen getrachtet. Bu einer fo hohen Glückfeligkeit bieses Reiches Schweden/ war Konig Gustavus Louis der Erste und fürnehmste Urheber/ als ein außerwehltes Ruftzeug Gottes/durch dessen Freymühtigkeit und höchstrühmliche Sorgfalt/ so Er vor die Ehre des Allerhöchsten Gottes und seiner theurerkaufften Gemeine zeitlichen und ewigen Wohlfahre getragen/ die wahre / reine und rechte Evangelische Lehre allhie weiter gestärcket und fortgepflanget/ und das vom Pabst eingedrungene Kirchen-Regiment auff dem Reichstag zu Westeraas/ im Jahr 1527. durch eine allgemeine Verordnung abgeschaffet und hinweggeräumet worden. Jedoch war die felbst angemassete Bewalt der Beistlichen so boch gewachsen/ und der Frethumb überall so tieff eingewurgelt/ daß weder jene mit einem Streich abgehanen/ noch die-fer dermassen herauß gegraben werden konte / daß nicht dann und wann ein neues Unfraut fich hervorgethan/ welches getrachtet hat/ den guten Samen zuersticken/ und das neue wohleingerichtete Kirchen-wesen umbzustossen/ oder zum wenigsten dergestalt zuverdrehen/ daß es ben Lebzeiten bochstermeldten Koniges/ nicht allerdings zu einem festen Stand und zu solcher Sicherheit/ wie Er es verlanget/ bevorab in Bleichformigkeit der Ceremonien, gelangen können. X iii 3#

Bu König Erichs Zeiten könte es eben so wenig setnen Fortgang gewinnen/ wegen vielfältiger anderwertiger Schwierigkeiten/ so damable bauffig einge-Db auch wol zur Zeit Konigs Johannis, im Jahr 1571, eine Kirchen-Ordnung zu Stockholm gedrucket/ und in folgendem Jahre/ von den gesampten Reichs Einwohnern angenommen wurde/ so folgete doch bald darauff das Liturgische Unwesen/ und nachmahls die Regierung des Königes Sigismundi, welcher die Schwedischen Gemeinden auffs neue angefochten/ und ben einem groffem theil der Einfältigen eine neue Lust zu den vorigen Pabstlichen Erfindungen und Ceremonien erwecket/ worvon verschiedene Anzeigungen sowol in ihrem Hergen/ als in der Kirchen übergeblieben waren. Die Kirchen-Ordnung selbsten/ so auffgesetzet war / hatte davon etwas behalten/welches nach dem Schluß des grossen Con-cilij zu Upsala, im Jahr 1593/ hatte sollen geandert werden/ welches sich aber so leicht und geschwinde nicht wolte thun lassen/ weil der König/ der die Gewalt und das Recht hattel ein so gutes Werck aubefordern / selber das Wiederspiel trieb / und der Pabstliche Unhang ließ es weder an Kunstgriffen noch Bemühungen ermangeln/ alles/ waszu Außbreitung und Bestärckung der wahren Evangelischen Lebre gereichete

reschete/ zu hintertreiben und umbzustossen. über dane / war ben den Gerichts Stühlen dieser Missbrauch/ daß Sie/ nach wie vor/ sich im Vertheilen bedieneten von den Alten Kirchen . Sagungen so im Schwedischen Gesetz. Buch zu finden/ ob Ste gleich mit Pabstischen Irrthumern und eigenwilfigen er findungen angefüllet waren; Welches alles fo viel anfigerichtet /daß mehrermeldte Kirchen-Ordnung ihren fregen Lauff und völlige Wirckung nicht mögre erreichen/ ebe König Carl der IX. erwehnte Kirchen-Sayungen vor ungültig erklährte/ biß daß Selbige übersehen und die darin begriffene Papistische Irr-thumer aufgethan würden. Bon selbiger Zeit an/ ift war durch des allerhöchsten Schutz un Benstand/ das Religions-wesen inerhalb den Grengen Unsers geliebfen Vaterlands unangefochten geblieben / nach demmahlen König Gustavus Adolphus, umb deffen Reinig. keit und befestigung übers gange Reich sich aufs hochste forgfattig erwiesen/ welches auch Ihr. M: Unfer bochgechrter Bielgefiehter Herr Bater / Glorwfirdigfter Gedächenüß gethan/wie die unter Seiner hohen Königlichen Hand un Mahmen ergangene Verordnungen genugfahm an den Taglegen. Und ob zwar zu verschiedenen Zeiten/ bevorab auf allen Reichstägen/ohngefehr in die 50 à 60. Jahr hers davon geredet und errinnert mor.

worden/daß die Kirchen. Satungen und die vorbin im Druck außgegangene Kirchen Dronung folten übersehen und verbestert werden/ worüber auch verschiedene Entwürffe von Zeiten zu Zeiten gemachet worden; So ist doch der Obrigkeit löblicher Vorfati/und der Unterthanen billigmässiges verlangen biß nun hin in einer Unvollkommenheit ersiten blieben/ auß vielfältigen Hindernussen/ so der Vollbringung eines so wichtigen Wercks allezeit im Wege gelegen. Wann dann eine gute Ordnung in allen dingen GOtt wolgefällig ist/und Er insonderheit will/daß in seiner Rirchen und Gemeinde/alles ordentlich und geschickt dahergehen und bestellet werden solle; Alf haben Wir vor höchstersprießlich und nötig erachtet/ zu befoderung der Ehre Göttlichen Nahmens und Erbauung dessen Gemeinde/ ein gewisses Kirchen-Gesch und Ordnung zuverfassen und ohne längern Verschub im Druck außgehen zulassen/ zu einer unwandelbab. ren Richtschnur ben Verrichtung des Gottesdienste/ und in allem übrigen / so einiger massen das Kirchen-Wefen und den Lehr. Stand betreffen mogte/ in gewissen Capituln vertheilet/ auff Art und weise / wie folget.



Cap. I.

Von der röckten Christli-Gen Behre.

§. 1.

Unserm Königreiche und dessen zugehörigen Landen/ sollen sich alle/
eintzig und allein zu der Christlichen eintzig und Glauben bekennen/ welche in dem Göttlichen Heiligen Wort/
denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften Alten und Neuen
Testaments gegründet/ in denen dreven Haupt Symbolis, als dem Apostolico, Niceno und Athanasiano ver-

fasset/auch in der ungeänderten Augsburgischen Confession, so im Jahr 1530. daselbst übergeben und auf dem Concilio zu Upsala, 1593. angenommen wordent imgleichen in dem gangen so genandten Libro Concor-diæ erkläret ist; Und sollen alle die jenige/ so im Lehr. stande ben Kirchen/Academien, Gymnasien oder Schulen einiges Ampt antretten/ ben der Ordination, oder wann Sie einen Gradum annehmen/ mit Corperlichem Ende sich zu dieser Lehre und Glaubens Be-

kantniß vervflichten.

6. II. Es soll denen im Lehr . Stande/ wie auch fonsten allen andern/ weß Standes die seyn mogen/ hicmit Ernstlich verbohten senn/ hiewieder einige irrige Meinungen zu ersinnen und außzubreiten/oder einige anstößliche Redens arten/womit Unruhe und Aerger. niß in der Gemeine Gottes könte angerichtet werden/ zu gebrauchen: Thut solches jemand/ und auf ergangene ernstliche Ermahnungen davon nicht abstehet / der soll mittelst gerichtlicher Untersuchung und Erkänt-niß vor einem abtrünnigen Momelucken gehalten/ seines Ampts entschet/ und des Reichs verwiesen werden. Welcher auch von Unser rechten Religion gang. lich abfället / foll eben so gestraffet werden / und niemahin

mahln einiges Erb/Necht oder Gerechtigkeit/innerhalb den Gräntzen des Königreichs Schweden zu ge-

niessen haben.

Keiche / oder in einiger darunter gehörigen Provinz, daserne nicht durch Pacta gewissen Dertern solches vorbehalten worden / einige frembde Religionsübung offentlich zuhalten / oder derselben benzuwohnen / ben Einhundert Tahler Silber-Müng Straffe. Würde auch jemand einen Lehrer von frembder Religion, zu Bestellung des Gottesdiensts / oder auch umb Kinder in der Religion zu unterweisen / anhero ins Reich ziehen / derselbe soll mit einer Geld-Busse von Fünshundert Tahler Silber-Müng zum nechsten Hospital oder an die Hauß-Armen beleget / und des Reichs verwiesen werden.

g. IV. Frembder Potentaten Bottschassten/welche anderer Religion seynd/Sie mögen gleich eine kurtze oder längere Zeit sich alhier aushalten/vergönnen Wirzwar ihre Religions übung in ihren Häusern/für sich und ihren ben sich habenden Leuten alleine: Aber außer Haußes sollen ihre Priester weder predigen/ noch die Sacramenta administriren, Auch soll Aig feinem

feinem andern/wer Er auch sen/erlaubet senn/ihren Gottesdienst benzuwohnen/und selbigen zu besuchen; Sondern jederman sollverbunden senn/sich nach deuen im Jahr 1655/1667/ und im Jahr 1671/ergangenen Sazungen und Verordnungen gehorsamlich zu

achten.

S. V. Welche anderer Religion senn/ alf zu welcher Wir und Unsere Unterthanen sich bekennen/und entweder bereits anhero ins Neich oder in dessen zugehörigen Provingien gekommen / oder ins kunfftige kommen wurden/ sich umb Dienste / insonderheit umb Kriegsdienste zu bewerben / oder umb Kauffmanschafft/ Handel und Wandel/ ein Handtwerck oder sonsten andere Mahrungs-Mittel zu treiben/ die mögen zwar ben ihrer Religion, so lange sie stille und ohne Aergerniß leben/ gelassen werden; Wann sie aber ihren Gottesdienst/mit Beten und Singen verrichten wollen/follen sie folches in ihren Baufern und Herbergen thun/ ben verschlossenen Tühren/ für sich allein / und ohne Anstellung einiger Zusamenkunff-ten mit andern: Jedoch sollen ihre Kinder / daferne Sie das Bürger Recht allhie geniessen wollen/Unsern und Unserer hochloblichen Vorfahren am Reich/Sa-Bungen

kungen und Berordnungen zu folge/ in der rechten Christlichen Lehre/ nach der ungeänderten Augkburgischen Confession, erzogen werden/ und daben verpslichtet senn/ nebenst der Kundschafft/ welche Sie von solcher Lehre daheim und zu Hauße durch sleisigen Unterricht der Priester auß dem Catechismo einzunehmen haben/ auch alle Sonn-Fest- und allgemeine Bet-Tage sich in Unsern Kirchen einzusinden/ und dem Gottesdienst von Ansang bis zum Ende daselbst benzuwohnen. Keiner/ so von frembder Religion ist/ soll sich unterwinden/ jemanden/ der sich zu Unser Lehre bekennet/es sen Gesinde oder andere/ zu seinem Gottesdienst zu locken/ zu bereden oder zu zwingen z sondern sein Gesinde/ so Unserer Religion ist/dahin andhalten/ das es sleissig zu unsern Kirchen gehe.

S. VI. Nachdem eine genaue Aussicht auf die Erziehung der Jugend/deren Studien und Reisen in fremben Landen/in die länge einen großen Nutzen vor die Kirche Gottes und das Weltliche Regiment nach sich zichet/und es leicht geschehen kan/daß/in deme Sie mit Leuten von irriger Religion umbgehen/solche Irrthümer auch selbsien einsaugen/ und dieselbe/ihnen und andern zum Verderb und Schaden/unvorsicht

6.

sichtig mit sich nach Hause und ins Land bringen möchtenz Alk ermabnen wir auch alle/ absonderlich Eltern und die soan Eltern statt senn/welche ihre Sohne oder Verwandten in frembde Lande verschicken wollen/imgleichen auch die jenige selbsten / welcheihre mundige Jahre erreichet / und aus eigenen trieb ihnen eine folche Reise fürnehmen / daß Sie vor allen Dingen ihre Seelen Heil und Wolfahrt forgfältig wahrnehmen/ sich umb die rechte Kundschafft und übung unserer Christlichen Religion und was darzu gehörig alten Fleißes bewerben / auch von obberührten Satungen und Schlüßen sich wol unterrichten / damit sie so viel besser vor frembden Gottesdienst sich wissen zu hüten/ sich an Gottes Heiligem Wort beständig halten/ und die Gemeinschafft der jenigen/ welche Sie von unser rechten Lehre zu einer irrigen zu verführen trachten/fliehen und meiden mogen.

S. VII. Die Christliche Ceremonien, so bisanhero in unsern Versamblungen üblich gewesen/ und annoch im Gebrauche seind/ob sie gleich an sich selbsten willkührliche Mittel-Dinge sennd und zur Seeligkeit nichts thun/ sollen dennoch/ als zur guten Ordnung dienliche/ hinsühro benbehalten werden/ und keiner Macht

Macht haben/ nach eigenem gutdüncken darin etwas zu verändern; Die Bischöffe und Superintendenten mit den Thumb. Capituln müssen hierauf fleisige Aufsicht haben/ und es dahin richten/ daß in allen Stifftern eine Gleichheit gehalten werde. Welche in andern Sprachen selbigen Gottesdienst verrichten/ sollen sich auch denen alhie im Reiche üblichen Ceremonien gleich, mäßig bezeigen.

Cap. II.

Won Predigten und Hr

dentlicher Perrichtung des Gottes, dienstes.

J. I. Die Pricster sollen vor andern die Heisige Schrifft fleistig lesen/ und Gott umb Gnade und Erleuchtung trenlich bitten/ daß Sie dieselbe recht mögen verstehen/ und so wolzu ihrer eigenen/ alß der Zuhörer Besseung und Seeligkeit / lehren und erklähren; Die Zuhörer sollen auch ihren Gottesdienst getreulich und mit Andacht verrichten/ und in ihren Gebehten/ Lobgesängen/ Anhörung Göttlichen Worts und

und Gebrauch der Sacramenten ihre Demuht und Bußfertigkeit weisen/ nicht allein mit dem Herhen und mit dem Munde/sondern auch in eußerlichen Bezeigungen und Geberden/ dem grossen Gott zu Dienst und Ehren.

S. II. Ohne Christlicher Borbereitung und Gebet umb die Erleuchtung des Heiligen Geistes/soll niemand auftreten zur Predigt des Göttlichen Worts/ und was geredet und gelehret wird/ muß deutlich und rein/auch in der Heiligen Schrifft gegründet senn. Die Erklährungen auß den Kirchen-Batern muffen sparsam und mit Bescheidenheit angeführet werden/ auch mit den Göttlichen Wort und der rechten Christlichen Lehre allerdings übereinstimmen. Der Text soll ordentlich/doch fürtzlich und einfältig/nach seiner eigentlichen Meinung erklähret und mit ernsthaffter Unterweisung und Ermahnung/ nach dem Verstande der Zuhörer/zu deren Trost und Erbauung/ derge-Stalt behandelt werden/das es alle/ insonderheit Junge und Einfältige/ grundlich mogen faffen/ begreiffen und zu ihrer Erbanung in der Lehre und Leben nüchlich anlegen. Eines theils sollen Sie dieselbe für Sicher. beit und dem Sündenschlaffwarnen/ die Aergernissen bestraf.

bestraffen/zur Buße und Beserung/Christlicher Liebe/ Bucht und Tugenden ermahnen; Andern theils die bloden und erschrockenen Gewissen trosten/erquicken und aufrichten; Die Lehre des Catechismi allezeit fleißig treiben / und thre Zuhörer unterrichten/ wie das jenige/ soin den Predigten fürnehmlich fürgestellet wird/zu diesem oder jeuem Haupt. Stück gehöre. Wenn Ste einige hohe und tiefsinnige Lehr . Stuce und Regerischen Irrthumer berühren/ muß solches grundtlich und fürglich/mit gutem Verstande/Sanftmuht und Fürsichtigkeit geschehen; Und wen ein oder ander Text ihnen Anleitung giebt von weltlichen Handeln etwas zu reden/ muß es bescheidentlich und behutsam geschehen/ ohne Unbedacht und Vermessenbeit im reden und urtheilen von dingen/welche ein theil nicht verstehen / und welche das Lehr-Umpt eigentlich nicht angehen; Die sich hierin vergreiffen/ und ungereimte / undienliche Dinge auf der Cantel fürbringen / follen zum Erstenmahl mit scharffer Beandung angese. hen/ und wann Sie dfters damit betreten wurden/ ihres Umpts/welches sie solcher gestalt mißbrauchet und verunehret haben/ganglich enseget werden. Ingleichen seind Sie zu warnen / daß Sie von keiner fremb. den

den Nation und Landschafft etwas schimpsliches reden; sondern nach Gottes Wort/ was Christisch/ loblich und erbaulich ist/ berfürbringen/straffen/ dreuen und vermahnen/mit aller Gedult und Lehre. Sie sollen sich weitlänfteiger Erzehlung/ wie die Texten von einen und andern außgeleget werden/ enthalten/ feine unnügliche Kabeln oder Mährlein/ thörichte Fragen und Wortstreit/ undienliche und dunckele Bleichnissen/ oder solche Reden/die eher ein Belächter und Gespott/als Andacht ben den Zuhörernerwecken/ gebrauchenz Keines weges auß Haß und unzeitigem Eiser/von ihren oder anderer Zänckeregen melden/ weniger auß Unwillens jemanden auf der Cangel ben Nähmen nennen/es ware dann zu seiner Besterung gemeinet/oder da jemand muste in den Bann getahn werden. Sie sollen sich gewehnen/die Sprache worin sie predigen recht und rein zu reden mit solthen Wörtern die allen befant senn : Und warm Sie in den Predigten etwas auf Latein anziehen/welches selten geschehen mußt foll solches alsofort verdolmet. schet werden. Sie sollen keine hochtrabende Reden/ oder gar zu tieffinnige/ undipfemable unnötige und unnügliche Fragen hervorsichen's keine stumme und . . . ben

4 1

dep Uns ins gemein unbekandte Sünden/Aberglanden und Mißbräuche benennen und bedeuten/weil solches mehrzur Aergerniß als zur Besserung gereichet: Sondern in sürsichtiger Einfalt, und reiner Lehre mit Gottseigem/unsträslichem Leben/Exempel und Fürbilde/ihren Zuhörern vorgehen/ und auf den Wegder Seeligkeit leiten und führen.

S. III. An den Son' Tägen/ und denen drey hohen Jahres Festen/ sampt allgemeinen Buß Fastund Bettagen / fol in den Städten / die Frühpredigt / die Haupt-Predigt und die Vesper-Predigt gehalten merden/wie auch an andern Fenertägen/welche in dem XIV. Capitel benenner werden! Un den Apostel-Tägen werden die Predigten in Stockholm und andern großen Städten/ wie bißhero üblich gewesen/ gehalten; In den kleinern Städten aber und auf dem Lande/wird nur eine Predigt gevalten/welche umb Acht Uhr Morgens soll angesangen werden. Die Wochen - Predigten am Mittwoch und Frentag / sollen nach voriger Gewohnheit des Morgends angefangen und der gange Gottesdienst dren viertheil vor Acht geendiget seyn. An den andern Tagen sollen

in

in den grossen Städten Abends und Morgens die Betstunden in den Kirchen gehalten werden.

§. IV. Zu denen Frühpredigten soll in Stockholm und anderngrossen Städten umb vier geläutet und umb fünff zusammen geläutet werden; in den fleinen Städten aber wird mit den geläut umb fünff angefangen und etwas für fechfe zusammen geläutet. Drauf soll der Gottesdienst mit einem Morgen-Gesang und Herr Gott dich loben wir ze. angefangen werden. Hierauf singet man einen Vers, umb den Benstand des Heiligen Geistes; Die Predigt an sich selbsten/wird mit dem Morgen Gebet und dem 234ter Unser ohne weitläufftige Vorrede angefangen Nachmals soll ein Stuck aus dem Catechismo verhaudelt werden/uñ alles zusampt dem Gebet auf eine halbe Stunde vollendet seyn; zulegt wird mit dem Segens und einem Vers geschlossen; würde aber das Heilige Nachtmahl gehalten/alßdenn wird der Segen vor dem Altar gesprochen. In den Land - Kirchen wird die Frühe Predigt am Wennacht Ofter und Pfingst. Lage so frühe angefangen/ bas sie ohngefehrumbache des Morgens/ und die HauptPredigt umb die Mittagszeit kan geendigt fepn.

G. V. In allen Städten soll zur Haupt. Predigt Glocke Sieben geläutet und Glocke Acht zusammen geläutet werden; In den Land-Kirchen aber wird mit dem Geläutzes also gehalten/das die Haupt-Predigt Glocke Neun angefangen wird. Alle sollen sich befleistigen/ so zeitig und einhellich in der Kirchen sted einzusinden/ das Sie die offentliche Beicht zugleich miteinander thun können. In der Haupt Predigt soll die Epistel und das Evangelium für dem Alear gesungen werden/ bevorab/wenn selbigesmahl das Sacrament des heiligen Nachtmals gehalten wird; in der Predigt / welche mit der Vorrede sampt der .Außlegung/nicht länger als eine Stunde wären soll und ben strengen Winter etwas fürtzer/sollen die ben Uns gebräuchliche Evangelische Texten behandelt werden. Nach der Predigt sollen die Vorbitten/vor den Krancken/auchedie Abkundigungen derer/so in den Chestand treten wollen, und anderer Kirchen Nothwendigkeiten/von der Cantelgeschehen; nach Verrich-tung des Gebets wird verlesen/ was Wir oder Unsere Befehlshabere Unsertwegen können zugebieten und fund zu thun haben : Alle andere weltliche Geschäffte aber/sellen aufden Kirchhoff oder in den Kurch-B iii spiels

spiels. Stuben angedeutet werdens Doch mag woll angezeiget werden/ was verlohren oder weggestohlen senn mögte/da es Sachen/so füglich auff der Cangel können genennet werden/ solchesauch zeitig und vorauß ben dem Priester angegeben worden.

g. VI. Zur Besper-Predigt wird umb Ein Uhr geläutet/ umb halb zwen aber zusammen geläutet; Und alsvann werden die gewöhnliche Texte, mit Gesängen und dem Gebet vorund nach der Predigt verstandelt/ und der Segen vor dem Altar gesprochen. zu der Besper am Sonnabend oder an den Tägen/welche nechst vor den hohen Fest- und Fenertägen vorhergehen/wird umb Eins Nachmittags geläutet; hernach ein den sieher Gesang und die Epistel gestingen. Auch wird einer von den Bus-Psalmen verlesen/ umb deren willen/sozur Beicht und Absolution gehen/ und für dem Alsar mit dem Gebet und dem Segen geschlossen.

Alfar mit dem Gebet und dem Segen geschlossen.

§. VII. In den Wochen Predigten/so in den Stadten gehalten werden/sollen die Texte auß den Schrifften Alken und Neuen Testaments kürtslich und gründlich erkläret werden; Ein ganges oder wenigst ein halbes Capitel/ nachdem es lang ist/soll sedesmahl verlesen und außgeleget/ und das Buch so man ange.

angefangen hat/ soll nach der Ordnung zu Ende gebracht werden. Zu diesen Wochen-Predigten in den Städten wird zum erstenmal geläutet Morgends umb Sechse/ und zum andernmahl halb Sieben/worauf alfbald gesungen wird/ Vater Unser im Simmelreich/ oder einauder Gesang; Hernach wird geprediget und mit dem Gebet und Segen geschlossen. Fallt ein Sest. oder Fenertag ein auf den Mond. oder Dienstagl So wird am Mitwoch allein das Gebet gehalten; Fället er ein auf dem Donnerstag oder Sonabend/so wird nur das Gebet am Frentag gehalten Aufdem Lande wird nur an einem Werektage/ nemlich des Frentags, geprediget; Allwo feine Filial-Kirthen und Annexæ senn; wo selbige aber senn/da selbst wird in der einen Kirchen am Mitwochen/ und in der andern am Frentage geprediget. QBo aber, sehr weitbegriffene Kirchspiele senn / als einiger Orthen in Sigland/denen Norlanden und anderswo/ dafelb. sten sollen die Wochen-Predigten am Sonnabendge-halten werden/damit die weitentlegene/ so die Sontaas-Predigten zu besuchen gedencken / alsdenn dahin fommen / und allda des Nachts verbleiben moden/ umb den Gottesdienst am Sontage benzuwohnen/ S. VIII. 4 (1)

S. VIII. Mit den Predigten vom Lenden Christi foll am Sontage in der Fasten angefangen/ und damit bif an die Oster-Woche fortgefahren werden; Dergestalt daß in jeglicher Wochen-und Besper-Predigt in denen Städten ein Stuck behandelt/ und die Erflah. rung der gangen Passions Historia am Palm Sontage in der Besper-Predigt geendiget werde: auf dem Lande aber wird dieselbe nur in den Wochen-Predigten erklaret; In der Marter-Woche soll dieselbe aufs neue in den Städten wiederholet und am jeden Tage ein Act geprediget werden. Der Charfrentag soll so wol auf dem Lande als in den Städten gefenert und geheiliget/und das Volck zum Fasten und Nüchterkeit ermahnet werden. In den Städten werden alsdann dren Predigten / gleich als an denen grossen Allgemeinen Buß-und Bet-Tägen/ gehalten: In den zwo ersten soll gehandelt werden von dem Leiden und der Creuzigung Christizin der Vesper-Predigt aber von seiner Begräbniß. Auff dem Lande wird nur zweymal geprediget / zu erst von Christi Leiden und Creußigung/ und nachmals von seinem Begräbniß/ so das der gange Gottesdienst umb die Mittags-Zeit vollbracht werde. Die Prediger mogen alfdann wol

wol etwas über die gewöhnliche Zeit predigen/wegen Weitläufftigkeit der Texte. Am Sonnabend wird keine Predigt gehalten. Am Gründonnerstag und Charfreytag wird das heilige Nachtmahl außgetheilet/wann es begehret wird/ und woselbsten es bishero gebräuchlich gewesen/ damit durch Menge des Volckes in den grossen Versamblungen der Gottesdienst auff die solgende hohe Fest-Täge/ nichtüber

die gewöhnliche Zeit möge verlängert werden.

S. IX. Die Verhörung der Jugend in ihrem Christenthumb/ soll in allen Gemeinen übers gange Reich/dieser sürgeschriebenen Ordnung gemäß/mit grössestem Fleiß getrieben werden; Nemlich/ in allen Städten soll auß dem Catechismo, in der Früh-Predigt/ ohugesehr eine halbe Stunde lang/ etwas geprediget/ und jedesmal etsliche gewisse Häuser/ nachdem sie Volckreich seyn/jeden Sonn-oder Feyertag absonderlich zusammen berussen/ und selbigen solches vorauß angesaget werden/ daß Sie zum Verhör sich einstellen mögen. Auf dem Lande soll das Volck so frühe zusammen kommen/ daß Sie vor der Haupt-Predigt/ der Erklährung des Catechismi und den Verhör beywohnen können/ welches auf solgende weise geschehn vohnen können/ welches auf solgende weise geschehn

soll; Wann zum erstenmahl geläutet worden/ soll der Prediger anheben mit einem Gesang/darauf das Morgengebet und ein Stück aus dem Catechismo auff der Cangelverlesen/ dasselbe nur auff eine Biertelstun. de deutlich erflähren/ und nach gemachten Schluß mit einem andächtigem Gebet/ alßbald zum Verhör schreiten/ nach gewisser Eintheilung der Leute/ denen solches acht Tage vorher von der Cantel soll angedeu. tet werden; Und zwar dieses dergestallt/daß alles vor die Blocke Meun geendiget sen / damit es mit der Haupt-Predigt nicht zu lange hinaufgebe. Würde jemand folches unnöhtiger Weise/ und ohne erheblichen Vorfall selbsten verabsäumen/oder andern daran hinderlich senn/ und nicht mit Christlichem Ernst zu diesem Verhör eilen; Auff solchen Fall sollen Eltern und Hauß-Väter/ zum ersteumahl jeder vier Dere Silber-Munt für sich / und für jedem Kinde und Dienst - Bohten zwen Dere Silber - Munt erlegen / welche die Sechsmänner/jeder ben seiner Eintheilung außfordern/ und zum Behuff der Kirchen einnehmen sollen. Verfäumen sie es zum andernmahl/ soll die Geldtbuße gedoppelt/ und sie nichts destoweniger den tolgenden Sonntag sich einzustellen / gehalten fenn-Die

Die Kriegs- und Bergwercks- Leute / wie auch das Gesinde ben Herren-Höffen / sampt andern solchen mehr/ so in dem Kirchspiele wohnen / sepud solchem

Gesetzt ebenwohl untergeben.

S. X. Diese Ordnung mit der Catechismi Lehre und Berhor auff dem Lande/foll das gange Jahr durch gehalten werden/ohne in der nohtigsten Erndtzeit und benden fürteften Tagen. Die Priester sollen gewisse Verzeichnissen haben auff alle ihre Pfarzgenossen von Baufigu Bauf/von Sofen zu Bofen/un genaue wissen/ wie weit ein jeder in seinen Christenthumbs. Stücken gefommen; mit Fleiß sollen sie darauff treiben/ daß Kinder/ Knechte und Mägde/ in Büchern lesen lernen/ und was GOtt in seinem heiligen Wort gebeut/ mit eigenen Augen mögen sehen können. Nachmahls sollen sie in dren Theile oder Hauffen vertheilet werden; Der Erste Hauffe ist/ welcher seine Christenthumbs Stücke einfältig berzusagen weiß; Der andere/welcher Lutheri Außlegung über die Zehen Ge-bot Gottes/ über den Glauben/ das Bater Unser/ die Tauffe und des BERNEN Abendmahl/gelernet hat; Der dritte/ so nebenst der Außlegung/ auch die Fragen und Hauß-Tafel/auch daben die Sprüche der 'C ti Schrifft/

Schrifft/worauff unser Glaube sich gründet/ fassen und begreiffen kan. Die Außlegung soü denen Zu-hörern solcher Gestalt vorgehalten werden/ daß Sie dieselbe nicht allein außwendig lernen/ sondern auch mit ihren eigenen einfältigen Worten sagen können/ wie sie die rechte Meinung begreiffen/ und dieselbe zu ihrem Trost/ Lehr und Vermahnung zu gebrauchen wissen.

J. XI. Von der Krafft/ Nugen und Nohtwendigkeit des Gebehts/mußdas Volckofft und fleistig unterrichtet werden/ bevorab zu denen Jahres. Zeiten/da die gewöhnliche davon handlende Texte geprediget werden. Am Sonntage Rogate, wird die Litaney

nach der Haupt-Predigt im Chor gesungen.

s. XII. Wann das Evangelium und die Epistel verlesen/ der Glaub und Herr Gott dich loben wir/ gesingen werden/ soll die gantse Gemeine Mass und Weibs-Persohnen/ Hohe und Miedrige aufsstehen; wann aber die offene Beicht/ die Worte der Einsetzung und das Vater Unser gelesen wird/ sollen alle auff die Knie sallen/ und solcher Gestalt mit Herts/Mind und Gebehrden dem grossen allmächtigen Gott dienen und ehren.

S. XIII.

6. XIII. So offte das Ober- und Unter-Land-Gericht geheget wird/foll der Priester des Morgens/ che das Gericht sich setzet/ mit Besangund Gebeht den Gottesdienst halten / auch einen dienlichen Text erflabren/-welcher Anleitung giebet/ die Wichtigfeit des vorhabenden Wercks ju erwegen; Und hat Er fo wol die/welche im Gerichtesigen/als die/ welche vor Gerichte erscheinen sollen/ zu vermahnen/ daß Stefich Christitch und gebührlich bezeigen / und Gott umb Erleuchtung und Segen bitten. Welches alles geschichet in der Kirchen/wenn selbige so nahe ist/ oder da selbige entlegen ware/ an der Gerichts. Stelle. In den Städten/ allwo die Gerichte das gange Jahr durch siten/ kan solches zu Anfangdes Jahrs in der Baupt-Kirchen verrichtet werden: Ben Unsern Soff-Gerichten aber/soll solches zu Anfang der Sessionen geschehen/ und alkdann der Præsident, mit den gesampten Gliedern des Gerichts in die Kirche treten/ und nechst Anborung einer zu solchem Wercke gerichteten Predigt/ Gott umb Gnade und Benstand anruffen.

s. XIV. Ware in der Weise/ den Gotttesdienst zu halten/es seh in den Gebeten/ Texten und Gesän-Etij gen/

gen/ oder auch wegen der Zeit zu welcher die Predigten sollen gehalten/ der Catechismus erklähret und das Volckdarin verhöret werden/ von einem und audern etwas nach Gutdüncken vorhin eingeführet worden/ welches mit dieser oder auch mit der in dem Hand-Buche fürgeschriebenen Ordnung nicht übereins tame/ solches sollen die Bischoffe ben den Visitationen, und die Pastores, jeder an seinem Ort/ abschaffen/ und den gemeinen Mann von dem Nugen/ welchen die Gleichformigkeit in übung des Gottes. diensts mit sich bringet / gebührend unterrichten; woben eine solche Behutsahmteit und Bescheidenheit zu gebrauchens daß keiner darüber geärgert werde.

Cap. III. Son der Lauffe.

5. I. Die Tauffe foll in hochster Chre und Burde gehalten werden/ und die Pricster/ so offt davon gelehret und geprediget wird/ das Wolck vermahnen/ ber Verrichtung derselben solche Geberden und Gedancken dancken zu haben / welche andächtigen Christen geziemen/ damit niemand geärgert/ noch das Sacra-

ment verunchret werde.

s. 11. Alle vollkomlich-gebohrne und lebendige Kinder/ sollen zum wenigsten innerhalb des achten Tages von ihren Eltern zur heiligen Tauffe befordert werden. Verfaumet jemand solches aus Machlässigkeit/ so soll derselbe entweder mit der Kirchen-Busse vom Consistorio beleget werden/oder davor etwas Ansehnliches zur Kirchen und den Ar-

men geben.

S. III. Die heilige Tauffe foll allemahl würdiglich und gottselig in der Kirchen verrichtet werden/ wann fein Mohtfall oder andere billige Urfachen verhanden/ welche erfordern / daß das Kind daheim getauffet werde: Auft solchem Fall soll auch die Tauffe recht und vollkomlich mit allen gewöhnlichen Webehten und Ceremonien verrichtet/ und nachmals kein neuer/ einiger Orthen bishero so genandter und gebräuchlicher Einsegnungs Act gestattet werden. Die Tauffe foll auch/ so weit es müglich ist auff einen Son-oder Fevertag/ oder auch ben einer Beht. Stunde / wenn die Christliche Gemeine zusammen ist angestellet werdeni

den/ damit Sie für das Kind einhellig beten/ und zur Andacht und Ehrerbietung gegen dieses Mittel der

Seeligkeit aufigemuntert werden.

J. IV. Die Tausse soll mit dem Worte Gottes und mit reinem unvermischtem Wasser/ von denen Ordinarie Predigern in der Versamblung/ wo das Kind gebohren ist/ und zwar von dem Psarrherrn selbst/ so Er ben der Jand und ohnverhindert ist/ verrichtet werden. Doch soll denen Gliedmassen der Gemeine nicht verbohten senn/ die Caplane hierzu/ wo sie es wollen/ zugebrauchen. Der Priester blösset allein das Haupt des Kindes/ begtesset es mit Wasser/ und gebraucht dabendie Ceremonien und Gebehte/ nach der Weise/ wie bishero gebrauchlich gewesen/ und in dem Hand-Buche eingeführet ist.

g. V. Weil es ein altes/Lob und Christliches Hertomen ist/daß man ben der Tauffe einige Personen zu Gevattern als Zeugen zu des Kindes Tauffe ladet; So soll solcher Gebrauch auch nach wie vor benbehalten/doch keine andere darzu erbeten werden/als welche von Unserer Religion sind/ihre mündige Jahre erreichet/ und der Catechismi Lehre wohl fündig sepnd. Welcher eines offenbahren Lasters und Misse.

Missethat überzeuget ist/ der soll keines wegeszu Gevatter gebeten/oder von dem Priester/ohne vorhergegangenen Besserung/ zugelassen werden. Darumb sollen die Eltern verpflichtet senn/ dem Prediger/ bevorab dem Pfarrherrn/ wo Er zur Stelle ist/ zeitig vorher zuerkennen zu geben / ob sie gleich den Capelan zu der Tauffe gebrauchen möchten/ welche Persohnen zu Tauff-Zeugen beruffen worden/ damit kein Unwesen entstehe/ wann Sie in die Kirche kommen. Würde der Caplan jemahln hierzu beruffen/muß er alfofort/ vornehmlich in den Städten/ wo es bequemlich geschehen fan/dem Pfarrherrn/unter welchem Er stehet/ solches kund thun; damit Er von seiner Verrichtung alle nöhtige Kundschafft haben/und des Kindes zusampt der Gevattern Nahmen/ in dem Kirchen-Buche eingeschrieben werden mögen.

5. VI. Dem Priester gebühret allemahl zu fragen/ ob das Kind zu Hauße getausset sen oder nicht/ und ob es recht getausset worden; Vernimmet Er/daß es nicht recht getausset sen/ so soll Er dasselbe taussen/

gleich als ob es ungetauffet ware.

s. VII. Die Fündlinge/ von deren Tauffe man keine gewisse Nachricht hat/sollen von dem Priester/
so zu erst deßfals angesprochen wird/getauffet/ und nach.

nachmahls Unsere Beampte und der Magistrat in den Städten erinnert werden/daß Sie vor deren Untershalt und Erziehung Sorge tragen.

s. VIII. Alle von fremder Religion so in die sem Reiche wohnen und sied aufshalten / sollen ihre Kinder von Unsern Priestern/mit Unsern Ceremonien und Gebehren tauffen lassen/ auch keine andere/ als welche Unserer Religion seyn/ zu Gevattern bitten.

g. 1X. Daserne solche Landstreicher/ welche ben uns Zigainer oder Tartern genandt werden/ wider Unser Verbot in Unser Reich sich einschleichen und allhie einige Kinder zeugen/ oder die neulich gezeuget mit sich einbringen/ und für selbigen die Tausse begehren würden; So soll ihnen solches zugelassen/ und die Eltern treulich ermahnet werden/ sich allhie an einem gewissen Ort niederzusetzen/ in der Christlichen Lehre unterweisen zu lassen/ und zu der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen zu treten; Widrigenfals sollen sie die Kinder allhie zuzücke lassen/ welche ausst Unserer Beampten Verordnung sollen versorget werden.

1 S. X. Die Juden/ Türcken/ Mohren und Heisden/ welche anhero ins Reich kommen/ sollen in Unser

Christ.

Christlicher. Lehre unterrichtet und zur Tauffe und dem Christenthumb befördert werden; Versaumen solches die jenigen / denen solche Vorsorge oblieget/ sol-

leu dieselbe deßfals zu rede gestellet werden.

s. XI. Wan ein Kind so unehelich gebohren/getauffet werden soll/mußder Priester zwar nach des Kindes Eltern fragen; Da er aber davon keine Rundschafft erlangen kan/mag Er deßwegen dem Kinde die Tauffe mit nichten versagen; sondern soll ben dem weltlichem Gerichte angeben/ daß ein solches Kind gebohren un getauffet worden/das Gericht aber hat gebührliche Nachsrage wegen des Kindes Eltern weiter zu thun.

g. XII. Der Pricster soll in dem Kirchen Buch Orth und Tag/ wo und wann ein Kind gebohren/ auch wann es getauffet wird/imgleichen die Nahmen des Kindes/ der Eltern und derer/ welche Tauff-

Beugen gewesen / anzeichnen.

G. XIII. Schwangere Weibs-Vilder sollen von den Priestern ermahnet werden / Gott vor ihre Leibes-Frucht zu dancken und dieselbe mit inbrünstigen Gebet/ Gottes Schutz zu empsehlen. Sie sollen auch Heisig gewarnet werden/ sich vor solcher Verwahrlosung zu hüten/ wodurch die Kinder zuweilen von den Dii Eltern

Eltern felbsten/ zuweiln von den Ammen erdrucket werden. Wann solche Unglücks-Falle sieb begeben/ sollen die schuldige Persohnen mit öffentlicher Kirchen-Buke/und über deme die Ammen von dem weltlichem Richter mit harter Straffe/ andern zur Warnung/ beleget werden.

Cap. IV.

Wonder Yoth Lauffe.

f. I. Wann und welcher Gestalt die Noht-Tauffe soll und mag verrichtet werden/ davon sollen die Priester das Volck unterrichten/ dergestalt/daß daben allen Mißbrauch/ Sicherheit und Verwahrlosung

vorgebeuget werde.

g. II. Wann das Kind sehr schwach wäre/ so daßes weder zur Kirchen könte gebracht/noch des Priessers Ankunst sicherlich erwartet werden/ alsdann mag es Gottsürchtigen/erwachsenen/ verständigen und in der Catechismus Lehre wolunterrichteten Leuten/ Männlichen Geschlechts/ und wann deren keiner verhan-

perhanden ware/ einem Weibesbilde/ das Kind zu taussen erlaubet seyn; Nur daß es recht geschehe mit Wasser/ im Nahmen Gottes des Vaters/ des Sohns un des Heiligen Geistes; Die Anwesende sollen das Kind der Obhut Gottes mit dem Vater unser und dem Segen empsehlen:

s, III. Wann ein solches im Nohtfall getaufftes Kind zu Kräfften gelanget/ soll es zur Kirchen gebracht werden und der Priester nachfragen/ ob es recht getausset sen; Nachmahls soll Er über dasselbe die im Handbuch befindliche und darzu verordnete Gebehte sprechen/ auch dem Kind einen Nahmen geben/ dafern es nicht bereits vorhin ben der Tausse ge-

schehen ware.

g. IV. Zu Heb-Ammen und Wehe-Müttern sollenigottfürchtige/ehrliche/nüchterne/und in solchen Verrichtungen wohlersahrne Weibs-Persohnen/in den Städten von dem Magistrat und auffdem Lande von den Pfarzherzn/Kirchen-Vorstehern und denen Sechsmännern angenommen und verordnet werden. Dieselbe sollen auch zugleich von der Priesterschaft in ihrem Christenthumb verhöret und unterwiesen werden/ wie die Noht-Tauffe verrichtet / und aller Diij

30

Misbrauch daben verhütet werden/imgleichen wie sie mit tröstlichen Worten/die Kreißende und in Kindes. Nöhten arbeitende Frauen stärcken und zur Hoffnung und Gedult ermahnen sollen.

Cap. V.

Vom Kirchgang der

Sechewochnerinnen.

S. I. Die Kind-Betterinnen sollen ohngeschr Sechs Wochen nach der Geburt sich innen halten/nachdem eine Christliche Gewohnheit/ Zucht und Ehrbarkeit/wie auch ihre eigene Gesundheit solches erfordert; Nachmahls werden Sie gewöhnlicher massen in die Kirche eingenommen.

s. II. Die jenigen Weibs-Vilder/ welche mit ihren verlobten Kinder gezeuget und gebohren/ und daräuff den Kirchgang begehren/ ehe die Copulation dazu gekommen/ sollen nicht/ wie andere teusche Sechswöchnerinnen/ sondern mit einer besondern Gebehes-Artl so in dem Hand-Buch eingeführet ist/ einge-

eingenommen werden. Die aber von ihren Ehe-Mannern beschlaffen senn/ doch vor der Hochzeit das Kind nicht gebohren/sollen wie andere ehrliche Ehe-Franch eingenommen werden/. und wegen des srühzeitigen Benschlasse/ zwen Thaler Silber-Münz an die Kirche geben.

Cap: VI!

Von der Beicht und

Absolution.

G. I. Die Priester sollen das Volck vermahnen/GOTT zu dancken/ daß Er die Versöhnung/welche Unser Herr und Heiland Jesus Christus für Uns und unsere Sünde/ durch sein Leiden und Sterben erworben/ so gesällig annimpt/ daß Er uns nicht allein in der Tausse in seinen Gnaden-Bund auffnimt und die Sünde vergiebt/ sondern auch/wenn jemand durch des Teusselsmeigungen und die bose Luste des Sleisches/wieder in schwere und verdamliche Sünden

gefallen / die Gnaden Thure nicht will verschlossen haben / sondern dieselbe allen insgemein und jedem absonderlich/ welche sich zu einererecht Christlichen Busse anschicken und sich von Herzen befehren wollen/ allezeit offen lassen.

g. II. Demnechst soll das Volck unterwiesen werden/ die Buß und Besterung/ sotäglich geschehen soll/ wann Sie für GOtt als Sünder sich bekennen/ wohl zu unterscheiden von solcher Bekäntniß der Sünden/ wovon allhie jetzt geredet wird/ welche dreyerlen ist: Erst die geheime/ hernach die allgemeine/ wann viele zugleich oder, einer absonderlich beichtet/ und zuletzt die Offenbahre/ welche ein Sünder wegen begangener groben Misseaht thun muß/ umb die Gemeine GOttes/ so von ihm geärgert worden/ zuversühnen.

Cap. VII.

Von der geheimen Beickt.

S. I. Die geheime Beicht geschiehet alftvann/ wann jemand für dem Diener göttlichen Worts eintge grobe Simbe und schwere Mikhandlung so Leib und Leben betreffe/oder was anders so sein Gewissen beschweret/offenbahret/damit Ihm aus der heiligen Schrifft Raht und Trost ertheilet werde.

g. II. Wann die Sünde sogeheim ist/daßsie keinem andern/ als Gott und dem Sünder oder mehrern/so solcher Sünde theilhafftig senn/kund wäre/ und der Sünder für dem Priester dieselbe bekennet und bereuet/ auch Besserung gelobet/ alkdann soll er davon loßgesprochen werden; und mag kein Priester einen solchen Sünder und sein Berbrechen rüchtbahr machen/ ben Lebens. Straffe. Würde solches vom Priester oder jemanden der es behorchet hätte/ außgebracht werden/ dessen Außage ist vor nichtig und ungültig zu halten/ und soll ein solcher Laurer/ eben wie der Priester/ am Leben gestraffet werden.

J. III. Wann ein reuender bußfertiger Sünder bekennet/ daß Er/oder mehrere mit ihm/ etwa ein crimen læsæ Majestatis wider Uns und Unserm Königl. Hauß/auff Leben und Wolfahrt/oder einen Verrähterischen Vorsatz wider das Vatterland / oder Vrand/ Word und Gistt wider etzliche in gemein oder jemanden insonderheit / fürhätten; So sollen

die Priester genau und wohl nach den Umbständen forschen/auch dem Sünder rahten und vermahnen/solches selbsten Unsern Beampten des Orts zuhinterbringen; Wie Wir dann einen solchen/der seinen bösen Vorsatz entdecket und bereuet/hiemit des Pardons und Befrehung der Straffe versichern/da er die jenigen/so mit ihm in Raht und Taht gewesen/offenbahret und angiebet. Kan er dazu nicht beredet werden/ so müssen die Priester/die jenigen so es angehet/zeitig und sürsichtig der Sachen halben warnen/ daß siesich sür Schaden hüten; aber die Persohn rüchtbahr zu machen/ mag der Lehrer nicht gezwungen werden.

g. IV. Tritt jemand hervor und bekennet auff sich eine grobe wichtige Untaht/ wovon das Gerücht eine lange Zeit/ unter ehrlichen/ unparthenschen und verständigen Leuten gegangen/ welches einerlen/ und auff glaubwürdigen Ursachen und Umbständen gegründet wäre; Oder auch bekennet jemand eine Capital-Sache/ vor welche Er offentlich ist beschuldiget und gerichtlich belanget worden; So soll der Priester denselben zur Bekäntniß für den Richter ermahnen. Will der Sünder auß Furcht der Straffesich dazu nicht bequemen/ und die Sünde wäre von solcher

Art und Natur/daß sie vollbracht wäre/und niemanden mehraum Schaden und Verderbgereichen könte; als. dann soll der Priester/mit der Absolution und Reichungdes Heiligen Nachtmahle in etwas verziehen/wo nicht der Sunder in Todes Gefahr stunde : Ist es aber mit der Sunde also bewandt / daß sie annoch Schaden und Unheil verursachen kan/ und jemands Verderb nach sich ziehen; So mag der Sünder keines weges lofigesprochen werden / ehe Er solches für dem Richter bekennet; dem Priester aber ist nich erlaubetihn zu offenbahren. Wann aber jemand der von dem Michter fren erkande worden/feine Sunde nach. mahls freywillig bekennen und bereuen würde / Co soll Er die Absolution von dem Priester bekommen/ und nicht angeben / noch mit weiterer Untersuchung in selbiger Sache beschweret werden.

Son allgemeiner Beickt.

g. I. Zu der allgemeinen Beicht/welche in allen Unsern Schwedischen Bersamblungen gebräuchlich Eij ist/ ist/pfleget das Volck/zuweiln in geringer/zuweiln in großer Anzahl; Zuweiln auch einzele Persohnen allein/vor den Beicht-Vater vorzutreten/ welche ihre Sünde besehnen/ und die Entbindung von selbigen begehren; Beyderlen Arten sind in ihrem rechtem Gebrauch gut und zulässig; Und derowegen soll die besondere Absolution, allwo sie begehret wird/ und in Unserm Reiche üblich ist/ feinem verweigert werden.

g. II. Alle/welche beichten wollen/sollen etwas vorauß ben dem Prediger sich anmelden lassen; Und wann ein Hankvater mit seinen Kindern und Gesinde jugleich zur Beicht gehen wil/ muß derselbe / wo er schreiben kan/eines jeglichen Nahmen aust eine Listaschen/ und selbige dem Prediger zusenden/ oder auch sonsten/ vornehmlich aust dem Lande / dem Priester solches mündlich zu ersennen geben/ wann er zur Kirchen komt/ damit-er wissen möge/ welche und wie viele allemahl zur Beichte gehen. In den Städten/ da solches vorhin also gebräuchlich gewesen sellen Sie sich am Sonnabendt oder andem Lage/ welcher nechst vor die andere Feyer-und allgemeine Bet-Läge vorhergehet/ in der Kirchen versamlen

len/ und nach geschehener Unruffung Gottes mit Gebet und Gefängen/zu einem der Ordinarie Priester/ den Pfartherrn ober Caplan tretten und ihre Beichte Begehret semand absonverlich zu beichten und umb wichtiger Urfachen willen/ felbigen Tages das Hochwürdige Abendmahl des HErren zu empfahen/ soll solctes nicht verweigert werden: Aber auf dem Lande soll das Bolck am Sonn-Fest-oder groffen Buf und Bettage/ Des Morgens zur Beichte fommen / nach volbrachtem Berber des Catechismi. und ehe zur Hauptpredigt zusammen geläutet wird; welches ebenwol denen/ so in den Städten wohnen/ wenn Sie es begehren/foll verstattet werden. Welche sum erstenmahl zur Beicht und zum Beiligen Nachtmahl gehen wollen foder neulich außeiner Verfamlung in eine andere gekommen/ oder sonsten unbekant segn/ dieselbe sollen nicht zugelassen werden/ ehe Sie sich bep dem Pfarrherrn angeben/ und Er sie in ihren Christenthumb verhöret/auch umbihr Leben und Wandel Kundschafft und Gezeiignist einzogen hat. S. III. Bu der Absolution und des Herren

J. III. Zu der Absolution und des Herren Nechtmahl soll keiner zugelassen werden/ welcher eine offentliche übeltaht begangen/so zu der offent-

E iij

lichen

lichen Beicht gehöret: Bielweniger einer so in den Bann gethan ist/er ware dann in Todes. Gefahr; jedoch allezeit mit dem Vorbehalt/ daß da er wieder genefen wurde/er die Gemeine verfühnen mufte. Welcher seine That zwar bekennet/jedoch läugnet/ das er damit übel gethan / soll nicht entbunden werden z wie auch kein Unsinniger / so lang er sich nicht besinnen kan; auch nicht die/ welche von ihrem Christenthumb fein Red und Antwort geben können; imgleichen keine Kinder/ welche unter 13. oder 14. Jahren sennd/daferne nicht nach fleissigen Verhör/ ein guter Berstand von der Nutsbahrkeit der Absolution und Würdigkeit des Heiligen Rachtmahls/ wie auch eine besonder Andacht und Verlangen darnach ben ihnen verspühret würde/ bevorab in Todes-Gefahr/ da auch wohl jungere / als obgemeidet / damit mogen getröstet und erquicket werden. Hochbetagte und denen das Gedächtniß schwindet/ so das Sie nicht lernen können und gleichwohl sich für arme Sünder bekennen und glauben / daßihre Sünde umb Christi willen ihnen vergeben werden/sollen zur Abkolution und Abendmahldes HErrn zu gelassen werden. Imgleichen Besessenes wann sie es begehren und durch Gottes Gnade für

für des Sathans Ansechtung fren sennd/ JEsum Christum sür ihren Heiland bekennen und GDTT umb Vergebung der Sünden bitten/ die Stücke ihrer Seeligkeit verstehen und ein Christliches Leben sühren; keines weges aber die/ so in solchem ihrem Elenderuchloß sennd. Stumme/ welche Ehristlich leben und gewisse Zeichen geben/ daß Sie die Absolution und des Herren Abendmahl verlangen / sollen auch deren theilhafftig gemachet werden. Frembde von unserer Religion, so unsere Sprache nicht verstehen/ sollen durch jemanden/ so zwischen dem Priester und ihnen dolmetschen kan/ beichten und die Absolution empfangen.

S. IV. Kein Priester mag umb einer losen Rede/oder unbegründeten Gerüchts halben / jemand von der Absolution und dem Heiligen Nachtmahl

außschllessen.

Cap. IX.

Von Pffenbahrer Beicht und Kirchen Buß.

s. I. Die

5. I. Die offenbahre Beicht und Kirchen-Busse ist eine solche Sünden-Bekantnist welche ein gerichtlich überzeugter und verurtheilter Sünder für die Gemeine thut/ da Er gestehet/ daß Er eines solchen Berbrechens schuldig sen/ welches Er offentlich beichtet und seine Neue über gemeldte Sünde bezeuget/ bittet Gott und die Gemeine umb Vergebung / gelobet auch Busse und Besserung.

g. II. Wann jemand wegen eines offentlich be, gangenen Lasters/ verwöge weltlichen Gerichts. Spruches eine offentliche Beicht thun soll/und derselbe Außstüchte suchet/ albdann sollen Unsere Besehls, habere der Priesterschaft die Hand bieten und es dahin veranstalten/daßweder zu lange damit verschoben

werde/ noch die Straffe gantzlich nachbleibe.

S. III, Wann ein solcher Sünder über seine begangene Sünde ernstliche Reu und Leid spühren lässet / und Besserung versvicht / So soll ihn der Beicht-Vater offentlich loßsprechen und in die Gemeine Gottes einnehmen/auff Art und Weise/wie in dem Hand-Vuche zu sinden/und daben denselben vermahnen/ daß Er seine Bußsertigkeit mit Allmosen geben/ seinen Vermögen nach/an den Tag lege, S.IV.

S. IV. Wer sich mit gemeiner Hurerenversiehet/ es sen Mann oder Weib/der soll einen Sonntag unter der Haupt-Predigt/auf einen sonderlich darzu verord. neten Straf. Schemel stehen/ von der Zeit/dazum an-dern mahl in die Kirche geläutet wird/ und zu felben mahl/ nach geschehener Abkündigung von der Cangel/
in Gegenwart der ganzen Gemeine die Absolution empfangen. Will jemand damit verschonet senn/ der gebe Einhundert Thaler Silber-Münz/ die helfste zu der Kirchen des Orts/ und die andere helfste entweder zum Hospital oder an die Armen in selbiger Gemeine/ wo das Verbrechen geschehen ist / und mag er hernach in der Sacristen absolviret werden. Würde jemand zum andern mahl wieder kommen und sich abermahl mit Geld von dem Straff-Sche-mel lösen wollen/ so soll er doppelt so viel als zum erstenmahl erlegen; Wird aber jemand zum drittenmahl damit betreten/ soll derselbe 200. Thaler Silber-Münt/zur Kirchen und dem Hospital, oder zu die Armen des Kirchspiels geben/ und einen Sonn-tag auff der Straff-Banck/ ohne daß Er sich davon mit Gelde lösen mag/stehen/ und nachmahls soll er offentlich beichten und loßgesprochen werden; Kan

er die Geld-Busse nicht auffbringen/soll er mit dem Leibe nach der Straff-Ordnung büssen. Wer einfachen Ehebruch begehet/soll dren Sonntage nach einander/ auff dem Straff-Schemel stehen/ und keines weges mit Gelde sich davon zu lösen/befuget senn.

J. V. Ben offentlicher Beicht soll der Priester das Volck warnen/ daß niemand so unbedacht sen/ und dem bußfertigen Sünder auffrücke/ daß Er seine Kirchen-busse außgestanden/ und sich solchergestalt für Gott gedemühtiget habe; Thut jemand solches/ der soll davor gebührend angesehen und von dem weltlichem Richter mit Straffe beleget werden.

Cap. X.

Von dem Wann.

s. l. Ob wir wohl Unsere Unterthanen wider allerhand Missethaten/Laster und Untugenden/ mit guten Gesetzen/Ordnungen und Satzungen dergestalt versehen haben/ daß der Process, sozum Bann gehöret/ durch göttlichen Bepstand zu keiner Zeit oder auch

auch gar selten/ vonnöhten senn wird; Jedennoch und weiln es in der Ersten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen/auch dahero nöhtig/ daß ben einer dergleichen Begebenheit in Unserm Reiche die Kirche und Gemeine Gottes/ deren Auffsicht/ Besorgung und Beschirmung/ Uns von Gott anvertrauet ist/ wissen möge/ wie es damit zu halten/ als ist wegen

des Bauns dieses verordnet/ wie folget:

6. II. Es sollen die Priester ihre Zuhörer getreulich nach Gottes Wort unterrichten von den Schlüsseln des Himmelreichs/ deren rechten Kraffe und Wirchung/ und wie die jenigen/ welche durch thre Unbuffertigkeit aus der Gemeine Gottes aufgeschlossen werden/ sich in die größeste Gefahr und Verderb/ so wol ihrer ewigen als zeitlichen Wohlfarth setzen: Demnach sollen Sie/ wie getreue Scelsorger/ nicht allein insgemein die Sünden straffen/ sondern auch/ wenn jemand von den Zuhörern in einer offenbahren und kundbahren Sunde sich verhärtet/ wodurch GOtt erzürnet und Aergerniß angerichtet wurde/ selbige aber gleichwol von solcher Beschaffenheit ware/ daß der Sunder deßfals nicht alsofort gerichtlich könte belanget werden/ (dann in solchen fällen Sii

fallen/ worauff ein klar Gefetz gemachet ist/ muß alkofort nach dem Gesetz für dem weltlichem Richter perfahren werden/) So sollen sie nach CHRIST Bescht zum ersteumahl insgeheim dem Sünder sein Berbrechen vorhalten/ und wann folches nicht helffen will sum andernmahl zwen oder dren Gottesfürchtige und bescheidene Männer aus der Gemeine zu sich neb. men/ und in deren Gegenwart den Sunder auffs neue zur Befehrungermahnen. QBurde er fich noch alßdann nicht bessern wollen/ so soll der Pfarrherr dem Bischoff und Consistorio solches zuerkennen geben/welche den Sunder vor sich laden/ Ihn ernstlich ermahnen und da Er sich nicht bekehren will/ ibn/auff eine bestimte Zeit von dem Gebrauch des Heiligen Nachtmahls und andern der Kirchen Frenheiten abse-Ben sollen/ welches der kleinere Bann genandt wird. Berharret er noch weiter in der Sunde/foll der Pfart. herres dem Bischoff und Consistorio aufs neue zuerkennen geben/ und dieselbe Uns oder Unsern Gerichts Berwaltern seine Miffethat und Unbuffertigkeit anzeigen / damit man prufen fonne/ ob ein folcber Sunder durch weltliche Straffe/ wie ers verdienet/ nicht könne zur Besserung angetrieben werden. Will Er

Er alfdann noch nicht von der Sünde abstehen/so mag zuletzt der Pfarrherr/ nachdeme der Sachen warhaffte Beschaffenheit Uns vorher fund gethan worden/ und Er auff Beschl des Bischoffs und des Consistorij, dren Sonntage nach einander/ Ihn von der Cangell zur Besserung angeredet/ seinen Seh-ler entdecket/ und die Gemeine ermahnet hat / Gott für ihm zu bitten/einen folchen verhärteten unbußfertigen Sunder/ von der Gemeinschafft der Rirchen Gottes allerdings absondern/ und ihn offentlich von der Cangell in den Bann thun/ auff folgende weise:

Nachdemmahlen N: eine solche Sunde begangen/ welche offenbahrist/ N: auch damit in Unser Gemeine eine groffe Aergerniß angerichtet hat/ auch genugsam ermahnet worden/ und gleichwolzu feiner Befferung. sich verstehen will/sondern fahret fort und verharret. in seiner Bosheit; Als thue ich ihn jego/ nach Besehl des HErm JESU CHNJSTJ/vermdge der dem Predigt-Ampt ertheilten Bollmacht/ in den Bann/ sondere ihn ab von der Gemeinschafft der heiligen Christitchen Kirchen/ und binde ihn in seinen Gunden/ bifi Er sich besinne/ demubtige/ befenne und Befferung gelobe. S iii

S. III. Welcher durch diesen groffern Bann von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen auß. gesetzet worden / der soll auch von allen Zusammenkünften und Gesellung mit andern Leuten/ außgenom. men sein Weib/ seine Kinder und Gesinde/ außgeschlossen seyn. Würde jemand außer Selbigen/ der da wuste/ daß er in den Bann gethan sen/ ihn beherbergen/ oder mit ihm effen und trincken/ der soll offentliche Kirchen-Busse thun; Doch mag man mit ihm handeln und wandeln/in fauffen und tauschen/ nicht aber wie mit einem Christen-Bruder.

S. IV. Ist jemand länger im Bann/ als ein ganges Jahr/ und mitlerweil des Seelforgers Ermahnungen ganklich verachtet und in seiner Unbußfertigkeit verharret / so soll Er des Reichs verwiesen werden. Giebet Gott die Gnade / daß ein solcher Gebanneter wahre Busse thut und sich bessert/soller unverzögerlich zur offenlichen Beicht und der Kirchen Frenheiten verstattet werden.

S. V. Fallet der im Bann steckende in eine todt. liche Kranckheit/ bereuet seine Sunde und begehret das hochwürdige Nachtmahl/ so muß ihm solches der Seelsorger nicht versagens doch mit dem Vorbe- $\mathcal{L} = \mathcal{Q}$

balt/

halt/daß Er offentliche Beicht thun solle / imfall Er genesen würde; Stirbet aber der Gebannete in seiner Unbußfertigkeit/soll Er von keinem Priester noch auff

dem Kirchhoff begraben werden.

g. VI. Der Mißbrauch soll abgeschaffet seyn/
daß man jemand in den Bann thut/da die That zwar
tund/ der Thäter aber unbekand ist/ als wegen Diebstals/ Ranb und Mordes; Sondern in solchen sallen/ soll die Gemeine von der Cantzel vermahnet werden/ den Sünder anzugeben/ daserne er jemanden von
gen Zuhörern bekand wäre/ oder auch GOTT zu bitten/ daß Er möchte offenbahr werden.

Cap. XI.

Von dem Nachtmahl

des HEARN.

S. I. Das Hauptstück von dem Heiligen Nachtmahl des Herrn/ müssen die Priester mit größem Fleißin dem Gemeinen/ihre Zuhdrer recht zuversiehen lehren/ was es sep und was vor Nuten dessen rechter GeGebrauch mit sich habe; Hingegen/was für Seelen-Gefahr ben desselben Mishranch und Veracht sen; damit der Zuhörer Herzen erwecket werden/östers/ und zum wenigsten dren oder viermahl des Jahrs/ sich gottselig zu bereiten/dieses heilige Sacrament würdiglich zu nehmen und zu empfangen/zu Stärckung ihres Glaubens und ihrer Seelen ewiges Heil; Von welcher Vorbereitung und worin dieselbe bestehe/die Zuhörer offt und treulich müssen unterrichtet werden.

s. II. Welcher muthwillig über Jahr und Tag sich enthalt des Heiligen Nachtmahls/ der soll als ein Unchrist angesehen und besprochen werden/gegen welchen auff solch weise/ wie von der offentlichen Beicht und dem Bann obgemeldt / mag versahren werden: Es wäre dann jemänd in solchen Rechts-Handel gerathen/daßer deswegen mit gutem Gewissen nicht könte hinzutreten und zugelassen werden / oder jemands Gewissen von einer solchen Ansechtung beschweret sehn möchte/ daß es nicht rahtsahm wäre/selbigen hinzu zu lassen/ ehe Er durch bessen Unterticht wieder zu rechte gebracht werde.

horer lehren und vermahnen/ allerhand Zanck und Etreit Streit zu meiden und sich der Freundligkeit und Ehristlichen Liebe/sampt der Versöhnligkeit mit ihrem Nechsten/zubesleißigem/ mit dem Unterricht/ wie nötig es dem jenigen sen/ der eine rechtschaffene Busse und Vesserung zeigen will/ daß/wenn er seinem Nechsten zuwider gehandelt und mit Worten oder Wercken ihm an seiner Ehr/Gesundheit/ Leben und Wolfahrt Schaden zugesüget/Er seine Sünde erkenne/ dieselbe ben deme/ welcher beleidiget worden/ abbitte/ und so viel müglich/ ihn befriedige und versühne.

S. IV. Wenn die jenigen so in einem solchem Rechtshandel begriffen senn/ wodurch Verbitterung und Feindschafft kan erwecket und verursachet werden/ instandige begehren das heilige Nachtmahl zu begehen/ mag ihnen solches nicht geweigert werden/ daferne Sie auf genaue Nachstrage und behörigen Unterricht sieherlich können bezeugen/ daß sie wider die Person ihres Gegentheils nichtes böses im Herzen haben/sondern sich ihrer Unschuld und guten Sache getrösten/ welche Sie/ ohn allen Zorn und Nachgier des Nichters gerechten Entscheidung anheimstellen. Gleichergestalt/ wenn jemand in Feindschafft geräth mit einem unversohnlichen Menschen/ deme Er alle Ebrist-

Christliche Versühnungs-Mittel angeboten/ damit aber nichtes außzurichten vermocht/mag er des heiligen Sacraments auch theilhafftig werden/wann er selbst ben sich befindet/daß er es mit gutem Gewissen nehmen kan.

S. V. Das heilige Nachtmahl soll niemand mißbrauchen/ damit zu bezeugen/ daß er an diesem oder jenem Verbrechen/ dessen man ihn bezüchtiget/ unschuldig sen; weniger zu einiger Verpflichtung/ damit einig Gelübde zu bestätigen/ es sen in She-

Sachen oder andern Dingen.

S. VI. Es soll kein Priester seiner eigenen oder seiner Verwandten und Angehörigen Sachen halber/ was Nahmen die auch haben mögen / vom heiligen Nachtmahl jemand außschliessen: Die aber/welche in einigen groben Sünden liegen/ sollen sleißig und osst ermabnet werden/ daß sie sich bessern und des heiligen Nachtmahls enthalten/ solange Sie in ihrer Unbußfertigkeit leben; Und daserne Sie sich nicht bessern/ soll mit ihnen solchergestalt/ wie hieroben vom Bann gemeldet worden/ verfahren werden.

J. VII. Dieses heitige Sacrament soll aufgethetelet werden/ so offte es die Gliedmassen der Gemeine verlangen/ und zwar in denen großen Gemeinen zum

wenig-

wenigsten umb den andern oder dritten Sontag; Und mag kein Priester solches verschieben und es damit biß auff die hohen Jahres-Feste und Bet-Tage anstehen lassen.

g. VIII. Wenn des HErrn Machtmahl soll gehalten werden/ soll der Kirchenpfleger oder der Küster so viel Oblaten und Wein/ als vonnöhten/ herfürlangen/welches man auff dem Altar setzet/ ehe die Worte der Einsetzung und das Vater Unser darüber

gesprochen wird.

s. IX. Der Prediger soll auff der Cantell vor die Communicanten bitten/ daß Sie als würdige Tisch. Gäste des HErrn das heilige Nachtmahl begehen mögen/dieselbige auch alkdann und vorher ben der Beicht ermahnen / daß Sie wolgeschicht / mit Christlichem Bedacht / größer Gottseligkeit/ rechtschaffenen Glauben/Ehrerbietung/Sansmuht/Sittsamfeit und Nüchterkeit/zu dem heiligen Nachtmahl hinzutreten / und nachmahls alle ärgerliche Gesellschafft/ Tanten/ Doppeln/Kart- und Würffelspiel/sampt anders mehr / so die Andacht störet und den Sabath entheiliget/ meiden. Würde jemand so unbesonnen und gottloßseyn/daß er entweder truncken/

ungebeichtet oder vom Priester billicher Ursachen wegen gewarnet sich davon zu enthalten / dennoch hervortreten und sich darzu dringen wolte / soll derselbe vom Altar abgewiesen werden und zu offenbahrer Kirchen-Busse verfallen sepn / sampt Einhundert Thaler Silber-Müntz zur Straffe an die Kirche und den Armen geben; Wer das Geldt nicht vermag/soll der Straff-Ordnung nach/am Leibe büssen.

6. X. Wann der Priester nach verrichteter Predigt für dem Altar / in dem gewöhnlichen Ornat die Worte der Einsetzung gesungen/ oder nach Gelegenheit der Zeit verlesen hat/soll Er die geheiligte Gaben mit aller Ehrerbietung handtieren und genaue zusehen/ daß die Communicanten derselben theilhafftig werden/ woben Er für einer jeglichen Versohn die ben Auftheilung des Brodts und Weins gebräuchliche Wörter wiederholen und dahin sehen soll/ daß nicht der Wein vor dem Brodt gereichet oder eins dersel. ben außgelassen werde. Er soll auch darauffgenaue Acht geben/ daßnicht die Oblaten aus Unachtsamkeit auff die Erde fallen/ oder der Wein verschüttet werde; Und da etwa ein Priester eine so behende Handt hattel daß deßsalls Gefahr warel so muß Er einen andern

andern Priester/ umb den Gottesdienst beym Altar zuverrichten / gebrauchen. Wann das Brodt oder der Wein/ so Ansangs consecriret worden / nicht zureichet / so soll der Priester abermahls mit Verlesung der Einsetzungs. Wörter in der stille / das / so auffs neue auff das Altar gebracht wird / gesegnen; Und was überbleibet soll verwahret und genau darauff gesehen werden / daß von solchem übergebliebenem nichtes zum Aberglauben gebrauchet werde.

S. XI. Niemanden soll erlaubet senn/von der Gemeine/ in welcher er wohnet und zu welcher er gehöret/ in eine andere zugehen/ umb zu beichten und das heilige Nachtmahl zu empfangen/ oder auch solches von welchem Priester er nur wolle/ zu nehmen; Sondern solches von dem ordinarie Pfarrherrn der Gemeine oder dem Capellan geschehen: Im Nohtsall aber solles einem jedwedem frenstehen/ welchem Priester er will und der ihm am nechsten/ zu suchen.

s. XII. Das hochwürdige Nachtmahl soll man in der Kirchen und nicht im Hauße begehen/ es sep denn in Kranckheit/ oder anderer wichtigen Ursachen halber und im Nohtsall. Dem Volcke soll auch angesaget werden/nicht aus der Kirchen zu gehen/ ehe das

S iij

hei.

heilige Nachtmahl gehalten und der Gottesvienst mie dem Segen beschlossen worden; Esware dann / daß jemand/aus sonders erheblichen Urfachen darzu veranleitet würde/ oder Unpäßligkeit halber / das Ende nicht abzuwarten vermöchte.

Cap. XII.

Som allgemeinem Bebet

und der Litanen.

6. I. Das Volck foll so wol in den Predigten als ben der Kinder-Lehre von der Eigenschafft/ Krafft und Nuten eines rechtschaffenen Gebets unterwiesen und daben ermahnet werden/ GOTT täalich / so woldaheim zu Hauße / als allgemein und einhellig in der Gemeine anzuruffen/ Bitte/ Gebet und Danckfagung zu thun für allen Menschen/Königen und aller Obrigfeit und umb alles zu bitten/ so bendes die zeitliche und ewige Wolfahrt befordern/ hingegen alles Unheil/ Schaden / Unglück und Betrübniß abwenden fonne.

S. II. Mit den allgemeinen und in den Gemei-

nen

nen gebräuchlichen Gebeten soll es hinführo/ wie es bishero gebräuchlich gewesen/ gehalten werden; Und soll keiner Macht haben/ eigenes Gefallens ichtwas darin ju ändern : QBürde es aber erfordert / daß ein neues Gebet muste verfertiget und auff eine gewisse Zeit gebrauchet werden; So gebühret dem Erg. Bischossen zugleich mit dem Consistorio Ecclesiastico, Unserm Besehl zu folge/ dassetbe in reiner Schwedischen Sprache/ mit gottseligen Worten/ohne Prache und weitläufftigen Umbschweiff abzufassen/ und Uns zuzuschicken/ da Wir dasselbe wollen übersehen lassen/ und nachmable in die Stiffter schicken / umb ben den Gemeinen gebrauchet zu werden. Wann auch das Gebet in der Gemeine gehalten wird/ soll es ohne langer Vorrede geschehen) und das Volck mit wenigen Worten zur Andacht erwecket werden. Die Litanen soll zum weniasten einmahl in der Wochen gebetet werden.

s. III. In den Städten soll auff alle Wercktage zum Gebet mit der Glocken ein Zeichen gegeben werden/ Morgens umb Zehen und Abends umb Vier Uhr; Imgleichen auff dem Lande/ alle Morgen und Abend/ wie es bishero im Gebrauch gewesen/ sen/umb die Leute hiedurch zuerinnern/daß Sie umb Gottes Segen zu ihrem Vorhaben/ und daß GOtt die Obrigkeit bewahren/ Fried und Ruhe | und ein seeliges Ende verleihen wolle/ beten mögen.

Cap. XIII.

Von Kirchen Besängen.

- s. 1. In denen Versamblungen sol man auch mit Gesängen/ Spiel und Music, Gott den Herrn loben. Die Gesänge so bishero gebräuchlich gewesen und in den Upsalischen Gesangbuch eingeführet worden/ sollen auch hinsüro ben Verrichtung des Gottesdiensts gesungen werden. Da auch andere von Gottseligen und gelährten Männern versasset/ ben der übersehung besunden würden/ solche zusenn/ daß Sie mit Gottes Wort und der Reinigkeit des Glaubens übereinskommen und zur Andacht und Erbaufung dienen/ mögen Sie ebenfalls gedrucket und ben Gottesdienst gebrauchet werden.
 - S. II. Die Musiquen auff den Orgeln oder mit andern

andern Instrumenten mussen nicht so lange gemachet werden/ daß die Gemeine dadurch in ihrem Gesang gehindert werde/ GOtt mit eigener Stimme zu loben / welches ordentlich und einträchtig / weder zu geschwinde noch zu langsam geschehen mußz Worauff dem Pfarrherrn gebühret die Aufssicht zu haben. Von dem ersten Sontag in der Fasten/ bis auff den Oster-Tag/ wird mit aller Music innegehalten.

Cap. XIV.

Son Hohen Kestund Fenertagen.

g. I. Gleich wie der Sabbath/sonun ben Uns der Sontag ist / nach göötlichem Gebot muß geheiliget werden / also sollen auch außer deme folgende hohen Jahrs-Feste/ als Wennachten / Ostern und Pfingsten / auff art und weise / wie bishero gebräuchlich gewesen / benbehalten und gesenret / auch das Volck vermahnet werden / sich dazu wohl und Christho

lich zu bereiten; Imgleichen der Neu-Jahrs-Tag/
das Fest der heutigen dren Könige/ Christi Himmelsahrts-Tag/Lichtmessen/ Marix Verkündigung- und
Heimsuchungs-Tag/Johannis des Täussers/ St. Michaelis und aller Heiligen Tag/imgleichen alle Apostel
Täge; doch also/ daß das Volck in den Städten und
auff dem Lande auff denen Apostel Tägen ihren Handel und Wandel/ auch andere zulässige Arbeit/ wann
der Gottesdienst verrichtet ist/ treiben möge.

J. II. An den Hohen Fest-Tagen/ als am ersten Wennacht- Ostern- und Pfingst-Tage mögen keine Hochzeiten gehalten werden; Wann aber jemand sonderlicher Ursachen halber/ in der Fasten sich verehelichen wolte/ muß ihm solches nicht geweigert werden/ nur daß es in der Stille und ohne alles Hochzeit-Gepränge geschehe. Die Copulationes und Hochzeiten muissen auch nicht zwischen den Predigten am Sonn und Johen Fest-Tagen verstattet werden.

J. III. Wann ein hohes Fest auff den Sontag einsäut/wird allezeit in der Haupt-Predigt/das hohe Fest-Evängehum abgehandelt/und was zum Sontage verdronet ist/ wird in den Städten in der Vesper-Predigt und auff dem Lande/ an dem nechsten Frentage darauff darauft erklähret: Fället aber ein Apostel-Tag auff den Sontag ein/ soll das Sonntägliche Evangelium in der Haupt-Predigt/ und das Fenertags Evangelium in der Besper-Predigt geprediget werden.

S. IV. Wann frene Jahr- und Wocken-Märckte auff den Sonn- oder einen hohen Fest-Tag einfallen/ soll der Märckt biß auff den folgenden Tag verschoben/ und das Wolck miteinander redlich zu handeln und zu wandeln von der Cangell ermahnet werden.

s. V. Wann Mariæ Verfündigungs Tag in die Marter-Woche einfällt/ soll er auff den Palm-Sonnabend versetzet/ wo er aber weiter hineinfällt/. soll Er am dritten Oster-Tage gehalten werden.

S. VI. QBann der Jahrgang es so mit sich bringet/
daß Dominica VI. Epiphanias einfält/wird das Evangelium von den zehen Jungfrauen erklähret/ welches
sonsten Dominica XXVII. Trinitatis pfleget geprediget zu werden. Dominica VII. Trinitatis wird in
der Haupt-Predigt von der Verklährung Christi geprediget/ und das Sontags Evangelium in der Vesper Predigt abgehandelt; aber das Evangelium
Hom

von Jüngstem Gericht wird allezeit den Sonntag vor Advent geprediget.

Cap. XV.

Son Serlöbmissen und der Ebe.

s. I. Nach dem Che-Sachen von solcher Beschaffenheit senn / daß sie theils vor das Weltliche/theils vor das Geistliche Gericht gehören; Als wollen Wir/umb allen Unraht vorzusommen / welcher von denen auff der einen oder andern Seiten sich erdugenden Zweisfelsfällen entstehen könte / diese Sachen auff solgende weise unterscheiden / daß / nemblich/ zum weltlichem Gericht gehören sollen:

1. Wer von Natur wegen in den Chestand tret-

ten mag oder nicht.

2. Wann ein Streit entstehet/ wer in Ehe. Stifftungen an Eltern Statt die Gewalt habe/ oder wann derselbe seine Gewalt und Ansehen mißbraucht.

3. Wann

3. Wann wegen der Verlöbnüß selbst und der Gaben oder Mahlschäße halben gestritten wird.

4. Die Inquisition und Beurtheilung des facti an sich selbsten/ da vermeinet wird/ daß der eine oder andere Theil der Verlobten oder Verehlichten sich mit Ehebruch oder Hureren vergriffen habe.

5. Vom Benschlaff verlobter Persohnen ben wärendem Brautstande/ wann Sie uneins werden und

der eine Theil es leugnet.

6. Was für Gerechtigkeit die Kinder haben ihren Vater zu erben/ so im Brant. Stande gebohren werden.

7. Wann eine Che-Trennung geschiehet/ wer die Kinder versorgen soll/ welche berde Eltern sür die ihrige gehalten: Und was bey der theilbahren Haabseeligseit eines jeden Che-Gerechtigkeit sen. Über vorerzehlte und andere dergleichen weltliche Fälle/ hat das weltliche Gericht zu untersuchen und zu urtheilen: Doch mögen die Parthen selbige zuerst ben den Thumb-Capiteln angeben/ und daselbst versuchet werden/ ob ein gütlicher Vergleich in solchen Sachen/ die da können und mögen verglichen werden/ könne getrosen werden.

H iii

Hingegen gebühret dem Bischoff und dem Thumb-Capitul die Untersuchung und Beurtheilung über nachgesetzte Fälle; Alb

1. Zu rechnen wie nahe die Bluts-Freundschafft und Schwiegerschafft sen/ wann deßtals gezweiffelt wird/ und die/ so einander verwandt senn/ sich ehelichen wollen.

2. Wie weit Verlöbnüssen und Ehe mit gutem Gewissen können gestistet oder getrennet werden.

3. Wie weit Berlobnussen ohne Beding verbindtlich sepn/wann bende theile wollen getrennet sepn.

4. Wie weit ein Chegelobnüß könne getrennet werden/ wenn die Verlobten einander fleischlich erfandt.

5. Auß was Ursachen/ Verlöbnissen oder Chesaußer Chebruchs/ mag getrennet werden.

6. Imgleichen wann Cheleute von Bett und

Tisch können geschieden werden.

7. Wann dem Schuldigem theil/ so wegen Ehebruchs von seinem Ehegatten geschieden worden/ sich anderwerts zu verehlichen könne verstattet werden und mit wem.

8. QBann der/ so von seinem Chegenossen verlassen sen wird/ henrahten möge; sampt dergleichen mehr/so eigentlich Gottes Wort und das Gewissen/ auch solche Fälle betrifft/wovon io weltlichen Gesetzen keine Verordnung zu finden/ welche auch nicht der Eltern und verehelichten Personen Besügnüssen und She Gerechtigkeiten im Geldt und Gütern angehen.

- g. II. Die Priester sollen ihre Zuhörer insgemein/ und insonderheit die/ so in den Shestand treten wollen / von Shes Sachen unterrichten / von was Wicht und Würde das Band der She sen/ und wie Mannund Weib in Lieb und Leid / in beständiger getreuer Liebe und Sintracht ben einander wohnen/ und mit Raht und Trost einander benständig senn mussen.
- S. III. Sie sollen sich auch dasür hüten / daß Sie keinen wider die Gesetze und Unsere Verordnungen verloben oder trauen. Mißbrauchet jemand seines Ampts und copuliret solche Persohnen/denen einander zu ehelichen nicht erlaubet ist/ soll er nach Einhalt Unsers deßfals ergangenen Placats, im Gesängniß mit Wasser und Brodt/ein Monaht lang gespeiset/ und nachmahls des Landes verwiesen werden.

§. IV.

S. IV. Der Che. Stand soll mit dem Gebet und Anruffung umb Gottes Gnadel Benstand und Segen/ auch mit gutem und reiffem Bedacht/ sampt deren Raht und Einwilligung/denen solches zukömt; nicht aber aus Leichtsinnigkeit/geiler Brunst/ Trunckenheit oder dergleichen angefangen werden. §. V. Es soll auch weder Mann noch Weib

sich verehelichen/ ehe Sie ihr Ehemässiges Alter er-

reichet.

S. VI. Will eine Manns Person in den Chestand treten/ und hat Eltern im Leben/foller deren Raht und Einwilligung vorher einholen; wird jemand solches geweigert / soll er / nachdem die Sache im Consistorio angegeben/ und alle Mittel zum Vergleich versuchet worden/an das weltliche Gericht verwiesen werden/und die Eltern gehalten senn/ ihre Ursachen zu fagen; Und wenn dieselbe nach genauer Ermaffigung gultig befunden wurden/ foll der Sohn denen Eltern gehorchen. Mit Tochtern und Jungfrauen/ soll es nach dem Schwedischen Gesetzund denen Privilegien gehalten werden. Eltern und Vormünder sollen/ solche ihre Gewalt nicht mißbrauchen/ und entweder irgendt ihres eigenen Vortheils/ oder anderer

derer vergeblichen Urfachen halber/die Kinder zu ihrem groffen Schaden und Gefahr/ an einer rechtmäßigen und Chrlichen Che auffhalten und hindern ; Biehveniger dieselbe zwingen/ mit jemanden sich zu verehelichen/ welchen sie nicht haben wollen/ was Urfachen sie auch sonsten deffalls haben mogten. Würde sich ein folches zutragen/ sollen die Kinder ihren Seel-Sorgern und andern verständigen Leuten solches zuerkennen geben/ und dieselbe befliessen senn/ allem daher befahrenden Unraht füglich vorzukommen. Wil solches nicht verfangen / mag die Sache beym Thumb-Capitul angegeben werden/ welches nach genauer Unrersuchung mit Raht und Vermahnung dem jenigen Theil/ so Unrecht und Nachtheil leidet/ zu hülffe kommen muß. Kan auch folchergestalt nichtes außgerichtet werden/ soll die Sache an das weltliche Gericht verwiesen/ und daselbst entschieden werden.

S. VII. Die mit Ehebruch sich versündigen/ mögen einander keines weges/ weder ben Lebzeiten des unschuldigen theils/ noch nach dessen Absterben/

zur Ehe nehmen.

S. VIII. Henrahten mit frembden Religions-Verwandten müssen fleißig abgerahten werden; Doch werwerden sie nicht gantlich verbotten/ in Hoffnung ihrer Bekehrung zu Unserer Lehre/ und wann sie mit solchen Bedingungen/ als Unser Satzungen mitgeben/ eingegangen werden.

S. IX. Wir wollen auch umb guter Ordnung und anderer erheblichen Urfachen willen/die Henrahten zwischen Geschwister-Kinder / sowohl hinführo als bisher/ vor Unsere Unterthanen verbotten haben.

S. X. Keiner mag wider seinen eigenen freyen Willen und derer Einwilligung/ denen es von rechtswegen zukompt/verlobet; auch soll keine Verlöbnüß gehalten werden/danicht zweene Ehrliche und glaubwürdige Zeugen/ mänlichen Geschlechts/ von jeder Seithen einer/ außer Eltern und Vormünder/ zugegen seinen Aein Unmündiger und der unter eines andern Gewalt ist/soll sich heimlich weder schrifftlich noch eidlich verloben: Thut jemand solches/ soll es unbündig seyn/ und Er seines Verbrechens halber genfraffet werden. Mit denen Verlöbnüssen/ welche von jemand ben einer sehweren Trunckenheit geschehen/ da solches demselben nachmahls gereuet/ soll es ebenmäßig also gehalten werden.

- S. XI. Die ihnen selbsten oder den ihrigen nicht

nichtrahten können/ sollen in Zeiten es ihrem Seelforger wissen lassen/ wann sie oder ihre Angehörige
sich in ein Ehegelöbnüßeinlassen wollen / daß Er sie
warnen möge vor solchen Hindernüssen/ welche ihnen
Sippschafft oder Schwiegerschafft halben könten
schädlich und im wege senn; Und soll niemand Verlöbnüß halten/ der nicht den Catechismum Lutheri
gelernet und zum heiligen Nachtmahl gewesen sep.

g. XII. Verlöbnüsse sollen mit ihren klaren und deutlichen Worten mit oder ohne Beding geschehen; Wann nun bende/ ohne Furcht oder Zwang/ ja dazu sagen und darauff einander die Hände geben; So ist es mit der Verlöbnüß richtig/ es mögengleich daben Gaben oder Mahlschäße gegeben werden oder

nicht.

g. XIII. Wann die Verlobten sich fleischlich zusammenthun/ ist es vor eine She zu halten/ so mit dem Band der Kirchen muß vollzogen werden. Entziehet Er sich der Priesterlichen Copulation, so wird Sie für seine Shefrau erklähret/ und hat alkdann der eine so wohl als der ander ben dem Weltlichen Gericht sich dessen zu erholen/ was das Gesetz vermag.

Jij

S. XIV.

S. XIV. Beredet jemand eine Jungfrau zum Benschlass/mit Versprechung der Ehe/soll Er vermöge Göttlichen Gebots selbige zur Ehe zu nehmen und nicht zuverlassen verpflichet senn. Lengnet Er die Zusage und kan zu keinem Vergleich gebracht werden/so verweiset manihn ans Weltliche Gericht/ umb sich daselbst gehöriger massen zu befreuen. Gestehet Er die Zusage und verläst sie dennoch freventlich; Sogeneust sie gleiches Necht/als eine verlobte Vraut/ und Erwird gestrasset/ als welcher Sie unbesugter weise verläst: Jedoch/ da Er sein reisses Alter noch nicht erreichet hätte/ sondern stünde unter der Eltern oder Vormünder Gewalt/ muß Er zu der Ehe nicht so hoch angestrenget werden/ es wolten dann die Eltern darin willigen.

g. XV. Bedingliche Verlöbnüssen mögen zugelassen werden / wann nur die Bedingungen Gottes Wort/natürlichen und weltlichen Gesetzen/ nicht abstimmig sind; Und so lange selbige nicht zur Würcklichkeit gediehen / soll niemand zur Ehe gezwungen werden; So lange sie auch noch bestehen / hat kein Theil Macht die Cheliche Zusage zu hinterziehen und sich einem andern zuverbinden: Hätten

fict .

fich aber die Verlobten fleischlich vermischet/ muß die Ehe vollzogen werden/ es wären die Bedingungen gleich erfüllet oder nicht. S. XVI. Da sich jemand mit zween verlobet/

soll das erste Verlobnuß bundig senn/ wann sie gleich in der letztern und nicht in der ersten/ sich fleischlich erkandt hatten! daferne die vorige den Treulosen Theil behalten will; Wer jemanden solcher Gestalt betreugt/der foll offenbahre Kirchen. Buffe thun/ auffer der Straffes so das weltliche Gesetzim aufferleget; Will aber die vorige den unbeständigen Theil nicht haben/ so wird Er mit dem letztern copuliret. S. XVII. Das Volck soll ermahnet werden/

bedingliche und lange anstehende Ehe. Beredungen nicht leicht fürzunehmen; Muß auch für unzeitigen Benschlaff gewarnet/davon abgerathen und von denen so es zukömpt/gehindert werden/QBirtschaft miteinan.

der zu halten/ehe die Copulation verrichtet worden. 5. XVIII. Ehe die Hochzeit gebalten wird/ sollen die Priester alle die jenige/ so zu Vollziehung der Che schreiten wollen/ von der Cantell dren Sontage nach einander/inder Gemeinde/ wo die Braut gefrepet wird/ mit ihrer beyden Nahmen und Zunahmen ab-Ti fündtfündigen: Würde aber jemand von der Obrigkeit in einer eilfertigen Angelegenheit verschicket oder es geschehe ein unvermuhtlicher Aufbruch wider des Neichs Feinde/ und jemand wolte/ vor seiner Abreise/ die She ihren Fortgang gewinnen lassen/ mögen alle drey Abkündigungen auff einmahl und zwar ohne Unterscheid/ ob es sey an einem Sonn-oder anderen Fenertage/ wohl geschehen; Welches eben wohl vom Bräutigam oder Braut/ so auss dem Siech-Bette

liegen/ zuverstehen.

g. XIX. Wanneine unbefandte Persohnsich wolte abfündigen lassen/ soll es nicht geschehen/ ehe Er dem Priester sichern Beweiß von Bewandnüß seines Zustandes und Wandels vorgezeiget; Oder es müssen auch einige gegenwärtige gewisse und glaubwürdige Männer davon zeugen können. Ein Priester ist zu entschuldigen/ wann Er in ungewissen oder zweisselhaften Fällen mit der Abkündigung verziehet / biß Er ben dem Probst sich Rahts erholet/ falls sonsten das Thumb-Capitul was weit davon entsernet wäre: Versäumet er solches und lässet sich verleiten/die jenige zu copuliren, deren Ehe nachmahls angesochten würde/ soll der Priester seines Versensten

sehens halber gebührend angesehen werden: Ist aber die Sache klar/ und hat Er selbsten deßsalls keinen Zweissel/ so mag Er ohne weitere Befragung die Abstündigung/ ohne Besahrung einiger Straffe/ verrichten; Würde jemand ihn mit salschem Gezeugnüß betriegen/soll solches zur Erkäntnüs des weltlichen Gerichts gestellet sen.

S. XX. Die Weibesbilder/welche sich von ihren Bräutigams vor dem Hochzeit-Tage beschlassen lassen/sollder Priester/wann anders ihr Versehen offenbahr ist/ mit keinem andern Hochzeitlichen Gepräng/als welches Unsern Satzungen oder dem Herfommen gemäß/copuliren. Da ein Weibesbild/ so von ihrem Bräutigam beschlassen/ solches aber noch unbekandt wäre/sich unterstünde den Schmuck keuscher Bräute zugebrauchen/ soll dieselbe zwen Thaler Silber-Wünt an die Kirche büssen.

s. XXI. Die Copulation soll mit denen Gebeten und Gesängen verrichtet werden/welche im Handbuche eingesichret und zu finden sind; Und wann die Priester daben eine Vorrede halten wollen/ sollen

Ste solches furglich thun.

S. XXII. Wann Brautigam und Braut/auff BefraBefragung des Priesters ben der Trauunge offentlichten saget/ daß Er oder Sie mit der fürgestelleten Persohn im Ehestande nicht leben wolle/so soll der Priesser/mit der Copulation, diß auff weitern Bescheid/

zurückehalten.

S. XXIII. Die Ceremonien, welche Unsern Berordnungen und Satzungen/oder löblichem Herfommen nach/ ben der Hochzeit pflegen gebrauchet zu werden/mögen nicht geändert/noch eine Neuerung damit vorgenommen werden; Doch sollen die Priester/als welche andern mit tugendhafftem Wandel vorleuchten mussen/Amptswegen die Hochzeit-Leute abrahten/von allem überfluß/so wohl in Zubereitung der Gaben Gottes/als auch deren Genoß/imgleichen/von allem Unwesen mit Trincken und Getümmel.

G. XXIV. Eine Wittwe soll ihren verstorbenen Ehegatten ein gantzes/ und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren/ehe sie zur andern Eheschreiten; Und wird hiemit allen Priestern ben Verlust ihres Dienstes verbotten/ einen Wittwer oder Wittwe/zu copuliren, von denen ihnen nicht gewisse

bewust/daß sie ihre Kinder abgeleget hatten.

S. XXV. Die Begleitung Brautigams und der

der Braut zur Kirchen soll nicht geschehen mit Trummeln/schiessen/ oder andern undienlichem Gepolter; Die solches thun/sollen vermöge der Schatzungen ge-

straffet werden.

§. XXVI. Will jemand wider einige She cinen Einspruch oder Berbot thun/ der soll dem Pfarrherrn des Orthes/ wo die Braut wohnet/ in Gegenwart zweger oder dreger Biedermänner/ solches zu erkennen geben; Gehet es ihn selbsten an/ der den Einspruch thut/ soll er alsofort auff den/wider welchen Er zu sprechen hat/ Citation nehmen : Spricht Er aber vor einem andern/ soll er die hemmung der Copulation begehren/ umb andern Interessirten ihre befügnusse und Gerechtigkeit dadurch vorzubehalten/ daben aber Bürgen stellen für die Kosten/ so Brantigam und Braut wegen solchen Einspruchs vergeb. lich darauff gehen würden; Befünde es sich/ daß solcher Einspruch unerheblich ware/ soll die Straffe über ihn vermöge der Gesetzel ergehen.

Cap. XVI.

Son Tremung der Sertöbnüßen nho der Ehe.

6. I. Wann jemand in Verlöbnüßen oder in der Che Trennung suchet/muß Er zuerst ben dem Bischoff und dem Capitulo, allwo sein Begentheil wohnet/ sich anmelden i und follen dieselben Bleiß anwenden/ die Parten zum Vergleich zu bringen : Da. re solches nicht zu erreichen/ sollen Sie ans Weltliche Gericht verwiesen und daselbst das factum, wober die Ursach zu der gesuchten Trennung entstehet / untersuchet und darüber erkandt werden. Nachmals soll der Kläger seinen Widerpart vor das Thumb. Capitul laden/ woselbsten alle Che-Trennungen ordenitich muffen abgethan werden. ABill der schuldige Theil außer nohtfälligen Berbindernuffen auff er. gangene Citation nicht erscheinen/ so soll der Unschuldige den Spruch des weltlichen Gerichts/worin der andere sachfällig worden/ vorzeigen/ und alßdann verfährt

verfährt der Bischoff mit der Scheidung als in einer flaren und unstreitigen Sache. Wann aber der Klagende theil wider seinen beklagten Ehegatten/ sich ebenfals mit Chebruch vergriffen hat/ oder der Unschuldige Theil dem andern ebelich bengewohnet hätte/ nachdeme dessen Berbrechen Ihme oder Ihr bekandt worden/mögen sie nicht getrennet werden. Berlobte oder getraute Persohnen sollen nicht Macht haben/ nach eigenen Willen und Gutduncken sich von einander zu trennen.

S. II. Die Trennung in Verlöbnussen wird

aus folgenden Ursachen gestattet: 1. Wann jemand zur Chegelübde gezwungen worden und nach dem Berlobnuß seine Berlobte nicht beschläft / auch nicht auff andere weise / wann fein Zwang da ist/seine frepe Einwilligung mit Worten oder Wercken/woraus ein völliger Consens erschiene/bezeuget und an den Tag giebet.

Wann ein unversühnlicher Saß und Feindsehligkeit zwischen benden Verlobten aus einiger Ursacht wovon sie bende vor der Cheberedung nicht gewust / sich ansvinnet und solcher Widerwille weder durch angebottenen Vergleich und guter Leute Ver-

R ii mittel. mittelung noch durch weltliche Beandung konte bep-

geleget und gehoben werden.

3. Wanneine unzüchtige Vermischung oder grobe Mishandelung vor oder nach dem Verlöbnüß von dem einen oder dem andern Part/dessen der unschuldige Theil keine Wissenschafft gehabt hätte/ begangen worden/ wodurch des schuldigen Theils Ehre/ guter Nahme und Leumuht gefräncket oder auch eine friedliche Verwohnung zwischen selbigen gehindert und zerstöret würde.

4. Unsteckende und unheilbahre Kranckheiten/womit der eine Theil heimlich vor der Cheberedung behafftet gewesen oder nachmahls darin gerahten/als Aussach die fallende Sucht/Wahnsinnigkeit/Raseren/Pocken von einem unzüchtigem Leben/abscheuliche und große Mängel und Gebrechen/welche einen stets können hindern/seine Handthierung und Mahrung zu gebrauchen.

G. III. In obbemeldten Fällen sollen Bischöffe und Capitul sich nicht schwer sinden lassen/die Trennung zuverhengen; Dann wann selbige benden theilen zu Beit der vorgegangenen Cheberedung wären kund gewesen; Sohätte traun der eine Theil/sovon der-

gleichen

gleichen Beschwerden fren ist/sich anders bedacht und in solch Verlöbnüßsich nicht/eingelassen: Wann aber bende Parten/ob sie gleich solche Umbstände von einander wissen/dennoch dessen ungeacht ben einander bleiben wollen/mußihnen solches nicht geweigert werden/ausgenommen ben ansteckenden und klebenden Seuchen/da eine gewisse Zeit muß gesetzt werden/umb bis dahin zu versuchen/ob die Kranckheit könne curiret werden; Wonicht/soll das Verlöbnüß aussehoben werden.

s. IV. Wer ohne billigmäßige Ursachen seinen verlobten Shegatten verläst/ dem soll verbotten sevn/ mit einem andern in die She zu treten/ bis daß Er oder Sie/ mit dem verlassenen Theile verglichen und

denselben versühnet hat.

g. V. Wann jemand nach dem Verlöbnüß eigenwilliger weiße von seiner Verlobten wegreißet und ohne ihre Bewilligung lange wegbleibet/ mag ihr zugelassen werden/sich mit einem andern zu verehligen; Dech soll Sie vorher ben dem Vischoffe und dem Consistorio sich anmelden.

g. VI. In der Ehe wird die Scheidung auch zugelassen/ wann ben weltlichem Gericht sowohl aus Kitj anderm andern Beweißthumb als eigener Geständnüß besunden worden/ daß Mann und Weib/ wehrender Ehe sich mit jemand anders vermischet und Ehebruch getrieben/ und der unschuldige Theil sich nicht wil versühnen lassen: Auff solchen Fall/ sollen sie vom Bischosse und Capitulo solchergestalt geschieden werden/ daß der unschuldige Theil von dem Ehebande loßgesprochen und selbigem in eine andere Ehe zu treten erlaubet werde/ welches hingegen dem schuldigen Theil muß verbotten werden/ so lange der Unschuldige ausser der Ehe bleibet; Wie weit aber derselbe nachmahls sich verehligen möge oder nicht/ solches wird des Consistorij Erkäntnüß hetmgestellet.

Ben Scheidung der Che/werden folgende For-

malia gebrauchet:

Nachdemmahlen N. durch flaren Beweiß und eigene Geständnüß gnugsam kundt ist was Gestalt dieser dein Ehegatt N. mit dem Laster des Ehebruchs wider Gott und dessen heilige Gebott sich vergriffen und damit alles Ehe-Recht wider dich verwirchet hat; So spreche ich dich von Gottes wegen und Krast seines heiligen Worts frey/ ledig und loß von ihm (thr) zu einer andern Heyraht/ wann und wo dir

dir solches am liebsten gefällt und GOTT solches

füget.

s. VII. Die Ehefan auch getrennet werden/ wann jemand erfähret/ daß seine Braut von einem andern vor oder nach dem Verlöbnüß geschwächet worden/ da Er nicht zuüberreden wäre/solches Verbrechen ihr zu verzeihen: Beschläffet Er sie aber/ nachdeme ihr Fall ihm kund worden/ soll Er sie behalten. Gleicher weise wird es gehalten mit denen Manns-Persohnen/wann die Verlobte ihren Bräutigam kan und will überzeugen/ daß Er nach dem Ehegelübde mit einer andern ungebührlich zugehalten und sich solcher gestalt gegen ihr treuloß bezeiget habe.

S. VIII. Ausser Chebruchs/ wird das Bandt der Che zerrissen/ wann jemand ohne Zwang und rechtmässigen Ursachen aus Bosheit und Frevell seinen Chegatten verläss/ verläusst/ und bleibet außer Neichs/ des Vorsatzes und der Meinung/ daß Er nicht mehr ben ihr wohnen/und Wirtschafft mit ihr halten oder die Pflicht/ Hilse und Benstand/ so der Chestand fordert/ leisten wolle; Alsbann soll der Verlassen lassene von dem weltlichen Nichter/offentliche Citation auss den Entwichenen/ und ebensals von dem

Thumb.

Thumb-Capitul begehren/ damit Er von der Cangell in seinem Kirchspiel und der gangen Probsten möge geladen werden: Würde Er nach Verlauff der in der Citation bestimmeten Zeit nicht erscheinen) mag der Verlassene ben dem Vischoff und den Capitul sich anmelden und von dem entwichenen geschieden werden; Verlästaber jemand seinem Shegatten und bleibet doch innerhalb Reichs und wird darüber getlaget/ muß der Weltliche Richter sein Ampt thun und

den Berlassenen rechts verhelffen.

S. IX. Die Ehegatten derer / so thres Berusts halber im Krieg/Kaussmanschaften oder andern nöhtigen Verrichtungen zu Wasser oder Land eine sange Zeit wegbleiben und keine Nachricht von sich geben können/mussen ihren Zurücklunste mit Gedulterwarten; Und können sie indessen von denen/ so zu Lande oder auss der Schiffs-Flotte dienen/ in den Kriegs- und Bothsleute Rollen nachsuchen sassen/oder von andern/ wo die Vermuhtung der sichersten Kundschaft wäre/ dieselbe einhohlen. Ist es möglich/ dieselbe zubekommen/ so soll von dem Richter und dem Capitul an ihm geschrieben und daben an die Obrigkeit des Orthes/ wo Er sich ausschild/ gesonnen

nen werden/ daßihm erlaubet werde/sich nach Hause zu seinem Chegatten zu begeben. Ift er im Leben und dennoch auff empfangene Erinnerung/ ausser unableglichen Hindernussen / keines weges kommen will; So mag der verlassene Theil in ein andere Che tretten/ wann nach dem in der Citation gesetzten Termin ein Jahr verflossen und vorher gebührend untersuchet worden/ wie sie mit einander gelebet haben. Ift es nicht müglich/ einige Kundschafft zu erlangen/ob Er im leben sen oder wo er sich auffhalten moge/ mag der nachgelassene/ wann nach seiner abreiße Sieben Jahre verflossen und mittlerzeit keine nachricht von ihm einkompt/ in eine andere Che treten/ da nicht gewiße umbstände anleitung geben würden/ folche Zeit zuverturgen. Kame der vorige wieder und konte mit gnugsamen und glaubwürdigem beweiß darthun/daß Er weder nach Hauße habe kommen noch einige nachricht von sich geben konnen: Go hat Er filg fein Weib wieder zu sich zu nehmen und der letztere muß abtretten da es nicht anders zwischen ihnen verglichen würde; Und der ledige Theil hat Macht/ sich anderwerts zu vereheligen.

S. X. Miemand mag gezwungen perden/ eine folche

folche Person zu behalten/welche aus natürlicher Gebrechlichkeit oder andern mängeln/zur Ehe und seinerPflichtleistung/allerdings untauglich ist; Es wäre dann solches Gebrechen ernstlich nach Vollziehung der Ehe dazugekommen/ und alkdann kan selbige nicht zer-

riffen werden.

is. IXI. Wann Hafi/Zorn und Verbitterrung/zwischen Chelenten entstehet und je langer je mehr überhande nimbe/ so das weder vermahnungen/warnungen oder vergleich ben hoher Poen helsten können/sondern dieselbe in täalichen Schlägereven und unwillen ver. barren; Soll der Prediger bochsten fleiß amvenden die Urfachen solcher Uneinigkeit zuvernehmen/ und wann der eine von ihnen oder bende daran schuldta sepnd/ ibnen vor Augen stellen/wie übel sie vom Teuffel be-Aricket senn) daß sie sich zaucken und beissen mit ihrem cigenem Fleisch und solcher gestalt sich felbsten zu benden seithen ins verderben setzen. Ist damit nichts aufzurichten/ sollen sie vor dem Thumb. Capitul vor-beschieden und die Sache daselbsten gebührendt unterfuchet und verboret werden. Dill auch folches nicht helften/fo ift folches ben dem Weltlichen Gericht anzugeben/ daß Ste/ nach Bewandnuß der umbstände und der

der Persohnen/ entweder mit Gefängnüß oder anderer gestält mögen abgestraffet werden. Bird folches verabsäumet/ soll das Thumb Capitul unsern Hoss-Gertehten solches zuerkennen geben/ welche die jenigen; so es oblieget/dahin halten sollen/ daß sie solches mit gebührendem Nachdruck verrichten. Wann auch die ergangene ernstliche Beandung nichtes aus. zurichten vermag/ sondern bende Theile/ oder der eine inthrer Bokheit/ feindsehligen und argen Leben fortfahren/ sollen sie auff eine Zeit/ zu Tische/ Bett sampt der Wohnung von einander geschieden werden. Immittelst soll in der Gemeine gebetten werden/ daß GOTT sie bekehren und auff den rechten Weg wieder leiten wolle. Bessern sie sich noch alfidann nicht/ so sollen die/ so schuld haben/ ben Nahmen genennet/ ein und andernmahl von der Cangell offentlich zur Buße ermahnet und zulegt in ihren Sünden gebunden werden.

S. XII. Da einige hartnäckige und wiedersvenstige gefunden wurden/ welche in selbtgen districten. und Stiftern herumb wallen/ woselbst sie ihre Ehegenossen verlassen/ oder der Mann das Weibhinwegtreibet/ bleibet selber daheim und geneust ihrer bender

der Eigenthumb; So soll das Predigtampt/ dieselbe/ wann sie auff vorhergegangene Untersuchung und Warnung sich nicht bessern/ von der Gemeine außschließen; Doch dass allemahl der process, wie obbeschrieben in acht genommen werde. Die Priesterschafft hat auch in solchen sällen den benstand weltlicher Gerichte zusuchen/ damit solche versehrte und halbstarrige Menschen/ der Gebühr nach/mögen bestraffet und zum Sehorsam gebracht werden.

Cap. X VII.

Von Besuchung der

Krancken und Gefangenen.

g. I. Das Predigambt soll bevdes mit lehren und leben ihre Zuhörer unterrichten/ wie hoch daran gelegen/ daß sie sich der Wercke der Christlichen Liebe/ unter welchen die Besuchung/Tröstung und Pflege der Krancken und Angesochtenen nicht die geringste seynd/ bestelsigen.

S. II. Die Priester sollen auch selbsten bereitwillig willig und unvertrossen seyn/ die Krancken/ wann sie in dem Kirchspiel desfalls beschicket werden/zu beschehn und mögen sich davon keines weges entsiehen/ es wäre dann/ daß Sie auff dem Siechbette liegen ober eine vollkömbliche Unmügligkeit beweisen konten. Würde es sich besinden/ daß auß Fahrlässigkeit und versäumnüß semand außgeblieben wäre / so soll zum ersten und andernmahl die helsste seines ganzen unterhalts/ selbigen Jahres/ihm zur Strasse/ an die Kirche versallen seyn; Und da er zum dritten mahl damit betreten würde / soll er gäntzlich abgesetzet werden. Sie sollen auch offt unberussen die Krancken besuchen / bevorab die Armen/ und aus Christicher Wohlmeinung/ihnen Trost und Dienst anbleten.

g. III. Machdem die Priester nicht alsosort zu wissen bekommen/ wann ein oder ander kranck wird/ sollen sie das Volck von der Cantell vermahnen/ daß man es zeitig zuerkennen gebe/ so lange die Krancken noch einigen bescheid geben können; Angesehen der Dienst/ so der Priester/ mittelst Wort un Sacrament dem Krancken erweisen soll/ihm sonsten zu keinen Rutz/ Trost und unterricht erspriessen kan. Sie sollen auch bep den Einfältigen die thörichte Einbildung und den Liti

falschen Wahn benehmen/ als ob die Kranckheit zunehme/oder auch der Krancke desto eher sterben müsse/
wann der Priester ben guter Zeit zu ihm kömt; Vielmehr soll Er Sie aus Gottes Wort unterrichten/
daß Er davonmehrern muth und stärcke beides an Leib
und Seel gewinne. Versäumet ein Zuhörer in den
Städten oder auff dem Lande seinen Seelsorger
zu rechter Zeit zu sich zu sodern/ und stirbt solcher
gestalt dahin ohne Veicht und empfahung des heiligen
Nachtmals/ so ist der Priester ohne Schuld.

J. IV. Die Bekehrung und Besserung derer/
so da ein Gott- und Ruchloßes Leben sühren und mit
einer geschwinden Kranckheit und Ansechtung besallen werden/ sollen die Priester allen sleisses suchen und
dieselbe nicht verlassen/ so lange der Othem in ihnen
ist. Giebt GOTT die Gnade/ daß sie ihre Sünde
erkennen und bereuen und das Sacrament begehreu/
soll es ihnen zugelassen werden; Beharren Sie aber
in ihrer Boßheit/ sollen sie dessen nicht theilhafftig
werden. Sterben sie alsdann hinweg in ihren Sünden soll es der Gemeine kundt getahn werden was
vor einen Abschied sie von der Welt genommen/ mit
angeheffteter Vermahnung aus Gottes Wort/ daß sie

sich an ihrem Fall und Verderben spiegeln und sich sol-

cheszur Warnung dienen lassen.

s. V. Lieget jemand lange franck und erfordert seinen Scelsorger nicht zu sich/ lässet auch keine rechtschaffene Buß und Besterung erscheinen/soll der Priesster dennoch seinetwegen sorgkältig sewn ihn wegen solcher Säumnüß zusprechen und ihn erinnern von seiner Sceligkeit und denen mitteln/ so Gott aus Gnaden dazu verordnet hat. Wird auch jemand sprachloßsehe der Priester zu ihm kömpt/ welcher vorhin ein Gottsürchtiges Leben gesühret/ und mit einigem Zeischen versichen läst/ das Er das heilige Nachmahl verlange/ der soll auch dessen theilhafftig werden; wiesuch die jenigen/welche meiner zerrüttung des Haupts gerahten senn/ wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen.

g. VI. Die Priestersollen auch die jenigen/ so die Krancken warten und pflegen/ ermahnen/daß Sie solches treulich und fleisig thun/ von thuen nicht lange weg bleiben/ noch sie alleine lassen/ bevorab wann die Kranckhelt starck und der Krancke sehr schwach ist.

S. VII. Wann GOTT das Land mit Pest

straffet und folche gefährliche Seuche in eine Stadt oder in ein Kirchspiel eingedrungen ist/ soll das Volck ernstlich dahin gehalten werden/ daß sie sich wohl bereiten/ und gange Haufer und Familien/ so lange sie mit der Seuche nicht behafftet und noch bep guter Gesundheit sennd/ das heilige Nachtmahl fleif. sia gebrauchen mogen. Wann ein oder zwen in einem Hause angestecket waren/ sollen die andern sich alfofort Gottselig und wohl bereiten/ das heilige Nachtmahlzugleich mit den Krancken zubegehen. Die Priester sollen auch ohne dem schuldig senn/ sich einzusinden/ so offt sie gefodert werden) jemand mit dem heiligen Abendtmahl in einem angestecktem Hauße zubesuchen/ auch dazwischen zu den Krancken zugehen und siemit Gottes Wort zu stärcken und zu trösten. In den fleinen Städten und auff dem Lande/ wird solches von ihrem ordinarie Priester und Seelsorger verrichtet/ aber in den grossen Städten wird es dem Magistrat und dem Consistorio anheimgegeben sich zuvereinigen/ welche dazu sollen verordnet werden.

S. VIII. Begiebt es sich/ daß jemand/ so nicht Unserer Religion wäre/ jemandt von Unsern Lehren/ in seiner schweren Kranckheit zu sich sodern würde/

foll Er sich nicht entstehen/ sondern ihn gerne besuchen/von Gottes Gnaden. Verheißungen unterrichten und damit troften und laben; Er foll auch bescheidentlich/ glimpflich und fleisig mit Christlichem Epfer und Ernst suchen durch das Wort der Warheit ihn auff den rechten Weg zu bringen/ daß Er glaube und betenne/ daß GOTT wolle/ daß alle Menschen seelig werden / das Christus für alle gestorben sen/ und darumb alle Sünder zu sich ruffen lasse: Keines weges aber soll Er ihn mit tieffsinnigen Disputationen und Streit. Fragen bekummern. Bann der Krancke durch die Gnade GOttes und Erleuchtung des beiligen Geistes/Unsere Christliche Lehre und Glauben annimpt und seine Sunde bekennet/ so sollen ihm die Mittel der Seeligkeit sampt anderm Dienst/ so den Christ-gläubigen ben Uns bewiesen wird/ nicht versaget merden.

f. IX. Zudenen/ welche ihrer Mißhandelungen halber auff das Leben gefangen sitzen / oder bereits zum Tode verdammet senn/ mag kein liederlich und Gottloses Gesindlein ins Gefängnüß eingelassen werden; Insonderheit soll kein Schwelgen noch Prassen ben ihnen verstattet werden. Es sollen auch solche

solche Priester an sie gesandt werden/ welche man befindet am dienlichsten zu senn / sie zu unterrichten und aus GOttes Wort zu troften. Mit den sichern und Hartnäckigen / auch denen / welche in Berzweiffelung an Gottes Gnade und Vergebung der Sünden/in Erschreckung vor dem Tode oder derglei. chen Anfechtungen fallen/ soll man auff solche Weise umbgehen/ wie in dem Hand-Buch vermeldet ift. Bu dem Ende/ sollen auch die Priester/ ehe sie ordiniret werden/sich in Gewissens. Sachen und Fragen wohl fündigmachen und lernen/ wie die Bloden/ von dem Teuffel oder andern Schwachheiten Angefochtene/ Krancke und Betrübte / oder zum Tode verurtheilte Menschen best tonnen und mussen getröstet werden. Wann Priester die Gefangene zum Tode begleiten/ sollen sie darauff acht geben/ daß ihnen nicht zuviel Wein gegeben werde/ damit sie nicht truncken und dadurch unbequem werden/bußfertige Gedancken zu haben und GOTT umb ein seliges Ende und ihrer Seclen ewige Wohlfahrt zu bitten.

Cap. X VIII.

Von Christlickem

Begräbnüß.

S. I. Die da Christlich gelebet haben / sollen nach ihrer Hinfahrt aus dieser Welt ehrlich und gebührlich zur Erden bestattet werden. Der Todes-Fall wird von der Cangelabgekundiget/auff den darauff nechlifolgenden Predigi-Lag oder Behtstunde/ woben Gottgedancket wird / daß Er den Verstorbenen anadig erloset hat/ mit angehengter Bitte/ daß Er die Betrübten trossen wolle. Nach dem Berstorbenen soll geläutet werden/ mit einer oder mehrern Klocken/ nach dem es eines jeden Stand / vermöge Unferer Ordnung/ zugelassen ist/ nicht aus einigem Aberglanben/ sondern des Verstorbenen Abgang damit fundt zuthun und ben den Nachlebenden Christliche Gedancken von der Sterbligkeit zuerwecken.

6. II. Das Volck soll auch ermahnet werden/ ben Leichbegangnussen und Begräbnussen/ sich nach Unfern Verordnungen und Satzungen zu richten und M ii

stand.

standmässig zu bezeigen/ bevorab/ daßsie vonkostbahren Sargen und Ankleidung der Todten ablassen; Immassen hinsüro nur exliche wenige der nechsten Anverwandten und keine andere dazu sollen gebrauchet und geladen werden.

g. III. Die Wachstuben sollen gant abgestellet werden und nur etzliche wenige wechsellwense ben den Leichen wachen/umb acht zugeben/daßselbigen nichtes undienliches wiedersahren moge. Mit zuschliesung der Särge muß behutsam umbgegangen werden/ wann keine gar gewisse und siehere Zeichen des Sterbsalls verhanden.

geschehen in der stille/ ohne allem Process und bekostigung/ und keine mehrere solgen/ als welche die Leiche tragen und sonsten nothwendig daben was zubestellen haben. Handelt jemand hierwider / der soll 500. Dahler Silber-Münt an die Kirche / und gleich soviel an die Armen straffällig senn. Keine Leiche soll über ein halbes Jahr unbegraben stehen/ wo nicht sonders erhebliche Ursachen eines längeren Verzugs senn würden. Der Mistrauch die Leichen eigenwillig in die Gräberzusetzen und sie nachmals immerhin

merhin unbegraben stehen zu lassen/ soll hiemit ganglich verbotten senn; Bie auch/wann sie an einer stelle begraben worden/ sie wieder anderswo mit Process ins Grab niederzusegen; Alles ben gleicher Straffe wie obgemeldt.

S. V. Es foll auch den Priestern hiemit ernstlich und ben Straffe verbotten sepu/ auff die Bofe/ vondannen die Leichen ausgetragen werden/hinzureisen sie zu besingen / oder irgendswo eine Ausfarths. Predigt zuhalten. Derohalben muffen die jenigen so ihre Todten wollen begraben lassen/ entweder so zeitig felbigen Tages/ oder da der Weg lang und schwer ware/ den Tag vorher die Leiche zur Kirchen bringen/ 10 daß der ordinarie Gottesdienst und verhör des Ca. techismi dadurch nicht gehindert oder über die gewöhnliche Zeit verzögert werde.

S. VI. Wann die Leiche auff dem Kirchhoffe begraben wird/ muß sie nicht erst in die Kirche getragen werden/ umb da zustehen/ biff die Predigt gehalten worden/ und nachmals zum Grabe ausgetragen / fondern alfibald niedergesetzet und in die Erde gefanctet werden ; Darauff geht man in die Kirche/ umb die Predigt zuhören. Wird die Leiche in der Kirchen

M iti

Kirchen begraben/ so sou sie mitten vor die Canpel gesetzet und nach gehaltener Predigt ins Grab gesenchet werden.

S. VII. Die Personalien sollen nach eines jedweden Leben eingerichtet und ohne Weitläuftigkeit sampt unverdientem und vergeblichem Ruhm abge-

fasset werden.

g. VIII. Die Gräber in den Kirchen müssen dren Ellen tiessund über das Esterich oder den Voden nicht erhöhet senn/ wodurch der freue Gang gehindert werde; Sie sollen auch mit Erde zugeworffen oder auch sonsten wohl zugeschlossen und bedecket werden. Die Kirchhöffe müssen auch wohl ümbgeschlossen und verwahret senn/ auch umb deren Willen/ so da ruhen/ ehrlich gehalten werden; Derohalben gebühret es den Gliedmassen was zu Vehauung des Kirchhoffes vonnöhten/ ben Vermeidung der Straffe/ so den Widerspenstigen / ben den Kirchspiels Versamblungen soll aufferleget werden.

g. IX. Rengebohrne Kinder/so die Tausse/wegen ihres schleunigen Abseheldens nicht empfangen/sollen ihrer Eltern Lagerstatt geniesen/ und die Prie-

ster

ster daben senn/ umb Erde auff sie zu werffen und ein Gebet daben zu thun.

S. X. Die Kinder/so unehelich gebohren und ermordet worden/ sollen auff den Kirchhoff abseits

geleget werden.

J. XI. Die von frembder Religion, so allhie im Reiche sterben geniessen zwar den Kirchhoff und die Lagerstätte/ aber keine Schule/ Gesang oder Leich-

Predigt.

J. XII. Mit Begräbnüß deren / so ein gottloses Leben geführet haben / und in groben Sünden
sterben/soll der Priester sich nicht übereilen/sondern
bendem weltlichen Gericht es angeben / daß darüber
inquiriret und geurtheilet werde / wie es mit deren
Begräbnüß solle gehalten werden. Uber die Selbstmörder soll gleichfalls ben dem weltlichen Gerichte
untersuchet und erkandt werden.

Cap. XIX.

Vom Predigrampe.

S. I. Es soll niemand zum Predigtampt tre-

ten/ der nicht rechtmässig und ordentlich darzu beruffen und begehret/ auch von seinem Bischoffe oder Superintendenten geschickt befunden/ gut erkant und

eingeweihet worden:

§. II. Wer die Gemeine Gottes im Priesterstande bedienen wil/ soll Gottesfürchtig/ eines chrbah. ren stillen/ nüchtern/ keuschen Lebens sampt unbescholtenen Nahmens und Leumuths seyn/ eine reine deutliche Sprache und außrede haben/auch ein ernstliches examen außstehen von einem Bischoff oder Superintendenten und dem Consistorio in allen stücken/ so ben den Gymnasijs oder Academijs getricken werden/ und einem Priester zu gebührender verrichtung seines Ampts von nöhten senn. Selbiges examen. soll geschehen 1.° in den Sprachen/nembl. der Lateinischen/Griechtschen un Hebræischen 2.4° in Disciplinis Philosophicis, sürnehmlich in der Rhetorica, Logica, Ethica, Physica, Arithmetica und dem Computo Ecclesiastico 3.º in Theologia und insonderheit Unsern Glaubens Articula und Locis Communibus. Sie mussen auch bendes auff Latein und Schwedisch auswendig wissen die Haubtsprücke/ auf welche Unsere Glaubens Articul sich gründen und womit sie nach nach ihrem rechten Verstande befräfftiget werden. 4.º Sollen sie in den fürnehmsten controversijs und Streit-Fragen verhöret werden. 5.º in Historia Biblica & Ecclesiastica, so wohl als auch Theologia morali & Casibus Conscientiæ. 6.° von dem Biblischen Texte sollen ihnen aufgegeben werden etilich Hauptfvruche/ welche sie erklähren und darthun follen/ wie sie damit die Wahrheit konnen bestättigen/ die widersprechende wiederlegen/ und dieselbe zum rechten Gebrauch und übung in Unterm wahren Christenthumb führen. Wer folchergestalt darzu tüchtig befunden und rechtmässig beruffen wird/ deme kan die ordination nicht verweigert werden. Er soll auch das 25." Jahr zeines Alters erfüllet haben/ es ware dann/ daß jemand innerhalb solcher Zett/durch besondere Gaben und progressen in studijs, sampt rühmlichen Leben/sich dazu dergestalt sonders geschickt gemacht/ daß ihm die ordination mit Jugnicht kan geweigert werden. Würde man ben vorhergehenden übungs Predigten befinden/ daß jemand am Gedächtnüß und der Ausrede einen folchen Sehl hätte / so ihm an ausführung feines Umpts hinderlich fenn würde/ jo foll der Bischoff einen solchen ernstlich abrathen und keines weges ordini-

diniren; Wie auch nicht die jenigen/so an ihren Gliedern dergestalt bresthafft senn/ daß sie dadurch in Berrichtung des Gottesdienstes gehindert würden.

S. III. Die an denen Academien, Gymnasien.
und Schulen dienen/ wann sie gleich in Philosophia
Gradum Magisterij erworben hatten/ mussen dennoch
zu Priestern/ ohne vorhergehendem examine Theologico und gehaltenen Probpredigten/ nicht ordiniret werden.

§. IV. Welche sich zum Geistlichen Stande begeben wollen/ sollen auch ermahnet werden/ für ihren Obernauff Academien und Gymnalien sich in predigen ju üben; Und wann sie in einer Gemeine sich wollen boren lassen/ muß folches mit erlaubnuß des Bischoffs geschehen.

. S. V. Reine frembde oder unbekante Personen/ die nicht gute und glaubwürdige Testimonia haben/ mögen zum predigen zugelassen werden/ ohne vorhergehender beprüfung des Vischoffes oder Consistorij und darauff schrifftlich ertheilten zulaß.

§. VI. Zum Priester soll niemand ordiniret werden/er habe dann bereits ein gewisses Ampt in Schulen / Gymnasien oder Academien, womit Er 9: 1: sico sich ehrlich ernehren und halten könnez oder auch da eine andere gewisse Gelegenheit ledig wäre/wozu er könte befordert werden. Solchemnach wird hiermit Bischöffen und Superintendenten ernstlich verbotten/mehrere Priester zu ordiniren, alf nötig sehn und mit Gelegenheiten können versehen werden. Vergreffet sich jemand hierwieder/soll Er dasür gebührend angesehen und ausgeschen und ausgesehen werden.

rend angesehen und gestraffet werden.

Wenn eine Veranderung in einer Pfarre vorgehet/so daß der Pfarrherr / entweder anderswohin befordert wird/ oder mit Tode abgehet/ lieget ihme oder des Verstorbenen Witwen und Erben/ob solches ben dem Probst oder Bischoffen alfofort zuerkennen zugeben/damit sie/wegen unterhaltung des Gottesdienstes/ ungeseumete Verfügung thun mögen. Hernach mag die Gemeine/ wo die Pfarrenicht Regal ware/ innerhalb sechs Monaht frist/einen an. dern Pfarrherrn wehlen/ und soll der Probst auff verordnung ides Bischoffen solcher wahl bepwohnen und der Gemeine/ waß sie daben zu beobachten hätte/ in einer Predigt fürhalten. Falt die wahl auff leinen/ der dessen nicht desto würdiger wäre/ und der Bischoff befünde/ daß im Stiffte andere waren/ die sie nicht Nü fennen

kennen und welche/ wegen threr/ Gelahrtheit/ lang geleisteten Dienste/ guten Gaben und Geschickligkeit vor deme/welchen sie verlangen/ mit befoderung billig musten bedacht werden/ die auch ein gutes Wezeugnüß haben / und die sichere Hoffnung geben / daß die Bemeine durch sie mercklich konte erbauet/ und in Auffnahm gebracht werden; So mussen sie in folchen billigmässigen Dingen/ so zu ihren besten gereichen/ sich bedeuten und mit des Bischoffen und Consistorij Verordnung begnügen lassen. Versaumet eine Berfamblung zu rechter Zeit / folche ihre Nothturfft dem Bischoffe anzutragen! so muß Er auff des Probsten deßfals geschehene Erinnerung einen dienlichen/guten un getreuen Pfarrherrn für Sie aussehen/ und nebenst seinen Capitularen die Verzeuchnüß auff die eltste/ungelehrteste/un best meritirte Schulbedien. te/Krieges. Priester und Caplane im Stifft/welche auf eine rechtmässige Vocation zu einer besseren Gelegen. heit warten/ für sich nehmen und von selbigen einen oder zweene/so für die Tüchtigste gehalten werden/die erledigte Stelle zu vertretten vorschlagen welche sie auch dahin schicken sollen umb eine Probpredigt authun und der Gemeinde Consens und ordentlichen Beruff

Beruff einholen's worauff nachmahls deß Bischoffen

Bestettigungs Brieff foll ertheilet werden.

S. VIII. Hierben mussen insonderheit die jenigen Priester bedacht werden/ welche mit Armuht beschweret sind / viele Kinder zu versorgen haben und daben geschickt senn/wie auch die/welchedes verstorbenen Pfarrherrn Hauß aufrichten und unterstüßen tonnen: Doch dergestalt und also/ daß vornehmlich und vor allen Dingen der Gemeinde nugen und bestes daben betrachtet und gesuchet werde/ nachdemmablen folche Pfarrdienste nicht unter einem Erbrecht/sondern einer fregen ordentlichen Wahl gehören/welche von rechtes wegen auff die jenige/ welche am geschicktesten senn und sich vor andern wohl verdienet gemachet/ fallen muß. Ist ein Sohn oder Schwieger Sohn verhanden/ welcher so geschickt und würdig alß jemand anders dazu befunden würde/solft es auch billig/ daß felbiger bedacht und befordert werde.

g. IX. Wegen Bestellung der Caplane/sollzwar der Bischoff und das Capitul angesuchet werden/weiln sie der Personen Geschickligkeit und Gaben best kennen/auch beste Wissenschaffe haben/wie weit sie es in ihren Studijs gebracht: Doch muß nothwen-

N iif

dig der Gemeinden Wahl und Vocation vorhergehen; woben auch des Pfarrherrn/ welcher einen solchen Mittdiener bedarff/Consens und Votum, daserne es für billig erachtet würde/ nicht muß vorben gegangen werden.

S. X. Wie Wir uns vorbehalten alle Regal Pfarren / welche entweder von alters ber solche gewesen oder nachgehendts durch Konigliche Briefe und Verordnungen davor erklähret worden / oder auch hinfuro aus gewissen Ursachen / dazu könten erklähret werden; Alf wollen Wir dieselbe mit solchen Männern versehen/ welche mit Gelahrtheit/geleisteten Diensten und Arbeit/ vornehmlich ben Academien, Gymnasien und Schulen/ als auch ben Unfern Soff-und Krieges-Staat fich umb die Bemeinde Gottes und das gemeine beste wohl verdienet gemachet. Und damit Wir so viel besser von deren Geschicklichkeit und bewandnuß/ so im Stiffce seyn/mogen benachrichtiget und erinnert werden; Soll der Vischoff/ wann eine Regal Pfarre erledigt wird/ mit einem vorschlag auff die jenigen / welche Er weiß zu solchen Gelegenheiten geschickt und würdigzu seyns einkommen; Da Wir einen von selbigen oder einen andern

andern/nach Uuserm Gnädigen gutsinden/verordnen wollen. Gleichermassen verstatten Wir der Gemeinde die Frenheit einen oder andern in Unterthänigseit zubegehren/welchen sie vermeinet/dazu bequem zu senn/ und welcher verdienet/ben Uns in Gnädigste Consideration zu kommen/da Wir dann nachmahls entweder einen von ihnen oder jemand sonsten wehlen wollen/den Wir selbst kennen und für gewiß wissen/daß Er Unserer Gnädigen beforderungen wehrt sep.

s. XI Die Gemeinden so von Uns oder vorigen Königen ein besonderes Prvilegium wegen der Priesterwahl erhalten haben / sollen daßelbe zu gute genicssen; Doch/ daß der Bischoff daben keines weges

porbengegangen werde.

J. XII. Das Jus Patronatus, welches bestehet in der Gerechtigkeit/einen Pricker zu einer Gemeine zu ersehen/zuwehlen und zu beruffen/gehöret eigentlich denen zu/so es damit erworben haben/daß entweder ihre Vorsahren oder sie selbsten/von ihrem unbeweglichem Eigenthum/ als die Kirche erbauet worden/Land oder Grund dazu gegeben haben:2.° Gehöret es denen zu/deren Eltern und Vorsahren ausst

auffeigenen Kosten dicselbe ganglich auffbauen/guten theils erweitern/oder auch/ da dieselbe verödet oder viel versallen gewesen/mit mercklicher Auffrichtung und ansehnlicher Bekostigung versertigen und verbestern lassen. 3:° Imgleichen denen/so von ihrem eigenem Lande dem Pfarr-Hoff und die von Alters dazu gehörige Länderenen gegeben. Andere Verchrungen/so zum Behnef und Zierde der Kirchen gereichen/alß Kleider/Altartaseln/Taufsteine/Legung des Taches/übertünchung/2c. wiewohl sie rühmlich/sind sie doch nicht hinlänglich einem das Jus Patronztus in der Gemeine zu erwerben.

S. XIII. Des Patroni Gerechtigkeit muß mit dem nicht vermenget werden/ was dem Bischoff und Capitulo ben Erledigung der Priesterstellen zu verordnen gebühret. Der Patronus ist gesagter massen befugt/zu den vacirenden Priesterdiensten jemand zu ersehen und zuberussen und selbigen dem Bischoff sürzustellen/welcher ihn nicht verwerssen mag/ woserne nicht derselbe seit der Zeit/ da er ordiniret worden/ sich in Lehr und Leben mercklich verringert hätte. Wird selbiger verworssen/ hat der Patronus seine Augen auss einen andern würdigen zu wenden.

Ware aber die Wahl auf einen würdigen Mann gefallen/wider welchen der Bischoff solche Einwendung / wie gemeldet / nicht hatte/ muß Er ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen. Wander Prediger sein Ampt versäumet oder mißbrauchet/muß der Patronus oder die Gemeine solches dem Bischoffe und Capitulo zu erkennen geben : Aber einen Priester entweder ganglich/oder auff eine gewisse Zeit vom Dienst/ wann Ers verschuldet/ zu setzen/ solches sind Dinge/ die dem Bischosse und dem Capitulo zustehen/ des-sen der Patronus sich nicht anzumassen hat; imgleichen auch nichtes anders/ so die Lehre und die Ausführung des Priesterlichen Umptes betrifft. Die andere Gerechtigkeit/ so dem Patrono zukompt/ ist diese/ daß ihme die gange Gemeine mit dem Vorzug in den Kirchen Gestühlen unter den Zuhörern und sonsten zu beehren schuldig ist. Der Patronus soll sich auch der Kirchen und Gemeine sorgfältig annehmen/ und deren befügnüsse wieder alle nachtheilige Eingriffe verthädigen; und wann in den Kirchen Gebäuden etwas neu zumachen / zu repariren oder zu verbessern vorfällt/ soll solches alles mit Rath und wissen des Patroni geschehen. 6. XIV.

s. XIV. Weil daß Jus Patronatus auff unterschiedene art und weiße/ wie obgemeldt/ kan erworden werden / dahero es sich begeben kan/ daß wann in einer Gemeinde mehr alßeiner an solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat/sich eine Zwenung wegen der Priester- Wahl unter ihnen erhübe; So soll auff solchen fall die jenige Wahl gelten / so suff den meisten Stimmen bestehet: Wann aber die Stimmen gleich seyn oder ein jeder auff den seinen fält/ soll der Bischoff sie entscheiden. Entstehet ein Zwiespalt zwischen den Bischoffseines/und den Patronum andern theils/worüber man sich gütlich nicht vereinbahren könte/ soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

G. XV. Belangend die Gemeinden/in welchen Edetleute seyn/ die zwar nicht auß solchen Gründen/ wie obgenieldt/das Jus Patronatus erworben/ sondern nur vermöge der Privilegien selbiges Mecht haben; Bey solcher Beschaffenheit mögen diese letztere dasselbe nicht üben/ denen vorigen zum Nachtheil und Abbruch/ welche nicht allein gleiche Privilegia mit thnen/ sondern noch ein ander Necht haben/ welches von ihren Vor-Eltern auff sie verstammet/ oder auch von ihnen selbsten durch beschwerde und kosten erlanget worden.

S. XVI.

Ichen Sig in selbigen Kirchspiel hat/ mag der Bauren halber/so ihme daselbst zugehören/sich des Juris Patronatus anmassen: Bey denen Adelichen Hösen und
Königl. Gütern aber/ welche von Uns einem und
anderm/ unter welcherlen Conditionen geschencket
und vergönnet senn möchte/ oder von jemanden vor
Lohn/ Berpfändungs- oder Arrende weiße besessen
werden und hiebevor solches Jus Patronatus möchten
gehabt haben; Daselbst wollen Wir/laut dessen/ so
obbemeldt/ und denen deßfalls hiebevor ergangenen
Verordnungen gemäß/ wie Wirs am besten und
dienlichsten besinden/ zu thun und zu lassen Uns vorbehalten haben.

s. XVII. Wann ein Pfarrherr auf des Bischoffs erhaltenem Bestallungs. Brief in eine Pfarre eingesetzet ist/ soll ihm ein Inventarium über der Kirchen verhandenes Eigenthumb und Geräthe/ zusampt den Kirchenbüchern überantwortet werden; Und wo es sich besindet/ daß die Kirche durch des letztverstorbenen oder abgetretenen Priesters verschulden einen Abgang und Schaden erlitten; So sollen des verstorbenen Wittwe und Erben oder Er selbst/ so die

die Pfarr abgetretten/solches gelten und ersetzen. Welches alles mit des Bischoffen/ oder dessen abgeordneten/ sampt der Kirchen-Vorsteher Unterschrifft in dem Kirchenbuch soll angezeichnet und bezeuget werden.

S. XVIII. Wann ein Priester nötig hat/ wohin zuverreisen/ soller solches der Gemeinde am nechst. vorhergebendem Predigt. Tage zu erkennen geben/ und die Versehung thun/ daß sie mit dem Gottes. dienst und mit besuchungen im Kirchspiel/ von einem andern Priester in seine Stelle/ mittlerzeit wohl bedienet werde/ worauff der Probst genaue auffsicht haben soll. Kan Er feinen bekommen/ der in seiner Stelle den Dienst verrichtet hat Er solches dem Proble alsofort fundt zu thun/ welcher einen von den Contractisten dazu verordnen soll. Wird befunden / daß ein Priester solches versäumet/ oder ohne dringende und rechtmässige Ursachen von seiner Gemeine lange wegbleibet / foll Er von dem Bischoff und Capitulo defisals besprochen und mit gebührender Straffe angesehen werden.

S. XIX. Ein Priester mag den Gottesbienst in eines andern Gemeinde nicht verrichten/ er werde dann dann dazu erbeten. Ben Begräbnüßen/ wann ein Todter aus dem Kirchstel/ wo Er gewohnet/ außgetragen und in einem andern/ wo Er senn Lagerstatt hat / soll begraben werden/ alßdann soll sein Seelsorger ihn begraben: Begiebt es sich aber/ daß jemand von hoherem Stande/ ben seinem Leben oder auch die Erben nach seinem Tode/ jemand anders dazu erschen/ so muß solches ben Zeit dem Pfarrhern des Orthes/ wo das Grab gelegen/ fundtigethan werden; und hat so wohl derselbe als der Pfarrherr ben der Gemeine/ woselbst der Vorstorbene gewohnet hat/ die Leichen Bebühr unverfürzet zugeniessen.

g. XX. Wann eine Pfarr von mehrenalsteinem Kirchspiel bestehet und sowol von einem Pastore alst einem Capelan bedienet wird/ soll der Pfarrherr/bevorab/ da die Mutterkirche viel Volckreicher wäre/in derselben Zwen oder dren Heilige oder Predigt Tage nach einander predigen und immittelst der Caplan in der Annexa den Dienst thun / imgleichen an des Pfarrherrn Stelle in der Mutterkirchen predigen/wann der Pastor in der Annexa den Dienst verrichtet: QBo aber kein Caplan ist muß der Pastor Diti

es also beschaffen daß der Gottesdienst so wohl in der einen als in der andern Gemeine/gebührend unterhalten werde.

6. XXI. Wann ein Priester/ wegen eines groben Lasters offentlich berüchtiget oder von jemand beschuldiget wurde / worüber das weltliche Gericht zu erkennen hatte / fo foll er nach den Wefeten und Sayungen angehalten werden/ fich gleich andern zu verantworten; Und bleibet Er so lange ben seinem Ampte / biß daß Urtheil in solcher Sache ergehet. Wird Er überzeiget in einer Sache so auf Ehr und Le. ben gehet/ und wurde nicht zu Gnaden angenommen; so soll ihn der Bischoff seines Priesterlichen Ampig entsagen / und Er nachmals die Weltliche Straffe ausstehen. Geschehe es auch / daß Er begnadiget wurde / so wohl am Leben / als der Ehren so ist Er doch seines Ampts verlustigt und stehet es einzig bep Uns / ob Wir auff feine merckliche Besferung ihn anderer Ohrten/ wo seine rüchtbahre That keine Aergernuß erwecken fan / einige Beforderung wollen geniessen lassen; Und folchenfalls wollen Wir es dem Bischoff kund thun/ daß Er ihm des Amptes wieder gewehre. Begehet ein Priester einen Todschlan! unverunversehens/oder aus rechter Nothwehr/ soll damit Gesetzmäßig verfahren werden; Und so lang die Sache vors Recht henget/ hat Er sich seines Ampts-

Verrichtung zu dußern.

f. XXII. Vors Gericht sollen die Priester teine andere Sachen treiben/als die/so ihre eigene Persohnen/Weib/Kinder/Gesinde oder die Priester-hösse betressen/oder auch zu deren Verthädigung sie von dem Vischoss und Consistorio absonderlich bevollmächtiget werden. Sie sollen auch fürsichtig und sparsam mit Vittschrissten/ Einlagen und sonderlich mit Zeugnüssen vor ihren Zuhörern sich aus sassen und sich in andern weltlichen Händeln und Hantierungen/welche sie nicht angehen und ihnen in ihren Ampts-Verrichtungen hinderlich senn/ nicht einmischen.

gang/ der Leichfertigkeit/ dem Schwelgen und der Trunckenheit ergiebet/ sich in ärgerliche Gesellschafft mischet/ suchet/ schwermet/ ergiebt sich dem Karten. oder Würffel-Spieloder andere dergleichen ungebühr begehet; Imgleichen welcher gegen seinen Bischoff und Obern in Sachen/ so ihr Ampt betressen/ sich wi-

der-

derspenstig bezeiget; Der soil zum erstenmahl auff eine Zeit von seinem Ampte gesetzt werden und mag der Bischoff mit dem Consistorio einem andern tüchtigen Priester/ so dem Dienste so lange verstehet/ die hälfte von seinem Einkommen/ und Unterhalt zutehren; da Er sich alkdann noch nicht bessert, soll Er gänzlich abgesetzet und ein ander an seiner Stell verordnet werden.

S. XXIV. Welcher Priester einem andern nach dem Dienst trachtet / bevorab/ wann. Er dazu unrichtige und unzuläßige Mittel gebrauchet/daß Er Ihn ausheben und sich wieder hineinbringen moge; Ein solcher/ weil Er unchristlich und Got. tes Gebot entgegen handelt/ foll seines Amptes entsetzet werden und nimmer wieder dazu gelangen. Begebe es sich auch / daß jemanden von Uns oder dem Bischoff und der Gemeine eine Gelegenheit ware bewilliget worden/welche Er noch nicht antreten können/ und immittelst ein ander sich dazwischen steckete und trachtete auff eines oder des andern trieb/ folche Gelegenheit an sich zu ziehen; derselbe soll mit einer scharffen Beandung angesehen werden/ wie es die umb. stände mitgeben würden: Geschehe es aber mit der andern

dern Verläumbdung und Verunglimpfung / soll Er selbiger Straffe / wie zu Anfang dieses Puncts erwehnet / untergeben sepn.

S XXV. Die Priester/ welche sich in solchen Raufhandel und Handtierung/ so ihnen und ihrem Umpte nicht gebühret noch anstehet/ einlassen/ als Höckerenen von Vier/ Brandtwein und Toback/ oder sonsten unmässigen Gewinnund Gewissenloßen Wucher suchen/müssen sich solcher Dinge enthalten daferne sie nicht ihrer Aempter und Gelegenheiten/ wollen verlustiget werden.

f. XXVI. Zancksüchtige Priester/welche immerfort in Uneinigkeit und Streit mit ihren Ampts-Brüdern/ Zuhörern und Pfarrgenossen oder andern leben/und auff Ermahnungen un Warnungen sich nicht bessern/ sollen ihres Ampts und Gelegen-

heit entsetzet werden.

S. XXVII. Priester sollen ben solchem Kleidertracht/so ihrem Stande am besten ziemet und anstehet/ verbleiben; Die Geringere Priester mögen solche Tracht nicht haben/ als die Bischöffe/ Superintendenten, Præsides Consistoriorum und Theologiæ Doctores gebrauchen.

§. XXVIII.

J. XXVIII. Priester sollen ihrem Jause wohl vorstehen/ selbsten ein gottsürchtiges/ ehrliches und ehrbahres Leben sühren/ auch mit Ernst ihre Kinder und Gesinde dazu halten / daß sie dergleichen thun. Vornehmlich sollen sie sieh hüten vor Fluchen und Schweren/ andere/ welche sie in diesem Falle straffbahr besinden/ernstlich ansehen und erinnern; Und in allem Thun und Wesen sich nach der Ermahmung des Apostels Pauli verhalten.

s. XXIX. Werden die Priester zu Gasimahten geladen/ mögen sie daselbst sich einstellen/doch dergestalt/daß sie sich daben nach ihres Umpts Pflicht und
Würdigkeit betragen und sich stets hüten vor alle dem/
wodurch in Gebehrden/ Worten und Wercken Gott
könte erzürnet/ andere geärgert und gute Sitten gekräncket werden. Sie sollen auch die jenigen
Gäste/ welche sie vermercken etwas ungebührliches
vorzuhaben/ bescheidentlich und ernstlich ermahnen
davon abzustehen; Wer solches nicht annimbt/ wie
auch der/ so den Priester oder andere mit Trincken
beschweren wil/ soll vor unbösslich und unartig angesehen werden. Kömt eszu Zänck- und Schlägerenen/
soll der Priester suchen/ solches mit sug abzuwehren
und

und zuverbieten. In Summa, wie die Priester andern zum Vorbild und Benspiel im Lehren und Leben dienen sollen; Also sollen sie auff sich und ihr Verhalten acht geben/ daß es redlich und ehrbahr senn möge/ und ihr Licht sür den Menschen leuchten lassen/ daß sie ihre zute Wercke sehen mögen.

J. XXX. Würde ein Priester mit der hinfallenden Seuche behaftet seyn/mag er sein Ampt nicht gebrauchen/bis ihm GOtt davon hilft. Unter gleichem Gesetz gehören die Wahnsinnige/Außsetzige oder welche mit dergleichen abscheulichen und gefährlichen Kranckheiten beladen seynd; Dieselbe sollen auff andere Weise versorget werden / und die Vorsorge

deßfalls dem Bischoffe obliegen.

S. XXXI. Weil der allgemeine Gottesdienst allewege und genau muß erhalten werden/ und alle/so in der Gemeine wohnen/ demselben in dem Hauße Gottes und der Kirchen berwohnen und daselbst die Mittel ihrer Seligkeit gebrauchen; So ist es unvonnöhten/ außer denen/ so den offentlichen Gottesdienst verrichten / einige andere absonderliche Priester zu verordnen/ welche einen und andern in ihrem Hauße mit predigen bedienen können: Doch Wii wol-

wollen Wir Unfern getreuen Unterfassen aus Unferm Senat, die Frenheit/ gute und geschickte Priester anzu. nehmen und in ihren Häußern zugebrauchen/ nicht verwehren noch benehmen: Wann aber die von der Ritterschafft und dem Adel solches verlangen/ sollen sie erst ben dem Bischoff und Consistorio gebührenden Orthes die Ursachen/ welche sie dazu veranlassen/ geigen und angeben; Welche Frenheit daheim in ibren Saußern predigen zu lassen / sie gleichwohl alle dergestalt zu nützen haben/ daßesnicht öffter geschehe als wann eine Kranckheit oder andere rechtmässige Urfachen folches erfordern/auch an felbigen Stunden/ da der Gottesdienst in der Kirchen pfleget verrichtet ju werden; Ferner auch mit dem Beding/ daß wer einen solchen Priester annimbt und begehret! defibatber nichtes mindern oder fürten moge in der Gerech. tigket/ so dem Pfarrherrn und Caplanen in der Gemeine zukompt / auch daß sie den angenommenen Priester/ so lange er sich wohl und gebührlich verhält/ nicht verstossen/sondern ihn behalten/biß Er auffandere Art kan versehen werden; Gestatt der Bischoff und das Consistorium sich nicht entsiehen soll/in setnem Verdienst und Geschickligkeit nach/ dazu beforderlich zu sevn. 6 XXXII.

J. XXXII. Wann jemand der bereits ein Priester ist oder werden will/seinen Bischoff und Consistorium verachtet und vorbengehet/ und sich wider diese Ordnung vergreisset/ der soll vor dem Thumb-Capitul geladen und daselbst/ nach Beschaffenheitseines Verbrechens/ wie es Unsere Verordnungen von ordentlichem Veruss/ mit sich bringen und besehlen/ bestraffet und zum Gehorsam gebracht werden.

Cap. XX.

Von Wahlder Bischöffe.

g. I. Wann ein Bischöfflicher Sitz erlediget wird/soll das Capitulum Uns solches zuerkennen geben und nachmahl auff Unserm deßfalls erhaltenem Zulaß und Befehl mit der Elerisen auff ihr End und Gewissen solche Männer benennen/ welche sie mennen zu solchem Ampt für die Kirche Gottes und dem Stisst die nützlichsten und in Lehr und Leben die Geschicklichsten zu senn/ welche Gott fürchten/ P is einen-

einen guten Leumuht haben/ redlich und wahrhafftig seyn/den Geitz hassen und ben Academien, Gymnasien oder andern vornehmen Aemptern sich befandt und wohlverdient gemachet.

S. II. Che die Priester zur Wahl schreiten/ sol-

len sie folgenden End ablegen:

Ich N. N. schwere zu Gott/ daß ich ohne Ansehen auff jemands Gunst und Freundschaft! Verwandschaft oder Schwiegerschaft oder auch Eigennutz/ solche Männer in oder außerhalb des Stiffts in dieser Vischoffs Wahl zu N. Stifft nennen will/ welche ich nach meinem besten Verstande und Gewissen vor geschickt halte und urtheile/ solchem Ampte vorzustehent sampt Ihrer Königlichen Majestät meinem allergnädissen Könige und Herrn getreu und hold/ denen Gemeinden in gemeldtem Stifft und allen andern im ganzem Vaterlande nützlich und der rechten Religion vorträglich zu senn; Dieses will ich getreulich nachtommen/ so wahr mir Gott helffe!

s. III. Wann die Wahl geschehen ist / hohlet das Capitulum alle Zettuln zusammen/ verzeichnet in einem Register derer Nahmen / welche Stimmen bekommen haben/ und überschicker Uns dassel-

be j

be; Nachmahls wollen Wir einen von denen erwehlen/ welche solchergestalt genennet und vorgeschlagen worden/ oder auch jemand anders/ welchen Wir dazu würdig und zum Vischoffs-Ampt dienlich besinden.

g. IV. Inder Wahl eines Erg. Bischoffen/ sollen alle Thumb. Capitulu im Reich ihre Stimmen haben; Und wann der Todesfall sich begiebt / muß das Thumb. Capitul in Upsala Uns solches in Unterthänisteit zuerkennen geben: Alßdann Wir wegen der Wahl Unsern Gnädigsten Besehl werden ergehen lassen/ daß die/ welchen solches gebühret/ mit ihren Stimmen einsommen mögen.

Cap. XXI.

Wie ein erwehlter Bischoff soll ordiniret werden.

f. I. Wann ein Bischoff ordiniret wird/soll der Ordinator, nach gehaltener Predigt/das Volck fürtlich erinnern/ was es vor eine grosse Gnade und und Wohltaht Gottes des Heiligen Geistes sen/daß Er treue Lehrer in seine Gemeine sendet/welche nicht allein insgesampt das Wort Gottes predigen sollen/sondern auch etzliche/welche grössere Gaben empfangen haben / zugleich über die andere Aufsseher senn und acht haben müssen/wie treulich und fleisig diejenigen/so unter ihrer Aufssicht und Gehorsam stehen/ihre Amptspslicht im Lehren und Leben vollbringen; Darauff wendet Er seine Rede zu der vorgestelleten und zum Bischosse. Ampte beruffenen Persohn und bittet Gott sür ihm/daß er selbigem so fürstehes daß es Gott gefällig und seinem anvertrautem Stiffte heilsam und ersprießlich sehn möge.

J. II. Darauff wird verlesen die Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum von eines rechtschaffenen Bischoffen behörigen Eigenschafften und Kennzeichen und nachmahls Unsere ihm ertheilte Vollmacht; Worauf Er/ in Gegenwart der ganzen Gemeinde/ die Hand auff die heilige Vibel legend/ tolgenden Corperlichen Eid abstattet/welchen Er auch nachmahlsschrifftlich verfassen/unterschreiben und zu Unserer Canzley einsenden soll:

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott und seinem beili-

heiligen Evangelio; Demnachich im Nahmen der hei-ligen Drenfaltigkeit dieses Bischoffs-Ampt annehmes daß ich nicht allein selbsten/ ben dem reinen Wort Gottes und der rechten Religion bestandig verbleiben will und soll/ sondern auch meine Sorgfallt dahin richten/ daß alle andere / bendes Lehrer und Zuhörer im Stiffte auch daben verbleiben/ und ihr Leben ohne Aergerniß führen mögen/ daben ich mich der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum vom Ampt und Gebühr eines rechtschaffenen Bischoffs/ gemäß bezeigen will. Ich soll auch getreulich darauf acht haben; daß in dem mir anvertrautem Stifft esgebührend zugehe mit Unterweisung der Jugendim Catechismound ihren Christenthumbs Stucken/mit rechter Außspendung der Sacramenten, des himmelreichs Schlusseln und deren gehörigen Gebrauch/ zu welchem Ende ich auch fleißig visitiren soll in allen Gemeinen des mir anvertrauten Stiffts/ und daben genau nachfragen und untersuchen/ wie alles zugehel was die Priesterschafft vor Fleiß gethan/insonder-heit/wie sie lehren und leben/ Imgleichen will und soll ich vor meinen rechten Erb-König erkennen und halten/den Großmächtigsten König und Berrn/ Herrn

Berrn CARL den XI. der Schweden/ Gothen und Wenden Konig/ Groß-Fürsten in Finland/ Herto. gen zu Schonen/Chesten/Leiefland/Carelen/Brch-men/Behrden/Stettin-Pommern/ der Cassuben und Wenden ; Fürsten zu Rügen ; Berren über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfaltgraffen ben Rhein/in Bevern/zu Gulich/Cleve und Bergen Ber-Bogen ; Und nach Ih. Königl. M."todtlichen Hintritt/ welchen Gott lange abwende/ 3h. Konigl. Mi." ebeli. che Leibes Erben/ von Erben zu Erben/ welche zufolge des Königl. Hausies volltomblichen Erb. Rechtes zum Reiche/ und nach Ordnung der Succession, zu Best-tung des Königlichen Throns gelangen. Ich soll auch ihrer Königlichen Majestat/ Dero Hochge-liebten Gemahlin / meiner allergnädigsten Königin und höchstgemeldten Königlichen Leibes Erben holdt und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan senn / und alle der Hohen Königlichen Bewalt zuständige Gerechtigkeiten und Herrligkeiten nach auserstem Verstand und Vermögen/ beobachten und verchädigen. Ich soll mir auch hochst angelegen seyn lassen/alles was Ihrer Königstehen Maje-stät einigerlen weise zu getreuen Diensten und Nutsen

Nuten gereichen konte/zu befordern/ hingegen Ihrer Königl. Mantt. und Dero Reichs Schaden und Unheil nach meinem Vermögen hindern und wehren/und da ich dergleichen obhanden zu senn vermercken würde/ in Zeiten zuerkennen geben. Ich soll auch zur Nohtturfft/tüchtige Priester verordnen/ welche im Leben/ Lehre und Gaben zu folchem Ampte die Beschicktefte und dienstlichste erfunden werden/ und nie umb schnöden Gewinn und Vortheil/ oder Freundschafft und Verwandschafft / oder anderer dergleichen Ursachen halber einen Untüchtigen und Ungeschickten/ oder welcher vorher nicht gebührend examinirer worden/ zu dem heiligen Predigt-Ampt gestatten und zulassen; auch keinen Geschickten und Würdigen/ welcher einen rechtmässigen Beruff hat/ davon bindern und abhalten. Gleichmäßigen Eifer und Fleiß will und soll ich auch in meinem Ampte erweisen! wann jemand ben Gymnasien und Schulen sollange. nommen und zu Erziehung und Unterweisfing der studirenden Jugend verordnet werden/ dermassen daß solche Persohnen dazu ersehen werden/welche die dazu benöhtigte Gaben haben/ und der Jugend zum Erbauung und Auffnahm in ihren Studijs und al-Ien Christlichen Tugenden dienen konnen; Und hiebep Qii

ben fürnehmlich auff der Gemeinden und der Jugend nugen und bestes seben. Ich soll auch allezeit den Landfrieden suchen / selbst getreu und gehorfam fenn/ und so viel mir zustehet/ den Wehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit beschaffen/ auch die Priesterschaft dahin halten/ daß sie allezeit von dem Weltlichen Regiment/ so von GDEE verordnet ist / gute Bedancken und Rede führen mdgen; Auch foll ich mich nicht mischen in einige weltliche Händel/ so meinem Ampte nicht anständig senn; und in allen übrigem mich nach der von Ihrer Konigl. Majestatt publicirten Kirchenordnung gehorsahmlich richten auch die Priesterschafft des Stifftes/ eingleich. mäßiges zu thun/ allen ernstes anhalten und ermah. Dieses alles soll und will ich durch die Gnade GOTTes gerne thun/ so wahr mir GOTT helffe an Leib und Seele!

G. III. Wann der Ordinandus darauf senn Glaubens Bekäntnüß getahn hats überträgt ihm der Ordinator das Bischoffliche Ampt/im Nahmen GOttes des Vaters / des Sohn und des Heiligen Geistes; Leget nachmahls zugleich mit den andern anwesenden Bischöffen oder Priestern/ die Hände auff sein

sein Haupt/so lange das Bater Unser gebetet wird/ mit Hinzusügung eines andern dienlichen Gebets; worauff der Segen gesprochen und zum Beschluß ein Gesang gesungen wird.

Cap. XXII.

Aufwas weise die Priester

sollen ordiniret werden.

g. I. Alle Ordinationes der Priester sollen auff vorhergegangene Abkündigung in der Kirchen geschehen/es wäre dann/ daß die höchste Noth ein anders

erforderte.

h. II. Der Bischoff tritt mit denen/soordinirer werden sollen/ins Chor und nachdeme Er das Bolck mit einer kurtzen Rede von der Einsetzung des Predigtampts/ der Priester Beruff und Ampt unterrichtet hat/ wird gesungen: Komm Heiliger Geist/2c. und darauff wird ein Gebet gethan/ daß Gott/welcher ist ein Herr der Erndte/ wolle treue/Arbeiter in seine Erndte senden. Wann solches geschehen/Diij

balt ihnen der Bischoff vor/ was nach Anleitung der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Timotheum und Titum ihre Pflicht sep. Darauff sollen sie die Hand auff die heilige Bibel legen und folgenden Corperlichen End thun/ welchen sie auch nachmahls schrifftlich verfassen und mit ihren Nahmen unterzeichnen sollen/ so im Consistorio zur Verwahrung

bengeleget wird:

Ich N. N. so zu dem heiligen Predigt-Ampt setso beruffen und angenommen werde/gelobe und schwere zu GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in solchem Ampte/ weder heimlich ben mir selbsten begen/ noch offentlich vor meinen Zubörern außbreiten und predigen wolle/ einige andere Lehre als welche GOtt der Heilige Geist selbst dictiret und gelehret hat/und in der heiligen Bibel weitläuftig verfasset/ kurylich aber in Unserm Glaubens-Befantnuß und den angenommenen Symbolis, dem Apostolico so wohl als dem Niceno und Athanasiano, sampt der ungeanderten Aughburgischen Confession, so auff dem Conciliozu Upsala im Jahr 1593, von allen Reichsständen ange-nommen und approbiret worden/ begriffen ist. Ich soll auch die hochwurdige Sacramenten recht admini-**Ariren**

Ariren und gebrauchen und die Catechismus Lehre mit meinen Buhörern/ nach beffen rechten Verstand/ fleisig treiben. Imalcichen soll und will ich für meinem rechten Erb-Konig erkennen und halten/den Großmächtigsten König und Heren/ Heren CAR Lden XI. der Schweden/Gothen und Wenden Ko-nig/ Groß. Fürsten in Finland/ Hertzogen zu Schonen/ Chesten / Licfland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin-Pommern/ der Cassuben und Wenden; Fürsten zu Rügen; Herzen über Ingermanland und Wissmar; Wie auch Pfalggrafen ben Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Vergen Hein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Vergen Heite tödtlichen Hintritt/ welchen Gott in Gnaden noch lange abwenden wolle/ Ihrer Königs. Majesstät Eheliche Leibes. Erben/ von Erben zu Erben/ welche zu folge des Königktehen Hauses vollständigen Erh. Rechtes zum Reiche und west Erden. Erb-Rechtes zum Reiche und nach Ordnung der Succession, zum Besitz des Königlichen Throns ge-langen. Ich soll auch Ihrer Königlichen Maje-stät/ Dero Hochgeliebten Gemahlm/ meiner Allergnädigsten Königin und Höchsterwelten Königlichen Leibes Erben boldt und deren getreuer reglicher Diener und Unterthan seyn) und alle der hohen Konigf.

nial. Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und herrligfeiten nach außerstem Verstand und Vermögen beobachten und verthädigen. Ich soll mir auch höch. stens angelegen senn lassen / alles was Ihrer Königl. Maytt. einigerley weise zu getreuen Diensten und Mugen gereichen mochte/zu befordern/hingegen Ihrer Königl. Mantt. und Dero Reichs Schaden und Verderb nach meinem Vermögen hindern und abweh. ren/ auch da ich dergleichen obhanden zu senn vermercken würde/ ben Zeiten zuerkennen geben. Ich will auch meinem Bischoff und Geiftlichen Obern alle gebuhrende Ehre un Gehorfam erweisen und was mir in meinem Ampte aufferleget wird/getreulich außrichten. Durch ungebührliche Mittel und widerrechtliche Bemühungen will ich meine Beforderung nicht suchen. Ich will im göttlichen Wort mich jährlich/ ja täglich mehr und mehr suchen zu erbauen/in der Rundschaffe der Glaubens Articula mich stärcken/ auch in meinen andern notigen Studiis weiter fortfahren und diefelbe keines weges versaumen oder niederlegen. Ich soll auch durch Gottliche Gnade das Wort der Wahr. heit recht außtheilen und mein Ampt redlich außrich. ten/ auch mich eines gottseligen sehrbahren und nüchtern

tern Lebens und Wandels befleisfigen alle Leichtfertige Geselschafft und überfluß im Effen/Trincken und Rleidern meiden/ auch schandtbahrer Worte und Narrentheidungen/fambt ärgerlichen thuns und unhöflicher Geberden mich enthalten; hingegen in Sitten/Worten un Wercken dergestalt mich bezeugen/wie es einem rechtgesinnetem Lehrer eigenet und wolanstehet/so daß ich darin andern mit gutem Exempel vorgehen könne. Ich soll auch bestissen senn/eine gute und gebührende Kirchen disciplin unter meinen Zuhdrern/ Ihr Königl. Mayestätt publicirten Kirchenordnung gemäß/zu halten/sie ermahnen zur übung der Gottseeligseit/ allgemeinem Landsrieden/ Ehrbahrem Leben und Wandel/ sampt Einigseit und Liebe gegen einander auch für die hohe Obrigkeit zu beten/ sie ihrer unterthä-nigen Phicht und Treue erinnern und zum Gehorsam fleissig ermahnen. Ich soll mich auch in keine weltliche und meinem Ampt unanständige Händel einmischen oder mich solcher sachen anmassen/ welche einem Priester und Lehrer nicht geziemen. Ich soll mich auch wohl huten für Geitz und schnöden Ge-winn; Und wann ich in einer Gemeinde eingese-Bet werde/ von meinen Zuhörern nicht ein mehrers fordern/alf mir mit Recht zutompt und dieselbe vermóge N

möge Königl. Ordnungen/welche entweder bereits gemachet senn oder ins kunfftige gemachet werden/zu geben schuldig sind: insonderheit wil ich die Armen über ihr Vermögen nicht anstrengen noch beschweren/ vielweniger jemanden/ wegen ermanglenden Abtrag gebührender Gerechtigkeit/ von den Mitteln der Seeligkeit und der Kirchen Frenheiten außschliessen; sondern wider die Saumhaste/ nach Bewandtnüß der Sachen/ Hülffe und Handreichung gebührender Orthen benden Befehlshabern oder Richtern suchen. Würde ich worin sehlen und von meinen Obern bewrochen und gewarnet werden/will ich durch Göttlichen Beystandt mich gerne richten und bessern. Dieses alles und was Hochstermelten Ihre Konigs. Maptt. publicirte Kirchenordnung sonst mehrers meldet und mich alf einen rechten Priester zuverbindet/ wil und soll ich getreulteb/ nach meinem hochsten vermögen / ohngesaumt beobachten und halten/ ohne gesehrde und arge List/ So wahr mir GOTT helsse an Leib und Seele!

Hierauffträget der Ordinator ihnen das Predigtampt auff/im Mahmen Gottes des Baters/des Sohnes und des Heiligen Geistes und legt mit der übrigen anweanwesenden Priesterschafft die Hände auff ihre Häupter/ so lange das Vater Unser gebetet wird; Und wenn sie ordinirer worden/werden sie ermahnet mit den Worten des Apostels Petri, daß sie hingehen und weiden die Heerde Christi. Darauff folget der Seegen/ und wird nachmals alles mit einem dienlichen Gesang geschlossen.

S. III. Nach der Ordination soll die Ordinir-

s. III. Nach der Ordination soll die Ordinirten ihren Priesterbrieff von dem Bischoffe nehmen/worin von ihrem Rechtmässigen Beruff und ordina-

tion gezeuget wird.

g. IV. Welcher sich erkühnet/ das Priesterliche Ampt zugebrauchen/ und wäre dazu weder erkohren noch berussen/ noch auf diese sürgeschriebene weise vom dem Bischoff ordiniret, der soll von dem Consistorio gestraffet werden; Es wäre dann/ daß er vom Bischoff/ sonderlicher Ursachen halber/ erlaubnüß hätte in einer gewissen Gemeine zu predigen. Wannein Priester außer dem und eigenen Gesallens jemanden in seiner Gemeinde zu predigen verstattet/ soll er deßsals vom Consistorio hart zu rede gesetzet und mit einer arbitral Straffe beleget werden.

Cap. XXIII.

Cap. XXIII.

Wie ein ordentlich beruffe

ner Pfarrherr in eine Gemeine soll ein gesett werden.

S. I. Vorserste soll in der vacirenden Gemein. de acht oder vierzehen Tage vorher abgefündiget werden/ daß ihr Pfarrherr in der Gemeine ordent. lich foll installirer werden; Und wann folches geschie. het/ soll der Bischoff oder jemand anders seinetwegen 1. Die Zuhörer ermahnen/ daß sie Gott dancken und bitten/für recht gesinnete Lehrewelche Er fendet/feiner Gemeinde zu Erbauung und Seeligkeit/ und daß Sie selbige mit fleiß hören/ das Wort Gottes so gepredi. get wird/ lernen und in einem feinen guten Hergen bewahren/ihren Lehrern gehorchen/ste Lieb und werth halten und aus gutem willem unterhalten mögen/ damit sie ihr Ampt mit Freuden und nicht mit seuf-Ben thun. 2. Goll er den Pfarrherrn ermahnen/ **GOTT umb Verstand und Erleuchtung allezeit in.** brün.

brunstig anzuruffen/ sich in Lesung der Bibel und andere gottseeligen Schrifften fleistig zu üben/ und alß ein getreuer Diener Gottes/ sein heiliges Wort lauter/ rein und unverfälscht zu lehren; Dazu mit einem geschickten und tugendhafften Leben und Wandel seinen Zuhörern ein gutes Benspil zu geben; Wozu ihm der Bischoff Gnade und Hülste von oben anwünschet. Hernach wird das Vater Unser und ein ander dienliches Gebet sampt den Segen gesprochen und zum Beschluß ein geistlich Lied gefungen.

S. II. Wann dieses alles abgehandelt und der neue Pfarrherr eingenommen worden/ soll alsofort in seiner/ sampt der Kirchenpfleger und der Sechs-Manner/ gegenwart untersuchet werden/ was vor ein Inventarium und Geräth nebenst anderem Eigenthumb ben der Kirchen in Vorrath sen/ welches genau soll besichtiget und mit dem Kirchenbuche und den vorigen Inventarien collationiret werben. Daßelbe soll auch mit dem Inventario des Priester. hoffes/im Benseyn jemandes der Cronbedienten/welchen der Landzhöfding dazu verordnen murde/geschehen 3 Und daes sich befinder/das solches nicht verbeßert/ son.

N iii

sondern verringert wäre/ so sollen des vorigen Pfarrherrn Erben verpflichtet seyn/solches zu erstatten/ und
es besser/ nicht aber schlimmer/ dem/ so nachtdmmet/
zu liesern. Solches alles wird in dem Kirchenbuch verzeichnet/ und von dem Bischoff oder dessen abgeordneten zugleich mit denen andern gegenwertigen Priester bezeuget und unterschrieben.

Cap. XXIV.

Son Bischoffen/superin-

TENDENTEN, Probsten/Pfarr, herrn/Caplanen sampt andern, Kirchen, Bedienten.

J. I. Die Bischöffe und Superintendenten, welche zu Aufseher in ihren Stiffternüber die Gemeine Gottes gesetzet senn/sollen nicht allein selbst die reine Lehre predigen/sondern genaue acht darauf geben/ daß die Priester/welche unter ihrer Obsicht stehen/ gleicher massen das Wort Gottes lauter/rein und unverfälscht/ ihren BuhoZuhörern fürtragen/die Sacramenta, nach Christieinsetzung/ recht administiren, die Kinderlehre sleißig
treiben/das Volck zum Gebet und den Wercken der Christlichen Liebe/als da senndt; Almosen geben
an die Armen/die Krancken pflegen/ der Vetrübten
Tröst- und der Todten Vegrabung/anhasten; und
in solchemallen ihnen mit gutem Exempel und unärgerlichem Leben vorgehen mögen. Sie sollen auch
zusehen/daß der Gottesdienst solcher gestalt verrichtet werde/wie es Gottes Wort besiehlt und diese Unsere Verordnung es in sich hält.

S. II. Die Streitsachen/ so zum Geistlichen Gericht eigentlich gehören/ und hie oben specificirer worden/ sollen sie mit aller Gerechtigkeit erörtern und entschieden/ und alles was zur Ehre Gottes/ der Kirchen dienst und Disciplin gereichet/ sonsten auch dem Predigtampt zustehet/ getreulich besodern und

wohl verrichten.

g. III. Die Bischöffe sollen auch über Gymnasia und Schulen/wie auch über die Erziehung der Jugend/nach der Schulordnung/aufssicht haben/ worin keine einige Veränderung eigenwillig zu machen hat. Sie sollen auch sehen auff die Lectores

und

und Schulmeister/mit was Fleiß/Enfer und Nugen He thre Aempter verrichten, die, so dazu ungeschickt und faumhafft fenn/ abschaffen/ und keine/ andere dazu befodern/ alf welche sie gewiß kennen und der Jugend nüglich zu senn befinden.

S. IV. Zu dem sollen sie zugleich mit dem Conlistorio Sorge tragen/ umb die Einfunste der Thum-Kirchen/ deren Inventarijs, Grunden/ Höffen/ Saufern/ Gebäuen/ Geldern/ Rechnungen und was sel-

bige sonsten einiger massen betreffen möchte.

s. V. Weil die Stiffter groß und das Ampt schwer ist / wegen vielfältigen Geschäffte / so daben zu vereichten senn/soll. der Bischoff die Consistoriales zu gehülffen haben/ wie auch in den Städten und auff dem Lande die Probste/ mit deren Rath Er ein und anders Ampts wegen ausrichten soll.

S. VI. Der Bischoff soll in seinem Stiffteinmahl im Jahr so viel Gemeinden/ alf müglich ist/ visitiren; und außer dem Probst und etstichen Contractisten, einen von dem Capitul und dessen Notari-

um zu hülffe nehmen.

S. VII. Der Terminus zur Visitation, wird etyliche Predigttage vorher abgefündiget/ wie auch fürts.

fürglich angedeutet/was daben soll verrichtet werden; Und müssen bendes Lehrer und Zuhörer sich dazu schien und bereiten. Keine Zuhörer/hohe oder nidrige/Kinder oder Dienstbohten/ auch nicht die von frembder Lehre/ welche im selbigem Kirchspiel wohnen/ mögen außer rechtmässigen Ehehafften davon bleiben/ außgenommen so viele/ als zu des Haußes Wartung und Sicherheit nothwendig daheim müssen gelassen werden. Der ungehorsamen und widerspenstigen Nahmen sollen auffgezeichnet werden/und wer ohne dringenden Vorfall außbleibet/soll zu der Kirchen einen Thaler/Kinder aber und Dienstbohten zwen Marck Silber-Müng büssen.

G. VIII, Ben Ankunst des Bischoss zu dem Probst oder Pfarrhoss / soll der Probst selbst zuerst vor sich und seinen Ampts Verrichtungen Rechenschafft geben/ auch vom Zustand der Gemeinde/ und was Lehrer und Zuhörer einigermassen angehet und wovon der Bischoss Kundschafft haben muß/außsührlichen Bericht abstatten. Der Pfarrherr soll dem Vischoss zuerkennen geben / wie Er seine Studia fortsetzetund ausst was Weise und nach welcher Ordnung Er seine Predigten einrichtet. Imgleichen soll Er ein Verzeichnis mit Columnen einlegen/ wie

wie seine Pfarrfinder in der Catechismus Lehre 311genommen/ nach welchem Verzeichniß sie auch folgenden Tages sollen verhörer werden. Darnach wird untersuchet/ was auff des Bischoffs Befehl verrich. tet ware / seit die lette Visitation gehalten worden; Imgleichen/wie sich Caplane/ Kriegs-Priester und Studenten im selbigen Kirchspiel verhalten. Nachmahls werden die Kirchen. Bücher fürgenommen/ in welchen/ unter gewissen Blättern und Tituln/ eingeführet werden 1. Die Inventaria auff Alles/ so der Kirchen gehöret an liegendem oder fahrendem Haab mit allem dazu gehörigem Unterricht. 2. Der Kirchen Einkunfte/ wie die Nahmen haben mögen. 3. Des Pfarrhoffes Inventarium und dazu gehörige Landereyen. 4. Das Register der Gestühle/ in welchem von Jahren zu Jahren die Veränderungen/ so damit vorgehen/ mussen auffgezeichnet werden: Die Streitigkeiten aber wegen der Stühle/ welche durch Vergleich nicht können geschlichtet werden/gehdren vors weltliche Gericht. 5. Die Rechnungen auff Außgab und Einnahm/ jedes Jahr absonderlich unter Credit und Debet recht abgefasset/ auch von dem Pfarrherrn und Kirchenpflegern unter.

terschrieben/ nachdem selbige in der Gemeinde Gegenwart verlesen und warhafftig befunden worden.
'6. QBas in der Kirchsviels Versamblung von der Kirchen Nohtdurfft beschlossen worden. 7. Was sich in dem Kirchspiel etwa ungemeines zugetragen / und von einem oder andern sonderlich Gutes oder Boses betrieben worden/ oder auch was außer ordentlichen Lauff der Natur au den Elementen, oder an lebendigen und leblosen Dingen sich ereignet hätte/ so zu verzeichnen wurdig ware. 8. Die Visitations Acta. 9. Aller Rengetrauten und ihrer Eltern Nahmen/ mit bengefügtem Unterricht von wannen sie hergekommen und was Gezeuchniß sie gehabt haben. 10. Aller Kinder/ so wohl ehelicher als unehelicher/wie auch ihrer Eltern und Gevatern Nahmen/ an welchem Tage sie gebohren und getauffet/ auch mit Benennung des Orthes / wo sie gebohren worden. 11. Die Nahmen der Verstorbenen/ so in der Kirchen oder auff dem Kirchhoffe begraben worden/ mit furgem Bertcht von ihren Lagerstätten / Stande/ Wesen / Leben und Alter. 12. Die Nahmen derer/ welche zu einer oder andern Zeit in die Gemeinde einziehen/ oder von dannen abziehen/ mit Bericht/ Si woher

woher sie gesommen/wit sich verhalten / und wohin sie gesahren. Das Beicht. Buch oder ein Berzeichnüß auff die Pfarrgenossen nach ihren Dörssern und Wohnungen in gewisse Columnen vertheilt/worineines seden/der lesen kan/erlangte QBissenschafft in der Catechismus Lehre/ beschrieben wird/ soll absonderlich eingerichtet und von dem Priester mit seinen Tituln, in behörige Richtigkeit gebracht werden/ und zwar/zwischen den Tag/ da die Visitation versündiget und an welchem sie gehalten wird. QBann dieses alles dem Bischoff oder Probst wird überreichet/sollen die Kirchen-Vorsteher daben senn; Dadann auch der Pfarrherr ein Memorial auff die Sachen und Geschäfte/ welche Er beh der Visitation anzutragen hat/übergeben soll.

s. IX. Den folgenden Tag/wann das Volck in der Kirchen versamblet ist/ wird die Visitation mit dem Gottesdienst angefangen, Die Predigt wird von dem Pfarrherrn/oder wann selbiger franck ist/

von dem Caplan gehalten.

f. X. Darauff wird die Verhörung des Catechismi vorgenommen; Da nicht allein darauff muß acht gegeben werden/ was das Volck außwendig hersa-

hersaget/ oder auch aus dem Buche lieset/ sondern auch/wie sie den Text selbsten und D. Lutheri Auß. legung verstehen und begreiffen. Nach gehaltenem Verhör/werden die Weibsbilder und alle junge Leute nacher Hauß beurlaubet; Die fleißig gewesen / werden gerühmet/ und die faumige zu gröfferem Sleißund Sorafalt ermahnet. Die Manner verbleiben in der Rirchen und die Eltesten treten zum Chor hinein; Alfidann wird des Pfarrherrn übergebener Denck-Bettel/ auch was sonsten die Gemeinde insgemein oder jemand insonderheit zu erinnern hat / oder die Visitatores nohtig finden der Gemeinde vorzuhal. ten/ fürgenommen. Was in dem Kirchen-Buch zu verzeichnen ist/ folches soll geschehen, ehe sie von einander scheiden; Und sollen auch vorher die Acta Visitationis von dem Notario versertiget und von de nen Visitatoren unterschrieben werden.

J. XI. Die Eltern mussen treulich ermaknet werden/ daß sie ihre Kinder in ihren Christenthumbs Stücken / wohl und fleißig unterrichten lassen; Und welchen diese Vorsorge in der Gemeinde oblieget/ es sep der Caplan oder der Küster/ mussen dazu

S iij

gehal-

gehalten werden/daß sie die Kinder-Lehre fleistig tretben und die Kinder unterweisen im Buch zu lesen.

J. XII. Von den Einkunfften des Siechenhausses im Kirchspiel und wie selbige verwaltet werden/ deßsals sollen die Visitatores sich auch genau unterrichtet lassen und der Krancken Bestes auff alle

weiße befordern.

f. XIII. Ben den Visitationen mag niemand etwas nehmen von den Kirchen-Geldern und dem Bischoff oder Probst verehren/ sondern wann der Pfarrherr oder die Gemeine/ aus gutem und frenem Willen/ gemeinet seyn/ ihnen etwas zu geben/ soll es von ihren eigenen und nicht der Kirchen-Mitteln geschehen/ als welche zu derselben eigenem Behueff und Diensten müssen verwahret und unverrücket benbehalten werden.

s. XIV. Wann ein Bischoff sein Ampt versaumet/ und aus Trunckenheit oder anderer Ungebühr/ seine Psicht hindansetzet/oder in der Lehre und
Religion einige irrige Meinungen hervorbringet;
So sollen die Consistoriales ihn bescheidentlich ermahnen und warnen; Und da Er ihre Ermahnungen außschlägt/ solches dem Erz-Bischoffen zu
erken-

erkennen geben/ der ihn warnen soll/ davon abzustehen; Würde Er sich alkdann noch nicht bessern/
soll die Sache ben Uns angegeben/ und Er solchen
salls/ nach Bewandtnüß seines Verbrechens/ gebührend gestraffet und seines Amptes entsetzet werden.

g. XV. Ein Bischost verwircket auch sein Ampt/wann Er umb Geschencke Willen/ untüchtige und unwürdige Persohnen zur Ordination und Pfarren befordert; Oder auch/wann sichs besindet/daß es auß Nachlässigkeit/oder umb Verwand- und Freundschafft willen/ ohne wohlgeprüsseter Geschickligkeit und Würdigkeit der Persohnen/geschehen.

S. XVI. Wann jemand seinen Bischoff und Obern aus Haß und Neid falschlich und unerweißlich beschuldiget und anklagt / verleumbdet / belüget und afterredet / soll derselbenicht allein seines Amptes verlustig seyn / sondern auch nachmahls beym weltlichen Gericht / seinem Verbrechen nach / gestrasset werden: Besindet sichs aber / daß Er mit Wahrbeit und Bescheidenheit und aus rechtem Eiser umb Gottes Ehre und der Gemeinde Wohlsahrtetwas angegeben / soll Er von Uns wider alle Verfolgung in Schuß genommen werden.

§. XVII,

S. XVII- Alles/ so hieroben/ wie auch in dieser Unserer ganzen Verordnung von Vischöffen gemeldet worden/ muß auch auff die Superintendenten, welche mit ihnen ingleicher Pflicht und Ampte stehen/gezogen werden.

g. XVIII. In einer jeden Probsten auff dem Land muß ein Probst senn/ wozu der Bischoff/ nachdeme die Contractisten mit ihrem Vorschlag eingekommen/ die Persohnen wehlen soll, welche unter andern Priestern dazu die dienstlichsten senn/ damte Er von selbigen in Kirchen. Sachen desto besseren

Benstand haben möge.

g. XIX. Des Probstes Ambt ben den Visitationen ist 1. Fleisig zuzusehen/ wie die Lehre des Catechismi getrieben wird in der Contractisten Gemeinden. 2. über der Kirchen Recht und Disciplinchand zu halten und es also zubeschaffen/ daß der Gottesdienst keinen Abbruch leiden möge. 3. Nachzusstagen/wie der Zehende Uns und den Kirchen treutich und gebührend entrichtet werde. 4. In Benseyn eines Cron-Bedienten/ welchen der Landzhössching dazu verordnet/ die Besichtigung der Pfarr- Caplanund Küster-Hössen anzustellen/ damit selbige an Wohnungen

nunger/ Aeckern und Wiesen! wie siche gebühret/ gewartet/zu rechte gemachet/ in gutem Stande erhalten und verbesfert werden mogen. 5. Imgleichen auff das Kirchen Gebau selbsten/das Glocken Gestell und die Glocken zu sehen. 6. Der Kirchen Rechnungs Bucher zu überseben/ daß mit deren Außgabe und Einnahme/ recht und treulich gehandelt werde/ dergestalt/ daß ihre Mittel Jährlich zunchmen/ und der Kirchen Weingetreidee/ als auch Baugetreide/ wohl veräußert/ in dem Kirchen-Buch nebenst andern Einfünfften eingeführet und in ihren Kasten verwahret werden mogen. 7. Er soll auch darauff treiben/daß die Thumb-Kirchen-Tonne richtig gelieffert werde. 8. Ein Probst-Buch halten und darinn die Falle/ so zu seiner Untersuchung und Erörterung gehören/auffzeichnen. Wann einige grobe Sunder in seiner Probsten gefunden werden/ soll Er deren Nahmen/ Berbrechen und Straffe anschreiben/ und eine Copen davon in den Kirchen-Kasten / und die andere in das Cavitel einlegen. Schwere Falle und Gewissens. Sachen werden von dem Probst nicht auffgenommen und entschieden / ehe Er ben dem Bischoff und dem Consistorio mit seinem Bericht und Bedencken einfómvt

tomt und von dannen Befehl bekomt/ wie Er weiter damit verfahren soll.

g. XX. Das Probst. Gericht soll auff eine bequeme Zeit des Jahres/ bevorab im Herbst/ wann der Zehendt kan eingekommen senn/gehalten werden.

ger Kranckheit oder Alter/ unvermögend wird / soll der Bischoff einen anderngeschickten Mann in selbigem Contract oder Sprengel zu seinem Vicario verordnen und ihm dem Halbscheid von der Probst. Tonnen geben oder dessen sie sich sonsten vereinbahren würden.

s. XXII. Der Pfarrherr soll ihm angelegen seyn lassen/ daß die Jugend in seinem Kirchspiel/ im Buche lesen und ihre Christenthumbs Stücke verstehen möge; Zu dem soll Er seine Zuhörer/ von einem Hauße zum andern/wann sie zu beyden Seithen dazu begneme Zeit und Gelegenheit haben können/ besuchen und alßdann nachsragen/ wie Sie mit ihren Kindern und Gesinde sich gegen einander bezeigen und dieselbe zu allem guten und rühmlichen Wesen ermahnen. Ben solcher Gelegenheit soll Er auch die Alten von den Fragen/ welche Er ihnen in der Kirchen sürstellen will/ unterweisen/ damit sie ausst

auff dienliche Beantwortung gefast seyn und der Ju-

gend mit gutem Exempel vorgehen mögen.

S. XXIII. Der Pfarrherr nuß eben so wohlseine Zuhörer von Gewissens-Fällen unterweissen/ und wann einige schwere Casus sich zutragen/selbige dem Probst zu erkennen geben. Er soll sich besteißigen/ die Misverständniß und Mishelligkeiten zwischen seinen Zuhörern benzulegen/ wann sie solcher Art sezu/ daß es ohne Kränckung Unsers Rechtens/ der Gerichtbahrkeit selbigen Bezircks/der Stadt/ auch wohl anderer geschehen kan: Doch soll er hierin mit solcher Behutsamkeit versahren/ daß Er sich ben keinem Theile verdächtig mache/ oder sich eines gerichtlichen. Spruchs über dieselbe anmasse.

Spruchs über dieselbe anmasse.

§. XXIV. Er soll auch/ neben der Vorsorge/ so ihm oblieget/ für der Kirchen Eigenthumb an fahrendem und liegendem habe/ sampt der Rechenschafft über die Einnahme und Außgabe/ zusehen/ daß die Haußarmen und Bettler in seinem Kirchspiel nicht unversorget gelassen/ noch einig unzulässiges Bettlen wider die Bettler-Ordnung im Kirchspiel verstattet werden; auch soll er niemanden vorschristen geben/ umb damit in andern Kirchspielen zu deren Belästigung herumbzugehen.

S. XXV. Die Caplane sind des Pfarrherrn VitMitgehülsten; Derohalben sollen sie/ was von des Pfartherrn Ampt und Psicht in Gottes Wort und dieser Ordnung besohlen zu senn gesunden wird/sich zur Richtschnur dienen lassen. Und weiln sie unter dem Pfartherrn/ als ihrem Obern/stehen/sollen sie in Amptssachen gegen selbigen sich Shrerbietig und gehorsam bezeigen und weder heimlich trachten/ noch öffentlich sich erfühnen/ sich ihme zuwider seizen. Vergreisst sich jemand hierwieder/ soll der Pastor selbst insgeheim/ und da es östers geschiehet/zugleich mit dem Probss/dem Capellan seinen Unsug mit einer Vermahnung/sürstellen; Wann aber solches nicht verfängt/ dem Bischossen die Beschaffenheit der Sachen vortragen/ welcher solches gebührend soll vermitteln und abthun.

S. XXVI. Den Caplanen soll auch verbohten seyn/ohne Erlandniß des Pfarrherrn/andere Priester an ihrer Stelle auff der Cangell/oder vor dem Altar zugebrauchen/ wo sie sonsten außer vorfallenden Schehaften den Dienst selbst zuverrichten vermögen: Wolte aber der Pastor ihres Dienstes/ über ihre Kräffte und Vermögen mißbrauchen/ so müssen Sie dem Probst oder dem Vischoff solches hinterbringen/wel-

welche verbindern mussen/ daßman ihnen nichts unbilliges auffbürde.

S. XXVII. In den Städten so wohl als auff dem Lande soll es einem jeden fren stehen/ in solchen Fällen/da man des Priesters im Kirchspiel benöhtiget ist/entweder den Pfarrherrn oder jemand von den

Caplanen zu sich fordern.

hen sich gegen dem Capellan freundlich/ geneigt und hösslich bezeigen/ und bedencken/ daß Er sein Mitt-Diener am Worte sen/ und daß demnach sich nicht gebühren wolle/ ihn zu Verrichtung solcher Geschäffte/ so ihm und seinem Ampte nicht anständig senn/ zugebrauchen; sondern er soll ihm/als einem Priester/ seine gebührende Ehre lassen/ auch seinen Wohlstand und gutes Ansehen ben der Gemeinde erhalten.

S. XXIX. Ist ein Pfarrherr oder Capellan dergestalt von Kräften kommen/ daß Er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag/ so soll Er vom Bischoff und Consistorio einen Priester zu sich begehren/ der demselben vorstehe/ und ihm Kost und Lohn erstatten/ wie sie deßfals mit einander sich vereinbahren/ oder der Bischoff mit dem Capitel Tiij solches

folches ermässigen und vor recht erkennen würde: Aber einen Theil von der Pfarre soll der Pastor ihm keines weges einraumen. Die durch eine gefährlithe ansteckende Kranckheit gar zu elendig werden/foll man in nechsten Hospital versorgen / jedoch reichti-cher und mit besserer Bequemligkeit / als den andern ingemein wiederfährt. Wird ihr Elend so groß befunden/ daß keine Hoffnung zur Genesung ware/ dann mag der Bischoff mit dem Capitell einen andern Pfarrherrn oder Capellan verordnen/oder auch/wo die Pfarre Regal ist/ Unssolches zuerken-nen geben/ und nachmahls wird dem armseeligen Diener Christi etwas von den Hebungen gelassen/ so viel als vorbillig erfandt wird/ da dann der/ welther dazu kömpt/ das jenige/ so beliebet und besprochen worden/ getreulich halten und ben Vermendung der

Straffet solches nicht ruckgängig machen soll.

S. XXX. Der Organist wird von dem Pfarrshern und der Gemeinde gewehlet/die ihn auch sohnet/ nach deme sie sich dekfals vereinigen: Ben denen Thumb-Kirchen aber muß solches sowohl mit des Consistorij, als der Gemeinde und des Pfarrherrn

Einwilligung geschehen.

§. XXXI.

dem Pfarrheren und der Gemeinde gewehlet / aber nicht ohne Bürgschafft/ angenommen werden. Derselbe soll ehrlich/ getren und fleißig/ auch so gelahrk senn/ daßer im Buche lesen/ singen und schreiben/ und die Jugend in der Gemeine darinn unterweißen könne.

S. XXXII. Er soll auch der Kirchen getreu fenn/ dem Pfarrherrn und der Gemeine gehorfam/ umb das Geleute und Anzichung der Beht-Glocke au behöriger Zeit/ Sorge tragen/ die Schlag-Uhren Rellen und alles in genaue acht und Verwahrung nehmen/was ihm zu handen überantwortet und anvertrauct wird. Imgleichen soll Er denen Priestern/ben dem Gottesdienst/ Beichten/ und wann solches besohlen wird ben den Besuchungen im Kirchspiel sampt anderm Kirchendienst/ auffwärtig senn; keines weges aber mit des Pfarrherrn eigenem Privat-Dienst beschweret/ noch von seiner Obliegenheit/ die Kinder-Lehre mit allem Fleißund Ernst zu treiben/gehindert und abgehalten werden; Er soll des Capituls/ des Probsten und des Pfarrherrn Brieffe an den Probsten/ wann sie ihm zu handen kommen/ an den nechsten

sten Küster bringen / und da solches verabsäumet wird / vor den darob enstandenem Schaden stehen. Im übrigen was sein Ampt betrifft/ so hat Er sich nach der Verordnung/ welche der Vischoff und das Consistorium ihm fürschreiben/ zu richten.

S. XXXIII. Ist der Küster untüchtig/ träg/ unachtsam und gegen den Pfarrherrn und die Gemeine widerspensig/ und wil sich zum erstenmahl auff des Pfarrherrn alleinige/ und zum andernmahl/ auff dessen/in Gegenwart des Caplans oder der Kurchen-Vorsteher ernsthafte/ doch bescheidentliche Ermahnung/ nicht bedeuten lassen; So mag der Pfarrherr/ mit der Gemeinde Raht/ ihn seines Dienstes entsehen und einen andern in seine Stelle anuchmen: Da aber der Pfarrherr dem Küster etwas zu nahe thut/ mag dieser sich ben dem Probst anmelden und da Er mit dessen Außschlag nicht vergnüget ist/ soll der Bischoss sie aus einander sehen.

Cap. XXV.

Sonsy nodisoder Zusam, mentunften der Priester.

g.I.

s. I. In einem jedweden Stisst oder Superintendentur soll jährlich auff eine gewisse und bequeme Zeit ein Synodus und Zusammenkunste | bendes von Pfarrherrn und Caplanen gehalten werden; Und wann sie versamblet senn/ sollen sie sich in der Thumb-Kirchen einfinden/ umb sieben Uhr Morgens/ da eine Predigt soll gehalten werden; Darausstritt die Priesterschaft mit ihrem Bischoff ins Auditorium oder den dazu bestimbten Orth/ woselbst erst gesungen wird/ Veni Sancte Spiritus, und folgendes Gebet gelesen/ Deus qui corda sidelium, &c. Hernach wird vom Bischoff eine kurze Rede gehalten auff das gegenwärtige Vorhaben gerichtet/ und darausst solgt die Disputation.

folgt die Disputation.

§. II. Jeden Tag sollen sie ihre Zusammenstünssten mit dem Gottesdienst. und einer Predigt über die Materie, so behandelt wird / anheben. Die Texte, so dazu ersehen werden / sollen denen/ so es gebühret/ in guter Zeit voraus zur hand geschicket

werden.

S. III: Der Præses und die Respondentes sollen bereit senn/ entweder die vom Præside verfassete und im Consistorio durchgesehene Theses, oder einen Arti-

Artickelder Augspurgischen Confession, oder eines Authoris Locorum Communium, welche man von Ansang dist zum Ende durchgehen soll/ zu behaupten und zu verthedigen.

J. IV. In den Disputationen sollder Bischoff darauff acht geben/ daß alles geschickt zugehe/ und allen Aergernissen steuren; Was nun opponiret und darauff geantwortet wird / soll von denen dazu ver-

ordneten Notariis genau angezeichnet werden.

s. V. Machmittags umb zwen Uhr/ wird über setbige Materia eine Oration von jemanden/ welchen der Bischoff dazu verordnet hätte/ gehalten; Und nachmahls werden die Theses mit den Priestern von dem Præside erwogen und erklähret/ bis zu fünst Uhr.

J. VI. Den andern Tag umb 8. Ühr nach der Predigt wird mit der Disputation fortgefahren/welches wäret dis die Glocke Eisst/ und Nachmittags von zwen Uhr dis fünsse; Und nachdem ein und ander so wohl ordinarie als extraordinarie opponiret hat/ sollen die Problie/so sich dazu gesast gemacht haben/damit sortsahren und auff besagte Zeit sehltessen.

5. VII. Am dritten Tage | wird eine genatte

und

und fleißige Untersuchung / vom Zustande der ge-famten Gemeinden im Stiffte / fürgenommen; Da auch ein jeder Probst schrifftlich einlegen soll ! was selbiges Jahr in seiner Probsten vorgegangen / wie die Verhörung des Catechismi getrieben/ und was sonsten von einiger Würde verrichtet worden. Diese Acta der Probste/ sollen in einem gewissen Buch für jede Probsten zusammen gebunden/ und in dem Thumb. Capital bengeleget werden. Sind einige Fälle übrig/ welche sie abzuthun und zu erörtern sich nicht getrauet/ dieselbe sollen ben Versamblung der Priester dem Consistorio und der Priesterschafft ordentlich fürgestellet/ beleuchtet und entschieden werden.

S. VIII. Hierauff thut der Bischoff oder Super-intendent eine ernsthaffte und gottselige Vermah-ming an die Priesterschafft/daß Ste

1. Ihrem Ampt treulich und fleißig vorsenn/ und so wol mit ihrem Exempel und Leben als mit der Lehre/ die Gemeine erbauen/ auch mit ihren Zuhörern eine gute Ordnung halten/ damit Sie allezeit mögen sehen und wissen / wie Ste in der Lehre zunehmen/ und wie ihr Wandel/ so wohl daheim unter denen Vi ii Sauf.

Haußgenossen / als in gemeinen Leben beschaffen sen; Woben Er sie ermahnen soll/ daß da Sie etwas anders/ als was gutes ist/ von ihren Zuhörern verspühren/ Sie keines weges unterlassen sollen/dieselbe darin so wohl öffentlich von der Canzell/ als auch insonderheit durch einsahmes Gespräch/ auff den rechten Weg zu bringen und zu letten.

z. Sollen Sie ermahnet werden/ ihren Studiis beharrlich obzuliegen/ und für allen Dingen die heilige Schrifft, fleißig und mit merckfahmen Nachsin-

nen zu lesen.

3. Ein unärgerliches Leben so wol in ihren Häusern als sonstenin Gesellschaften zu führen, und daß Sie ihren Zuhörern sieh selbsten zum löblichem Vorbilde in guten Sitten und auffrichtigem Wandel darstellen, so daß ihre Person wegen unzeitigen und ungeschichten Verhaltens nicht möge auff einige weise bescholten, und das Ampt dadurch entehret werden.

4. Thre Zuhörer dahin zu halten/ daß Sie ohn unterlaß und mit allem Ernst dem grossen GOTI/von welchem alles Gutes herfomt/ dienen/ Ihn lieben und ehren/ sürseine Kirche insgemeinzund für die Obrigseit/ sampt dem gangen Baterlange treulich be-

ten

ten / und alle grosse Landplagen / allen Schaden und Gefahr/bendes in Geistlichem und Weltlichem/ abbitten mögen.

S. IX. Hernach verordnet der Bischoff oder Superintendens die Officiarios zum nechstem Synodo, als den Præsidem, Vice-Præsidem, dren Respondenten, dren Opponenten, und den/so oriren soll: Und giebet allen daben zuerkennen/ was hiernechst vorsommen werde.

g. X. Wenn solches alles verrichtet ist/ beurlaubet Sie der Bischoff/ umb nach Hauße zu retsen/ empfiehlet sie-Gottes Schut/ und; alkdann wird mit einem Gesang/ einem dienlichent Gebet und zuletzt mit dem Segen geschlossen.

Cap. XXVI.

Son Kirchen ihrem Beraht und Eigenthumb.

J. I. Ben einer jeden Thumb Kirchen/sollein gesthicker Occonomus, der zugleich ein Priester sen/ver-Visj ordnet

ordnet werden/ damit Er zu Zeiten möge predigen helffen/ wenn Er in seinem Ampt nicht behindert ist; Dieser soll darauff sehen/ was der Kirchen Nohedurffe in einem und andern erheischet. Er soll jährlich innerhalb 14. Tage nach Ostern mit etlithen andern dazu verordneten/ insonderheit einem erfahrnem Baumeister/die Gebrechen und Mängel besehen/ und darüber eine gewisse Berzeichniß nebenst einem Vorschlag auff die Unfosten/ so zu der Anßbesserung erfordert werden/absassen; Worauff nach des Landshöffdings und des Bischoffen Anord-nung und auffgerichtetem Contract mit denen dani benöhtigen und bedungenen Handwercksleuthen/ die Arbeit unter des Oeconomi Aufslicht auff der Thumb-Rirchen Kosten fortgesetget und darüber richtige Rechnung gehalten wird, Alles / was der Thumb-Kirchen zugehdret / und der Oeconomus in seine Gewähr hat / sampt in der Sacristey oder anderswo verwahret wird / soll jährlich zwischen den vierdten Oster-Tag und den nechsten Sonntag darauff inventiret werden. Das Original-Inventa-rium, imgleichen was inventiret wird / als Kleider/ Silber/ Geld/1c. wird in dem Kirchen-Kasten aur

dur Verwahrung eingeleget; Was aber täglich gebrauchet wird/ giebt man dem Küster unter die Hand/ welcher nebenst dem Oesonomo jährlich/ ober so offt es vonnöhren ist/nachsehen muß/daßnichts von Schimmel/Motten und Unachtsamkeit verderbet werde/auch daben zusehen/daß der Kelchund Patesin so wohl als was sonsten vonnöhren fallezeit sauber und rein gehalten werden.

und rein gehalten werden.

§. II. Der Oeconomus soll von dem Bischoff/
mit Wissen und Verwilligung des Consistorij angenommen werden / auch gehalten senn / zulängliche Burglebafft für sich zu stellen / damie die Kirche / im Fall Sie durch seine Versaumniß oder Unrichtig. feit einigen Schaden erlitte/ ihrer Schadloßhaltung halber gewisse Versicherung haben moge; Worauff der Bischoff und das Capitulum genaue Auffsicht haben und den Oeconomum fleißig dahin anhalten mussen/ daß Er monahtlich mit seinen Vorschlät gen einkomme / und jahrlich zu rechter Zeit seine richtige Rechnungen dem Capitulo cinstesere/ welche dasetbsten durchgesehen/ und nachmats/ so wol auff die Ordinarie als Extraordinarie Einfünstte/ nichtes aufigenommen/ bep dem Land-Contoir eingelieffert werden sollen. g. IIL

die Gefälle von Getreidig/so die Thumb-Kirchen-Tonne genandt wird/welche zu bequemer Zeit/der Kirchen zum besten/umb den Preiß/so der Bischoff und das Capitulum gutsinden/zumahln vor bahr Geldt/ soll verkausset werden/ woden Sie sich vorzusehen haben/daß die Kirche daran keinen Schaden leide.

J. IV. Bedürsse Thumb-Kirche einiges großes und kostbahres Bauwesen von Neuen/ als ein Dach/ Thurn/Mauer/2c. soll der Bischoff Unsern Landzhöseding selbigen Orts umb Raht und Handreichung zu dessen Berkertigung/auch Eintreibung der Thumb-Kirchen außstehenden Mittel/ ansuchen. Es lieget auch dem Landzhösseing ob/ den Lands-Buchhalter dahin anzuhalten/ daß Er nicht verabsaume der Thumb-Kirchen Rechnungen/wann sie von dem Bischoff und denen Capituls-Männern unterschrieben/ und ihm zugestellet worden/zu überschen.

s. V. Aller Thumb-Airchen/ als auch anderer Kirchen/ in den Städten und auff dem Lande/ unbewegliches Eigenthumb/ wo solches auch belegen sen mag/ Soll der Oeconomus und andere denen es gebühret/ in gute obacht nehmen/ daß es recht ge-

wartct/

waret / im Stande erhalten / wieder alle Ansprüche vertreten / und da etwas unrechmässiger weise davon abkommen wäre/ mit recht, wieder gewonnen werde; zu welchem letterm Stücke der Oeconomus auf alle Falle / oder da er verhindert wäre / ein ander Priester an seiner Stelle von dem Bischoff bevollmächtiget werden soll/ welchem von Unserm Befehlhaber/ben den Ober-und Unter Landt-Gerichten/ wie auch) wann die Sache vors Hofgericht kömt/ vom Unserm Advocat Fiscal, all rechtmäßiger Benstandt soll geleistet werden. Und weil Unser anadigster Wille ist/ daß da einige befunden würden/ daß Sie Kirchen Güter unbefugter weise an sich gebracht haben/ selbige keinesweges ohne ansehnlicher Geldt-Busse und Ersegung des der Kirchen/ oder dem Kirchen Staat verursachten Schadens / entgehen sollen : Alk sollen auch Bischöffe und Oeconomi sich wohl fürsehen/ daß Sie nicht ohne gutem und wolgegründetem Beweiß/jemanden in sein wolerworbenes Eigenthumb Eintrag thun mögen.

S. VI. Der Kirchen umbewegliche Landgüter mag niemand/ außer höchsten Nahtfall und Rugen/sampt Unserm Vorwissen und Erlaubnüß veräussern.

X

Wird einige Fahrnüß/ der Kirchen zugehörig/gefunden/ als Goldt/ Silber! Bücher/ Briefschafften/ 20: oder etwas anders/ so zum Gedächtnuß der uhralten Zeiten dienet/ das soll keines weges an einigen Privatum erlassen werden; Und da solches bereits geschehen wäre/ soll Unser Archivum davon benachrichtiget werden/ daß es mit des Eigeners gutem Vergnügen wieder könneherben gebracht werden.

g. VII. Der Oeconomus soll von deme/ so Er unter seiner Berwahrung hat/ nicht das geringste/ ohne deß Bischoffen und Capituls schriftliche Berordnung und Besehl/ außleihen/ vielweniger etwas weg-

geben.

g. VIII Eine jede Kirche in den Städten und auf dem Lande soll einen/ und da es vonnöhten mehrere Kasten/ jeden mit dreven Schlößern/ haben/ worin der Kirchen Eigenthumb/ an Geldt/ Goldt/ Silber/ Kleider/ Zinn/ Kupffer/ Rechenbücher/ Inventaria über die zum Unterhalt des Pfarrhern/ der Caplane und des Küsters gewidmete Stücke/ nebenst anderm/so ben der Kirchen zur Nachricht vonnöthen/ soll verwahret werden. Den einen Schlüßel behält der Pfarrherr den andern der

der Kirchenvfleger und den dritten einer von den Sechsmännern; Und mag nichtes darauß genom. men werden / ohne im Benseyn dieser dregen Pertonen.

· S. IX. Wir wollen auch hiemit erustlich verbotten haben/daß niemand so nahe an einer Kirchen bauen solle / daß Sie davon in Gefahr einer Keuers. brunst könne gesetzet werden; Da auch einige Gebane bereits zu nahe ben den Kirchen auff dem Lande gesetzet waren/ sollen sie nach der hand herunter gebrochen und weiter davon gesetzet werden; Worüber der Pfarrherr zugleich mit der Gemeine ihre Vorsorge sollen walten lassen; Und da sie sehen daß Gefahr daben sen/ und die so es angehet/ sich in der Gute nicht bequemen wolten/ihre Häuser zuversetzen/ und der Kirchen Sicherheit fürzusehen/ alsvann sollen Unsere Landshösdinge und Besehlhaber ihnen hierin die hülffliche Hand bieten.

Cap. XXVII.

Wie der Bottesdienst in

einer Aleuserbauten Kirche soll angefangen und verrichtet werden.

hom neuen bauen will/soll solcher zuerst Uns/ und hernacher dem Vischoff und Consistorio zuerkennen gegeben werden; und wann sie fertig ist/ muß Sie vom Vischoffe selbst/oder jemand anders an seiner Statt/ als ein Gottes-Hauß dem HENNen auff

folgende weise geheiliget werden.

S. II. Erstlich wird solches acht Tagvorher abgetündiget; Und wann die Gemeine auff den bestimten Sontag Zusammen kömpt/ wird strart ein geistlich Lied gesungen; Darauff soll der Bischoff oder dessen Gevollmächtiger ben dem Altar diese Worte sprechen/ Heilig / Heilig / Heilig HENR E GOTT Zebaoth/ Himmel und Erden sind voll deiner Herrligkeit/ Ersülle nun auch mit deiner heiligen Ehre Ehre und Herrligkeit/ dieses dein Hauß und aller Christgläubigen Hergen/ umb deines heiligen Mahmens willen.

g. III. Hernach unterrichtet Er das Volck mit einer kurgen Rede vom dem so obhanden ist/ und bittet Gott mit einem dienlichen Gebet/umb Gnade und Hilfe/ daß Sein heiliges Wort und Evangelium daselbst allezeit/ rein und unversälcht möge gelehret und geprediget/ und die heiligen Sacramenta in ihrem rechtem Gebrauch erhalten werden. Darauf betet Er das Vater Unser und wünscht den Segen über die gange Gemeinde/ und insonderheit über den/welcher die Kirche erbauet hat/und wird hernach gesungen: Herr GoTT dich loben wir.

G. IV. Darauff thut der Bischoff oder dessen Gevolmächtiger eine Vermahnung zum Volck/
daß es diesen Tempel als eine dem HERren geheiligte Wohnung in Ehren und Würden halte/daseibst GOTT trenlich anbete/dancke und lobe/ Sein
heiliges Wort gerne höre und behalte und die Sacramenten recht gebrauche. Wann dieses alles geschehen/wird der ordentliche Gottesdienst angefangen
und verrichtet/ und nachmals mit dem Gebet / dem
Segen und einem dienlichem Gesang geschlossen.

Xiij

Cap. XXVIII.

Von Hospitalen.

- g. I. Denmach Gott in seinem Wort gebeut/
 daß wir Uns der Armen/ Krancken/ Lahmen und Blinden/die ihnen selber nicht Rath schaffen können!
 sondern andere umb ihre Nohtdurst ansprechen müssen/ annehmen sollen; Alß muß dieses durchauß nicht verabsäumet oder hinangesetzet werden/ so wol ben den Hospitälen, als den Siech-Stuben auff dem Lande.
- S. II. Die Hospitäle, so bereits ben den Thumb-Kirchen und in andern Städten eingerichtet sind/ oder hinsuro eingerichtet werden können/ sollen ihre gewisse Einkünste haben un unverkürtzet behalten/und mag niemand dieselbe in einige wege schmälern. Wer der Kirchen/Hospitäle under Armen mittel unzulässiger weise angreisst und veruntrenet/ soll wie ein Dieb angesehen/ und mit doppelter Strasse gegen einen andern Diebstal beleget werden.

Kirchen als anderswo/ soll der Landshöfding/ der Vischoff/ der Pfarrherr und Ein Bürgermeister Aufslicht haben/ und alles der Nothdurfft nach anschicken) und mag ohne ihr Vorwissen und Willen niemand daben etwas thun oder lassen. Der Landzhöfding soll mit dem Bischoff das Werck dirigiren, die andern aber sollen ihre Rahtgeber und Gehülffen sehn/ welche auch/ wann Sie beruffen werden/ sich einstellen sollen. In Stockholm sollen/ nebenst dem Ober Statthalter/ auch der Pfarrherr ben der grossen Kirchen/ein Bürgermeister un zweene Raths-Verwandten der Stadt/Vorsteher des Hospitals senn.

g. IV. Der Siechen Stuben auff dem Lande soll der Adel im Kirchspiel/zugleich mit dem Pfarrberrn/Pflegern und Sechsmännern wahrnehmen. Und wo annoch seine Siechen Stuben oder Armen. Häußer auffgerichtet sehn/ soll solches ohne Auffschub in jedem Kirchspiel geschehen/ und der Pfarrherr die Gliedtmassen der Gemeinde ermahnen/ daß sie nicht allein einträchtiglich zu solchem Gebäut belsten/ sondern auch nach Vermögen/ auß gutem und frehen Willen/jährlich etwas zu ihrer Mic-Chri-

Christen nohtdursteigen Unterhalt geben/damit ihre Danckbarkeit gegen GOtt/ sür allem genossenem Segen und sür alle Gnade und Wolthat/ so Sie selbiges Jahr und in ihrem ganzem Leben empfangen/zubeweisen. Die Pfarrherrn in allen Gemeinde/sollen auch mit andern/denen es oblieget/wohl zusehen/daß die Gelder/ so vor die Hauß-Armen gesamblet werden/ in rechtmäßiger proportion außgetheilet werden/ dergestalt/daß die es am meisten benötiget und die Armseeligsten seyn/am meissen und sürnehmlichst bedacht werden.

S. V. Ein jedweder Gerichts Bezirck und Kirchspiel/ soll ihre Armen unterhalten/ und keinesweges/ wie bishero einiger Orther geschehen zu senn verlautet/ dieselbe in andere Kirchspiele/ selbigen zur Last und Beschwerde/ hindringen: Doch mag zu zeiten das eine Kirchspiel/ so weniger Armen haben kan/ denen nechstbelegenen/ so deren mehr haben/ mit einiger Benhülffe an hand gehen.

S. VI. Es soll niemand vom Hospital Unterbalt genießen/der sich daselbsten nicht würcklich aufhält; Und wer daselbst will eingenommen werden/der muß von seinem Pfarrherrn ein gutes Gezeug-

nüß

nuß haben / und zwanzig Thaler Silber-Müng vor sich darein geben: Doch sollen die / welche so gar elendig senn / daß sie zu Anschaffung solcher Mit-tel keinen Außweg wissen / nicht verstossen oder aufgeschlossen werden / sondern der Landz-höffding und der Bischoff sollen es dahin veranstalten / daß durch einen tüchtigen Mann/ ben guten Leuten/so viele Mittel sür ihnen mögen gesamblet werden/ daß weder dem Hospital in dessen Einkunssten und Gerechtigkeiten etwas abgehen / noch die Elendesse und gebrechlichste/ welche zu erst und vor allen andern anzusehen sepn/mögen hülfslooß gelassen werden. Der Oeconomus mag niemand in Hospital einnehmen/ den Landshöffding und Bischoff unbefragt; Auch soll niemand da hineinkommen/ der so starck ist / daß er sonsten sein Brode kan verdienen/ auch nicht ein solcher) der andere Außwege zu seiner Versorgung haben kan/ es ware dann/ daß sie so reichlich sür sich da hineingeben/ daß das Hospital keinen Schaden/ sondern Vortheil und Nugen davon haben fonte.

g. VII. Die Hospitals Priester / welche der Armen und Krancken Seelen Heil besorgen / sollen M mit Rost/Lohn/Nahrung und Wärme versehen werden. Vermag das Hospital keinen absonderlichen Oeconomum zu halten/so soll der Priester selbigem Dieust zugleich fürsteben / und die dazu gehörigen Stücke verrichten. Was die Rechnungen betrist/soll dasselbe darben in acht genommen werden/ was von der Thumb-Kirchen Oeconomo hieroben verordnet worden.

g. VIII. Umbs dritte Jahr sollen die/ so über die Hospitäle die Vorsorge und Aufsicht haben/ zwene bescheidene und getreue Männer verordnen/ welche gegen den Oeconomum einen Schlüssel zum Proviant und Speisse "Hausse haben/ und jedesmahl/ wenn auß- oder eingemessen/ oder gewogen wird/ zur stelle seyn/ auch mit dem Pfarrherrn darob halten müssen/ daß es mit der Speisung wol zugebe.

S. IX. Die Armen sollen nach der Ordnung gespeiset werden; Und wenn mit der Speisung zuweiln/ gewisser Ursachen halber/ eine Veränderung vorzunehmen wäre/ soll es auff der Auftseher Gutachten beruhen/ und nicht des Oeconomi, welcher sich genau nach der Verordnung verhalten soll.

S. X. Im Hospital soll der Gottesdienst alle

Sonntage/ an den hohen Jahres Festen/ und grossen Bet-Tagen/gehalten werden/wie auch alle Donnerstag eine Wochen-Predigt/ da etwas aus dem Catechismo muß fürgestellet werden. Versaumet iemand / dem Gottesdienst benzuwohnen/ der von solchen Kräfften ist/ daß Er in die Kirche gehen kan/ der soll einen Theilim Essen und Trincken entrahten. Die Armen sollen sonsten auch täglich einträchtig in die Kirche kommen/ Behtstunde zu halten / und GOTT für seine Kirche/ für die Obrigkeit / des Reichs Wohlstand / allgemeinen Land-Frieden und für allen denen/so das Hospital helffen unterhalten/ zu bitten. Für die Bresthaffte und Krancke / so nicht vermögen in die Kirche zu gehen/ soll der Priester zuweiln den GOttes dienst ben ihren Betten halten/ Sie lehren/ troften und zur Gedult ermah. nen.

ges/ ehrbahres und stilles Leben sühren. Ist jemand unruhig und zanckzüchtig/ gehet auff der Gassen und in den Häussern/ umb Plauderen und ander unnöhtiges Wesen zu treiben/ oder bleibet des Nachts vom Hospital weg; Der soll zuerst auff O ij eine Zeit seine Kost verlieren/ und da solches nicht hilst/ vom Hospical vertrieben werden. Ebenmässig soll es mit denen/ so die Vorstehere/den Priester oder Oeconomum mit Schmäh-Worten ansahren und sich nicht bessern wollen/ gehalten werden.

s. XII. Damit alles wohlzugehen möge/follen die/ so die Aufssicht haben/ zum öfftern zu gewissen Zeiten das Hospital besuchen und nachfragen/wie alles gehandelt wird / und was etwa sehlet / gebührend anordnen; Der Pfarrherr aber soll zum wenigsten zweymahl im Monaht dahineingehen und

verhören/ wie es daselbst zustehet.

g. XIII. Begehret ein Alter und Bresthaffter darein zu kommen / und bietet was Er hat / Geld oder Gelds-werth/ der soll nicht angenommen werden/ehe seine Berwandten/ wo er einige hat/ befraget werden/obsie ihn mit dem theil/so er hat/zu sich nehmen und versorgen wollen. Sagen sie ja dazu/ mögen sie solches auch thun/ es wäre dann/ daß er mit guten Gründen erwiese/ das Er ben ihnen seine Wartung und Sicherheit nicht wol haben könte: Weigern sie sich aber/ ihn entgegen zu nehmen/ so mag Er in das Hospital eingenommen werden/ und nachmals sollen seine

seine Erben/wann Er verstirbt/ kein Recht an die Erbschafft haben. Ist er begütert und verlässet ein Erbgut nach sich/mag sein nechster Stamgenoß solches vom Hospital einlösen/innerhalb der Zeit/so das Gesetze fürschreibet.

Je nun ein gutes Gesetz der Grund / und gleichsam der Wegweiser zu allem ordentlichem wohlgefassetem Wesen ist / zu dessen ersprießlicher Nuthbarkeit und thatiger Würckung / ein frafftiger Nachdruck erfordert wird; Also wollen Wir und besehlen hiemit gnadigst und ernstlich/ daß alle Unfere getreue Unterthanen/ und die in Unferm Reiche gesessen und wohnhafft senn / allem demienigen / so Wir obgemeldter massen znverordnen gnadigst gut gefunden haben / als einer festen beständigen Richtschnur gebührlichen Gehorsam leisten und unwiedersetliche folge thun/ wie dann niemand sich unterfahen soll / eigenen Gutbunckens/ hierin einige Aenderung zu machen/ beh Vermeidung Unserer hochsten Ungnade und der Straffe, womtt die Verbrecher und übertreter Unserer Gebote angesehen und beleget werden. Bir gebicten auch gleichermassen allen Unsern Hosf-Gerichten/ Unserm Ober-Statt. N iii

Statthalter/Unsern General Gouverneuren, Gouverneuren und Landzhöffdingen/ Bischöffen und Superintendenten, sampt Bürgermeistern und Raht in den Städten/ und allen andern Unsern Gerichts. Berwesern/ daß Sie über diese Unsere Kirchen. Ge. setze und Ordnung genaue Auffsicht haben/ und die. selbe handthaben/ so daß selbigen in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werde.

Bu mehrer Urfund haben Wir dieses mit eige. ner Hand unterschrieben/ und mit Unserm Konigl. Secret befräfftigen lassen. Gegeben Stockholm den 3. Septembris, Anno 1686.

CAROLUS.



Abr. Königl. 10 ajest.

Verordnung/

Wie es mit den Gerichts Processen ben des nen Thumb. Capituln soll gehalten werden. Gegeben auff dem Schloß zu Stockholm den 11. Februarij Anno 1687.

I.

En dem Thumb. Capitul zu Upsala, præsidiret der Ertz-Bischoff/ und sennd dessen Assessiere der Ertz-Bischoff/ und sennd dessen Assessiere der Dreen/ wo Academien senn/ præsidiret der Bischoff/ und die Professores Theologiæ sennd gleichergestalt seine Assessieres. In andern Bischoff-thumern/ præsidiret der Bischoff/ und seine Ordinarii Assessieres senn der Pfarrhert ben der Thumb-Kitchen/und die Lectores. Ben dem Consistoriis, da Superintendenten und zugleich Gymnasia senn/ sollen ebenwehl die Lectores des Præsidis Bensitzer senn; Abo aber kein Gymnasium ist/ kan der Superintendens,

wann solches, vonnöhten/ ehliche von den nechstgesessenelt Probsten; oder Pfartherren mit dem Roctore Scholæ dazu gebrauchen ; Und können die Bischöffe / wann es die Nohtdurfft erfodert/mehrere geschickte Manner zu Raht und Hülffe nehmen. Hieben ist zubeobachten/ daß die Lectores oder Rectores Scholæ umb die Stunden nicht mussen gehindert werden/ in welchen Sie lesen und die Jugend unterrichten mussen. Ben Unserm Hof-Consistorio, ist Unser Ober-Hof- Prediger der Præses, und hat zu Bensigern Unsere Hof-Prediger/ wie auch die von der Leib. Garde, und Artollerie, Und dafern diese lettere mit dem Regiment anders wohin beordert wären/ und auch der Præses selber nicht zur stelle / also denen Anwesenden zugelassen/an deren fatt andere geschickte Briefter sich zu adjungiren, wann eine Confistorial . Sache vorkompt. In dem Consistorio der Stadt Stockholm præsidiret der Erhbischoff/ wann er zur stelle ist/sonstenaber der Pfarrherr ben der großen Kirchen/ welcher Ordinarius Præses ist; dessen Assessores, sennd alle Pastores ben denen Haupt-Kirchen/in der Stadt und in den Vorstädten. Wie die Consistoriales sitzen sollen/danist wird es gehalen/wie es vordiesem üblich gewesen/ und wie Sie nach Ehristi Ermahnung / sich mit Sanfftmuht dar. über vereinbahren konnen.

II.

Ben einem jedwedem Consistorio soll ein Notarius und ein Pedell senn. Se soll auch ein Siegel haben/so zu nichtes anders muß gebrauchet werden/als zu denen Sachen/welche vor das Consistorium gehören und daselbst behandelt werden.

III.

Am Mittwochen in einer jeden Woche von Glocke acht des Morgends visst Mittag soll das Consistorium, an einem bequemen Ort/welcher in der Thumb-Rirchen oder etwa einem derseiben zusändigen Hause/mit aller dazu gehörigen Nohtdurst versehen und bereitet werden soll/ordinarie zusammentretten/wie auch/wenn es die Sachen also erfordern/an denen folgenden Tagen selbiger Zeit; Und mag niemandt außer vorkommenden Shehasten sich davon enthalten.

IV.

Das Consistorium hat Macht / alle peremptorie zu Rech. te zu laden/ in folchen Sachen und Vorkommenheiten / welche zu dessen Beurtheilung in der Kirchen Dronung gelas-Burde jemand das Forum excipiten und datsen senn. auff bestehen/ daß die Sache vor ein ander Consistorium, oder das Weltliche Gericht/ gebore/ soll derselbe alsofort und innerhalb des vorgesetzen Erscheinungs. Termins, seine deff. falls habende Ursachen ben dem Consistorio eingeben. Erkennet das Consistorium dieselbe vor erheblich/ alsdann wird die Sache an ihrem gehörigem Ort hinverwiesen; wo nicht/ mag das Consistorium interlocutorie den Barten aufferlegen/ ben Verlust der Sachen / innerhalb einer gewissen Zeit / directe zu antworten Würde dannoch die angeklagte Bersobn vermeinen / daß Sie unter die Jurisdiction desselben Consi-Gorij nicht gehörete/ so mag dieselbe unter gleicher Gefahr fic

sich des Beneficii bedienen/ welches s.24. in diesem Process etnem jeden gelassen und fürgeschrieben wird.

V.

Reiner wer Er auch wäre/Beistlich oder Weltlich/ soll ohnbeahndet sich unterstehen/ dem Bischoff und dem Capitul die Ehr-Bezeigung und den Behorsam/ so ihrem Ampte zussiehet/zubenehmen; Erkühnet sich jemand solches zu thun/ so mag das Capitell solches ben Unserm Besehlehaber angeben/ welcher Amptswegen die Ehre des Bischoffs und des Capitels beobachten soll/ und ihnen die Hand bieten/ nach deme es die Bewandnüß der Sachen erfordert.

VI.

So wohl der Bischoff als dessen Bensitzer sollen zum erstenmahl/ wenn Sie ihr Ambt ben dem Capittel antretten/ ihren Körperlichen Richter-End/ auff folgende weise ablegen: Ich N:N: gelobe und schwere zu GOTT und seinem heiligen Evangelio, daß ich vor meinem rechten Erb-König erkennen und halten soll und will/ den Groß-mächtigsten König und Herrn/Herrn LUNL den Großmächtigsten König und Herrn/Herrn LUNL den GroßKürsten in Finland/Herhogen zu Schonen / Stessen/Birsten in Finland/Herhogen zu Schonen / Stessen/Liefland/ Carelen / Brehmen/ Wehrden / Stessen zu Rügen/Herrn über Ingermanland und Wissmar; Wie auch Pfalhgraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen Bergraffen ben Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergraffen Bergraffen

gen Herhogen / etc. Und nach Ihro Königl. Majest. tödtlichen Hintritt/ welchen der Höchste in Gnaden noch lange
verhüte/ Ihro Königl. Majest. Eheliche Leibes Erben von
Erben zu Erben/ welche zu folge des Königl. Hausses vollkönilichen Erb-Rechtes zum Reiche/ und nach der SuccessionsOrdnung/ zu Besitzung des Königlichen Throns gelangen.
Ich soll auch Ihr. Königl. Majest. / Dero Hochgeliebten
Gemahlin/ meiner Allergnädigsten Königin/ und Höchstgemesden Königl. Leibes. Erben / holdt und Deren getreuer Gemahun/ meiner Allergnavigiten Konigin/ und Hochter gemeldten Königl. Leibes. Erben/ holdt und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn/ und alle der hohen Königl."Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrligteiten / nach äuserstein Verstand und Vermögen/ beobachten und vertheidigen. Ich soll mir auch höchst angelegen seyn lassen/ alles was Ihro Königlichen Majest. einigerlen Weise zu getreuen Diensten und Nuten gereichen könte/zubefordern/hingegen Ih. R. Majest. und Dero Reichs Scholen und Under kindern und wehren/ auch da seh der-Schaden und Unheil hindern und wehren/ auch da ich dergleichen obhanden zu senn vermercken würde/ in Zeiten zuer-kennen geben. Insonderheit aber soll ich mich in diesem mir anvertrautem Consistorial-Ampt getren/ redlich und gerecht erfinden lassen/ dergestalt/ daß ich nach meinem bestem/ duserstem und höchstem Verstand / in allem / so ich Amptswegen vorhabe und bestelle/ alles das jenige suchen und befordern will/ was zur Ehre Gottes/ Erbauung der Gemeine und Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kan/ und nicht aus Furcht/ Partheiligkeit/ Freundschafft/ Geitz und Geschenct/ aus Hassen/ Neid/ Feindschafft/ Unschen der Persohn/ oder dergleichen was es auch senn mag/ meine Meinung 3 ti

Meinung von denen fürkommenden Sachen anderst sagen/ als wie es das Edttliche Wort/ die Kirchen-Ordnung und die dazu gehörige Sahungen mitgeben/ auch nach meinem bestem Bewissen/ ohne Befährde und Argelist/reden/antworten/ deuten und urtheilen/ und solches alles bescheidentlich/ glimpslich und friedfertig vorbringen. Ich soll auch getreulich/ geheim und verschwiegen ben mir behalten/was im Consistorio fürgestellet/berahtschlaget und geschlossen wird/ auch geheim zu halten sich gebühret/ und solches zu keines Nachtheil / oder seinem gutem Nahmen und Leumuht zur Verkleinerung / kund machen: So wahr mir BOtt helsse an Leib und Seel!

VII.

Dieset Eides sollen sich der Bischoff und Consistoriales siets erinnern und daben bedencken/daß ihnen nicht zukömpt/siber jemands Leben / Gliedmassen / Shre und Eigenthumb/ ein Urtheil zu sprechen. Sie sollen die jenigen/so etwas fürzubringen haben / gerne und mit Gedult hören/ keinem das Necht verwegern oder daran hindern/ auch keinen/ der da klaget oder sich verantwortet unzeitig in die Nede fallen / weniger hart ansahren oder abweisen / oder auch mit Worten sirassen / ehe seine Sache genau geprüset worden / und das Urtheil vermag / daß Er mit Worten soll gestrasset werden.

VIII.

Niemand mag in seiner eigenen Sache Nichter senn/ woran woran Er selber oder seine Kinder und Angehörige/ Berwandschafft / oder Schwiegerschafft halber / einigen Anstheil haben / sondern in selchen Fällen soll Er von selbsien abstretten / oder mag wider denselben freh excipiret werden; Jedich also/daß solche Exception nicht geschebe / Berwandschafft halber / außer oder weiter als Geschwicker Kinder / und nicht umb anderer Ursachen willen / als welche sonsten in weltlichen und allgemeinen Richten beschrieben sind.

IX.

Der Præses oder welcher dessen Stelle vertritt/soll als Sachen/so ihm vorgebracht werden/und welche zu des Consistorij Untersuchung und Beurtheilung gehören/ ausfenehmen/ und nachmals im Consistorio vortragen. Hugegen sell Er soche Sachen von sich abweisen/ welche anderswohin gehören/ und die Einfältigen beschelbentlich unterweisen/ was ihnen in solchen fällen zu wissen dienlich. Wann der Præses nicht selbst zugegen ist/ soll der Thumbprobst seine Stelle vertretten/ und da ihn ebenwohl Kranctheit oder ein Sterbensfall betresse/ so soll der selbsgen Umpts warten/ welcher su der Ordnung ihm am nechsten ist.

X.

Der Decanus Confistoris soll der Acken wahrnehmen /daß Sie in guter Ordnung gehalten werden / und dahin sehen/ daß nichtes geschrieben noch außgesertiget werde / so Ziss nicht nicht nit selbigen und dem Protocollo übereinkömmet. Er soll von allem Nachricht haben / so zum Archivo des Confistorijlgehöret und darauff treiben/ daß solches alles zusambt den Actis publicis, registriret und verwahret werde. Er soll auch dem Notario helffen das jenige anzuzeichnen / woran am meisten gelegen ist daß es ad Protocollum gebracht werde; imgleichen die wichtige Schrifften abkassen/ welche im Nahmen des Consistorij ausgesertiget werden.

XI.

Zum Norariat-Ambt soll niemand angenommen werden/ so dazu nicht dienlich und geschiekt; Und soll derselbe sich Endlich verpsichten/ auff folgende Weise: Ich N: N: gelobe und schwere zu GOTT und seinem heiligen Evangelio, daß Ich Ihr Königl. Mäjest, meinem Allergnädigstem Könige und Herrn/ hold und getren/ auch sleißig senn wil/ die Acta Consistorij anzuzeichnen und schriffellich zuverschien/ und soll ich dieselbe nicht umb Freundschafft/Geschenck oder Ansehen der Persohn einigerten Weise verdrehen oder verkehren/ sondern dieselbe eben so/ wie Sie im Consistorio vorgetragen und abgehandelt werden/ ohne arge List und Gesährde/ nach meinem Gewissen und bestem Verstand/ warhasstig und rechtmässig austzeichnen und ins Protocolum unverfälschet einsisten; Alles was mir vertrauet wird/ lum unverfälschet einsihren; Alles was mir vertrauet wird/foll ich genau verwahren/ (v/ daß es daselbst verhanden senn möge/ und in guter Ordnung gefunden werde/ winn von der hohen Obrigkeit oder sonsten solches abgefordert oder aufixu.

auszuliesern begehret würde; Wie auch das jenige / so im Capittel verhandelt wird und geheim gehalten werden mussteinem offenbahren; So wahr mir GOTT helsse an Leib und Seele!

XII.

Der Notarius foll für alle Brieffe und Acken, so Er von wegen des Capittels aufgiebet/ eine billigmäßige Bergeltung geniessen/ nach Unserer algemeinen Berordnung und Taxa ben den Ober-Landgerichten; Doch also/ daß die armen Sollicitanten damit verschonet werden.

XIII.

Alle Consistorial Sachen/ so auf dem Capitel aufgefertiget werden/ sollen vom Bischoffe und denen gesampten consistorialen, vermöge Unsers defisalls ergangenen Besehls/ unterschrieben werden; Und soll der Notarius nichts/ ohne Verwissen und Erlaubnis des Bischeffe und der Consistorialen, auf dem Protocollo oder von andern Acten, aufgeben/ ben Verlust seines Dienstes.

XIV.

Remt einige wichtige Sache vor/ welche die Religion und den Gettesdienst betrifft/ so wird uns solches zuerkennen gegeben/ und wellen Wir alsdann alsofort verordnen/ was die Bewanduis der Sachen erheischet.

XV.

XV.

Der Bischoff und das Capitul, haben auch zu urtheiten in Sachen / so ben den Visitationen und Synodis vorfallen / und welche eigentlich Priester - und Schulen - Standes Persohnen angehen / sie senn höher oder niedriger / in
deme so ihr Ampt und Fehler in der Lehre und im Leben
betrifft / und worauff sie eine genaue und ernsthaffte Auffsicht haben müssen: Geschiehet es anderst / so soll alles /
was hierin versehen und versäumet wird / auff ihre Verantwortung ankommen.

XVI,

Wann ein Seistlicher einen Welklichen für das Weltliche Gericht anklaget/ und der Weltliche würde unschuldig befunden/ muß Er nicht aus Consistorium mit seiner Klage/ wegen erlittenen Schimpst und Schadens/ gewiesen werden/ sondern es soll der Geistliche/ nach allgemeinen Nechten/ ben selbigem Gericht da er klaget/ alsobald antworten und Rechtens gewärtig seyn.

XVII.

Wider die jenigen/ welche verächtlich und ohne Erwelfung rechtmässiger Shehafft/ auff des Consistorii Ladung nicht erscheinen/ mag der weltliche Arm umb Benstand belanget werden/ so das der Widerspenstige zum gehorgehorfam gebracht/ seines Aussenbleibens halber/ nach weltlichem Gesetz gestraffet/ und dem Gegentheil Kosten und Schaden zuerschen/ angebalten werde.

XVIII.

fohn/ erscheinen/ obgleich ein Gevollmächtigter ihre Sache zugleich treiben kan; Und wird alsdenn zuerst versucht/ ob die Sache könne verglichen werden; Wo nicht/ muß man es zum Urtheil kommen lassen/ in solchen Sachen/ die unter des Consistorij-Jurisdiction gehören.

XIX.

J. .

Die Sachen im Capitul, sollen so eilfertig/ als immer möglich/ durch Summarischen und mündtlichen Process, wo solches geschehen kan/oder auch/ da es die Sache erfordert und die Barthen dus erheblichen Ursachen darauff bestehen würden/ etwas weitläufftiger und durch Schrifft-Wechselung/abgethanswerden.

Das Consistorium soll die Parthen ermahnen/ ben wehrender Action mit anzüglichen Scheltworten gegen einander einzuhalten/ als auch auff keinerlen Weise das Gericht zu verunglimpfen/ und zubeschumpfen oder dessen Urtheil zukräncken. Würde jemand mit dergleichen Verhrechen wider das Consistorium betretten/ soler alsofort vor des Magistrats Gericht in der jenigen Stadt / woselbst das Consistorium gelegen/ dessals von dem Stadt Fiscal oder einem andern/ nach Anseitung des im Cousistorio gehaltenen Protocolls so vor glaubhafft zu Aa

balten/ belanget/ und nach weltlichem Beseit gestraffet werden/gleich ob wäre die Verunglimpffung einem Ober-Land-Gericht wiederfahren/ massen denn auch die Kränckung eines Consistorials Urthells/gleich/gehalten werden soll/als geschehe solches wider ein Ober-Land-gerichts Urtheil; Sonsten gebühret dem Stadt-Gerücht/sben Verusifies Auchts/ hierin keine Verzögerung zuwerstatten/sondern soll selbiges solche Sachen/ auf dem ersten Gerichtstage/Geschmässigabheissen/ und sollen die desisals ausserlichtstage/Geschmässigabheissen/ und sollen die desisals ausserlegter Beld. Straffen dem Consistorio allein heimfallen. Der Parthen injurien werden auch an das Weitliche Gericht verwiesen/doch eher nicht/als die Haupt-Sache zu ende gebracht.

and the XXI. see

Welcher Barth ohne Erlaubnüß wegreiset/ soll vor ungehorsam/ oder einen solchen/ welcher seine Sache verlassen bat / angesehen werden/ dem Gegentheu die Kossen erstatten/ auch vor die Beschinpsfung des Consistorii gesstraffet werden/ nach deme vorermeltes Stadt Gericht es ihm anstallegen/den Gesehen und Verordnungen genicht herfundet. Das Consistorium ist unch nichts desso weniger bestungt. in Sachen/ welche unter ihre Jurisdiction, gehören einem rechtmässigen Schluß zu machen.

XXII.

Alle Zeugen / welche das Confitorium bedarff / ju mehrer Beleuchtung der Sachen / oder deren sich die Parthen zu bedie-

bedienen suchen/mussen sofort/wann sie zugegen senn/nach bem gemeinen Gefet und denen Erinnerungen/ welche entweder das Consistorium oder der Parth einleger/ in Gegenwart der Parthen oder deren Gevollmächtigen/ vor dem Stadt-Gericht/wo das Consiltorium gelegen ist / endlich abgehöret werben: 5 Solten aber folche Zeugen / auff welche man sich berufft/ weit entfernet sehn/das sie ohne grosse Beschwerde dahin nicht kommen konten/mogen Sie auff selbige art und weise an dem Ohrt wo sie zufinden/entweder in der Stadk am ersten Gérichte-Tage/ oder auf dem Lande/so balde Das Landgerichtzu erst würde geheget/ abgehöret werden; würde auch die Zeit des Landtgerichts noch etwas lang hin senn/ und die Sache im Consistorio keinem Verzug leiden konte/ inogen die Zeugen zur nechsten Stadt gefodert/und daselbst vorermelter maffen abgehöret werden; Gelbiges Bericht soll dem Consistorio, was darinnen vorgegangen / alsbald ohne entgelot mittheilen ur Versaumet solches ein Land. oder Stad Bericht / wirdes gestraffet / wie im 20. 15. gemeldet worden.

XXIII.

Alle Uhrtheile Det Capitul, welche vires rei judicatæ gemonnien / sollen Unsete Beampten sofort / mit allem Ernft / und Nachdruck zur Execution befordern / wiedrigenfalls aber entgelten/ was der 38. s. in der Verordnung von gerichtlichen Processen enthäst und vermag. Architecture of the months of

Würde sich jemand über des Consistorij Resolution Aa ti Spruck

Spruch oder Urtheil mit fug beschweret befinden / so mag Derselbe/ durch eine demnitige Bittschrifft/ ben wärender oder nechster session, für Unserm Königl. Nichterstuhl und Hofgericht/ wo das Consistorium gelegen ist/ seine Beschwerden angeben; Das Hofgericht soll so fort und ohne einigem ordentlichem Process, des Consistorij und des andern Erklährung darüber einholen / und nachmahls bende Parthen/ da es vonnöhten ware/ mündtlich weiter Nachmals verordnet und rosolvirer das Hofgeboren: richt/als welches Unfertwegen und in Unferm Nahmen das Gericht verwaltet/darin/ was Sie der Sachen wahren Bewand. milf und der Gerechtigkeit abnlich befinden. Und so balde ein Barth/solcher gestalt gedencken/ zum Hofgericht zu geben/ foll er innerhalb 8. Tagen / nachdeme ihm des Coulistorij Schluß kund geworden/ senn verlangen dem Confistorio mit bofflichen Worten zuerkennen geben/ oder deffen verluftig fenn. Befindet es sich / das jemand ohne wohlgegrundeten Urfachen sich solchergestalt ither das Consistorium beschweret batte / soll derselbe von Unserm Hofgericht mit Ein Hundert Tabler Silber-Munt Straffe beleget werden/ wovon die helffte an das Consistorium, die andere helffte an die Armen in dem jenigen Kirchspiel/oder dem nechsten Hospital, wo der Verbrecher wohnet/ verfället; Verman Er die Straffgelder nicht zu erlegen/foll Er mit 14. Tage Gefängnüß ben Wasser und Brodt gestraffet werden. Würde aber die Sache/ worinnen sich jemand beschweret findet/ Unsere rechte Religion und Lehre/ eines Priefters Umbt im lebren/ predigen und Berrichtung

des Gottesdiensts betressen/gb wöllen Wir die Sache sofort unter Unsere eigene Kermon könnnen kassen/ und hernach dessfals verordnen/was Wir recht besinden und der Sache Bewandnüß ersodert. Und welcher ohne gründlichen Ursachen/ unnöthiger weise/ Uns hierin beschweret/ der soll doppelt büssen; Nemlich/ entweder Zwerhundert Tahler Silber-Müntz/ oder mit ein Monaths Gefängnüß, ben Wasser und Brodt/ überdeme seinem Gegentheil Schaden und Kosten erstatten/ auch dessen entgelten/ was das gemeine Geseh nach Bewandnüß des Verbrechens vermag.

Im übrigen haben sich Unsere Thumb-Capitula nach Unseren gemeinen Gesethen und Verordnungen von Gerichtslichen Processen, zu krichten/so weit selbige auf die ben ihnen vor-kommende Sachen sich appliciren lassen. Wornach sich alle und jede/so dieses angehet/der Gebühr zu richten haben. Achum

nt fupra,

CAROLUS.

រុទ្ធភព្គល្ម

J. 2. 2. 3.

to pure

ત્સા સુકાવ હોંકાઇ

32 520

Aa iij

Bricopolius (c

534

Serzeichnuß	estrición de de la companya de la co
Ser Capitel in der Kirchen &	rdnung.
Bon der rechten Christlichen Lehre.	pag. i.
Von Predigten und ordentlicher Verr Gottesdienstes	ichtung des pag. 7.
Bon der Tauffe. Mein mit eine Gap. Iy.	pag. 22.
Von Kirchgang der Sechswöcherinnen.	pag. 28,
Von der Beicht und Absolution.	pag. 30.
Von der geheimen Beicht.	pag.32.
Von allgemeiner Beicht und Kirchen-Vi	pag.35.
Von dem Bann.	pag. 42.
	Cap, XI,

		Cap.	XI.		
Von dem	Nachtma	hi des	HErre	la aber	pag
Bon allaei	neinem C	Bebet w	nd der	Litanev.	pag.
Yon Kird	jen-Gefä	Cap. 3	वार्ग	ijalimos Hali das	Pag.
Von hoher	i Fest- ui	nd Fener	rtagen.	reference distribution	pag.
Von Ver	dbulsen	uth der	Chesis	1.1493/4	pag.
Von Trei	nnung de	Cap. : r Vert i	xvi. butssei	i und der	Ehe.
Bon Tre		Cap. 3	कान्यः, KVII.	, spig albo	pag'
Von Bes	uchung d	er. Kran	ित्र १	ınd Gefar 1940 1120	igenen.
1. 90		Cap. X	VIII.		
Bon Chri	3900 JT 111	Cap.	$\mathbf{X}(\mathbf{X}, \mathbf{I}, \mathbf{I})$	(Sotterdic	pag.
Won-Pre	digsi Amb	Am . w (i s. s.	****	ાલ્ફિમામું મા	pag.
Won Wa	hlder Bis	ii Cap.: schoffe.		i itälen	lo þág i í
Wie ein,	rwehlter	खात्। अपिक	T foll	gl. Majnig	ndA .1(lverden.
			11 . 6.41	ત્યા મક્સીન્દ્રે	bag.
pag. 75.			्रेश इंडि	e.ca meanife	() () ()

•

	. س	Cap. 7	XII.	amarian a	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Auf-was 2	Beise die	Priest	er sotler	ordinir	et werden.
		Cap. X	XIII.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ation of the
Wie ein or meine	dentitich	verune	ner Pl	arpere in	eine we-
. meine 1	ou einge	leget w	erven.		pag 132.
Won Bisch	Cust C	Cap.	XXIV.	A	
2001 25 1 (C) C	men/Suj	perinte	naente	n, Probli	en/Pyarz-
, herren/	Capiano	ent, jam	pe anoe	uidirede	n;Begien.
ten.	O Asses 6	NVI. Pilantelika	цар) М ата	A	pag. 134.
Son Synor	lis oder	Rufamr	nenfiini	tten her	Wrielfer
Ron Synoo	****	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	•••••	1000 000	pag. 152.
TE-MEDICAL T	ે ંક્સિ હેલા	i Kaiki t	८४८ को ४०४	irchino 3	pag. 152.
Von Kirch	en / ihre	m Be	räbt un	d Eigen	thumb.
		THAN	Can		Dag. 147.
		Cap. X	XVII.	ा भूगों।	pag. 157.
Wie der E	iottesdiei	ust ins	liner ne	uerbaueti	en Kirchen
, to lott ang	efangen 1	und veri	richtekn	iordelt.	pagi164.
23011 Hospi		Cap, X	XVIII.	ا اد العديد العامل	
Ihr. König	l. Maje	A. Be	rordnut	1g/wie e	s mit den
Gerich	ts-Proce	essen be	n denen	Thumb	Capitum
stated by the second	alten we	erden.			pag.i75.
	ע ע	.u.	ىك يىل	ىق	- - · ·
1.	* * *	* *	* *	**	

.

Register über der Kirchen-Ordnung.

21. Bfundigung derer / fo in den Cheffandel treten wollen / wie es damit zu halten. c. 19. 5. 18. & 19. p. 69. & feq. welche Sachen fonft von ber Cangel abzutundigen. c. 2, 5, 5. p. 13.

Advocat Fiscal, Deffen Benftandt in Streitig. feiten megen Rirchen . Buter.c. 26.s.r.p.

161.

Allmojen geben / barin wird ermahnet ber je. nige/fo Kirchen, Bufe gethan c.9.5.3.p.40.

Allgemeines Gebet. c. 12. p.54.

meife. c. 8. s. 1. p. 35. 36. in ben Stabten des Sonnabende Nachmittage ic. c. 8.5.2 . p. 36. auff dem gandeam Sonntage Mor-Auffer Reiche / wer aus Bogheit feinen Che. gen ibid : p. 37. Die fo gebeichtet haben/ werden angezeichnet. ibid p. 36

Ummen / beren Straffe / fo Rinder erdrucken.

c 3.5.13.p. 28.

Ungefochtener Perfonen Befudung. c.17.5.4.

p. 86.

Anfleidung ber Tobten/muß nicht foftbar fenn/ und nur etliche wenige ber nechsten Unvermandten darju gebrauchet merben.c. 18. s. 2. | Bann/ ber fleinere. c. 10.s. 2.p. 44. ber große p. 92.

Aunexx.c.2.5.7.p. 15.c. 19.5.20. p.109. Apostel. Tage/ wie Diefelben follen gefenret wer. Den. c. 2. 5.3 . p. 11. s. 14 . 5. 1 . p. 58. Die ee mit den Predigten / wann Gie des Conn.

taas einfallen / ju halten. c. 14. s. 3.p. 19. Archivum.c. 26, 5, 6 p. 16 s.

Arme auff dem gande/ wie fie ju verforgen.c. 28. 5.5 p. 168. Die Gelder/ fo man vor ihnen familet / muffen recht aufgetheilet werben. ibid. s. 4. Ihr Antheil von den Straffgel. dern vor gemeiner hureren. c.7.8.4. p.41.

von deffen Beid.Buffe / fo fruncken ober un? gebeichtet fich jum beiligen Rachtmabl brin. gen will. c. 11.5.9 p. f1. von ben Straffgel. dern vor unterschiedlichem Digbrauch ben Begrabnugeund Benfegungen. c. 18.5.4. p.92. von deffen Geldbufe/fo ohne Urfache über bes Confiftorij Spruch fich beichweret. \$.24.p. 188.

Affestores, ben denen Thum Capituln. s.t. p. 175. ben dem Suff, Consistorio ibid : p. 176. ben dem Confiftorio der Stadt Stockholm ibid. Derfelben Endt, s.6.p. 178.

Allaemeine Beicht / geschiehet auff zwenetlen Auffruckung wegen aufgestandener Rirchen. Bufe mird rom weltlichen Gericht beftraf. fet. c.9. s. 5 p. 42.

gatten verläufft. c.16. s.8. p.79.

Auffahrte Predigten / ben Straffe verboten. c. 18. 5. 5. p.93.

Auflegung bes Carochismi , wie biefelbe benen Buberern foll porgebalten merden. c. 2. 5. 10, p.19.

25.

te. ibid. p. 45. begen meife und mas fons sten daben in Acht zu nehmen.ibid. & p. 46. In ben Bann foll niemand gethan werden/ da die That swar fund/ber Thater aber une befandist. c. 10. 5.6. p. 47. Der soin den Bann gethan/wird von bem Machtmabl des DErren aufgeschloffen. c. 8. s. 3. p. 38. auch von allen Zusammentunften. c. 10.5. 3.p. 46. Werlanger im Bannift/ als ein ganges Jahr / wird bes Reichs verwiefen. c. 10.5. 4.p.46. welcher mabre Bufetbut und fich beffert / wird jur offentlichen Beicht dnu B b

Dem/fo toblich franck wird und feine Gunt berenet / wird das Sochwurdige Machtmahl Benfegung ber Leichen/ foll ohneallem Process nicht verfaget.ibid. s.r. ber in feiner Unbuß, noch auffdem Rirchhoff begraben.ibid, p.47. Banen mag niemand nabe an beriRirden. c.

26. 5. 9.p. 161.

Reompte des Roniasfollen Gorge tragen für Der Kundling Ergiebung. c. 3. S. 7. p.25. Sollen ber Driefterichafft die Sand bieten, wannder/fo offentlich Beicht thun fol/ang, fluchte luchet. c.9. s. 2. p. 40. Die Ehre des Bifchoffe und des Capituls beobachten. s. r.

p.178.

Pegrabnuffen follen Roniglicher Berordnung gemaß ohne aroffen Roften gefchehen.c. 18. 5.2. p. 91. merben über ein halbes Sahr nicht verschoben. c. 18.5 . 4. p. 92 Der Ordinarie Gottesbienst und Berhor des Catechismi foll badurch nicht gehindert werden. c. 18. 5. 5. p. 93. Der neugebohrnen Rin, der/fo bie Tauffe nicht empfangen.c. 18.5.9. p.94. Unehelich gebohrne und ermordeter Rinder c. 18. 5.10.p.95. Derer von fremder Religion, ibid.s. 11. Derer / foin groben Cunden fferben. ibid: der Gelbftmorder. ibid:

Beicht und Absolution.c. 6.p. 31. welche bar. ju mogen gelaffen werden/ober nicht.c.8.5.3. p.37.38.39.allgemeine.geheime/offenbahre/ vid.allgemeine/geheime / offenbahre.

Beicht: Buch/ beffen Cinrichtung. c.24.5.8. p.

Befeffene / welche jum beiligen Dachtmabl ae. laffen merben.c. 8. 5.3.p.18.

Beth, Tage / allgemeine Buß . Saft ur b Beth, Sage merben gefenret. c. 2.5.3.p. 11.

Benichlaff / manneine Jungfrau mit Berfpre-

und der Rirchen Rrenfieiten verfiattet, ibid : bung der Ebe baju beredet mird. c. 15. 6. 14. p. 68.

und Befostigung geschehen. c. 18.5.4. p.92. fertiafeit ffirbet / wird von feinem Prieftei Bifchoff/beffen Datl. c 20. 5. 1. 2. 3. p. 117. & feq. Ordination c. 21 . 5.1.2.3. p. 119. & feq. Entt.c.21.5.2.p. 120.foleine Gleichbeit in benen Ceremonien benbehalten .c. 1.5.7. p.6. das jenige/ masin ubung bes Gottes. Dienfis mit der Rirchen, Ordnung und ben Sandbuche nicht übereins fomt / abschaffen. c.2. S.14.p. 21. Derer Beididlichfeit / fo jum Predigt Ampt treten/ beprufen. c. 19. f. 1.p.95 nicht mehrere Driefter ordiniren als nobtig/un mit Belegenheiten tonen verfeben werden. c.19. s.6.p.99. Bestetigungs, Bries fe auff die Pfarren / fo nicht Regal fennd / ere theilen .. c. 19.5.7. p. 101. Ben dem Ronig mit Borfchlag auf gefchichte Manner ju erle. Digten Regal Pfarren einfommen. c. 19.56 10. p. 102. vor ber jenigen Prieffer Unter. balt / fo mit gefährlichen Rranctheiten bela. den/Vorforge tragen.c. 19. 5.30.p. 115.Auf der Wrieffer Lehre und Leben acht geben/c.24. 5. 1.p. 134. wie auch auf Gymnafien, Chue len / Lectores und Schulmeister.c. 24.5.3. p. 135. Bum Geiftlichen Gericht gehörige Streit, Cachen entscheiden. ibid: 5.2. Die Confiftoriales und Problie ju Gebulffen ba. ben.c. 24 s.s.p. 136. einmahl im Sahre in seinem Stifft visitiren, ibid : s. 6. wie es foll gehalten werden / wennein Bifchoff/fein Umpt verfaumet / ungebührend lebet oder irrige Meinungen hervorbringet.c.24 5.14. p. 142. Deffen Strafe/founwurdige Der. tohnen um Gefchenche willen / aus Rachlaf. finfeit, oder megen Wermandt,und Freund. ichaat befordert. c. 24. 5.15. p. 143. derex Straffe / foibren Bijchofffalldlich antlagen und affterreden. ibid 5.16. Bir

Bifcofflicer Sik / besten Erledigung wirt) Catedismi Lebre / muß fleislig getrieben wet? dem Konige fund gethan.c. 20. s.1.p.117. Brautigam und Braut / beren Abfundigung von det Cankel. c. 2. 5. 5. p. 13. c. 15. 5. 18. p. 69. Deren Begleitung gur Rirchen foll nicht geschehen mit schießen und andern un. Dienlichem gepolter. c. 15. g. 25. p. 72. Mann berfeiben jemand ben ber Trauung verneinet / mit bem andern im Chestand ju leben/wird damit/bift auff weitern Bescheid/ jurucke gehalten. c. 15. 5.22.p.7 1.

len. c. 26 s.2.p.159. wie guch ber Ruffer. e. 24. 5.3 I.P. 15 1.

Cankell / welche Sachen davon mogen abgetun. Diget werden. c.2. S. S.p. 13. Eavell/vom neuen gebauet. c. 27. s. 1. p. 164. Cavellane/ benen Wahl und Bestellung. c. 19. \$.9.p.101 Umpt und Pflicht. c.24. \$.25. p. 147. gegen ben Pfarrherrn follen fie in Umpte , Sachen fich ehrerbietig und gehor, Char Frentag / wie derfelbe in den Stadten und fam erzeigen.ibip. p.148. ihme fund thun/ c. 3. s.s. p 24. ben der Vicitation predigen/ mann der Mfarrherr franck ift. c. 24. S. 9.p. 140. die Rinder , Lehre fleiffig treiben.c. 24. 5. 11. pag. 141. feine Vicarios auffer vor, fallenden Chehafften und ohne Erlaubnuß Des Pfarrherrn gebranchen. c. 24. s. 26.p. 148. Vicarius mogen fie haben / wenn fie Den Gottesbienft felbft ju unterhalten nicht Chrifilicher Liebes , Werde muffen fich benbes permogen. c. 24. 5. 29.p. 149. Ihres Dien. fles mag der Pfarrherr nicht mißbrauchen. ifinen ben ber Pfarriberru Bahl follen beil bacht werden.c. 19. s.7.p. 100.

Capital Sache vid. Unthat. Capitul/vid. Thum, Capitul.

ben. c.2. s.2.p.9. c. 14.s. 11.p. 141. Ords nung in berfelben Erklarung und Werbor in den Stadten und auff dem Lande. c. 2. s. 9. 10.p.17. & feg. Deren Straffe fo foldes ver. abfaumen. c.2.5. 9.p. 18. Gelbiges Berbor muß der allaemeinen Beicht fürgeben.c. 8.5. 2. p. 36. auch burch Begrabnuffe nicht ge. bindert werden. c. 18.5.5.p. 93. wie daffelbe ben den Visitationen anzüstellen. c.24. s.10. P. 140.

Burafchafft muß der Oeconomus fur fich fiel, Ceremonien, fo hiß anhero ublich/follen benbe. halten werden.c. 1.5.7 p.6. Darin muß eine Gleichheit in allen Ctifftern gehalten merden. ibid. p. 7. welcherlen ben ber Lauffe. c.3 . 5. 4. p. 24. ben hochzeiten. c. 15. s. 23.p.72. ben Ordination der Bischoffe. c. 21. s. 1.2. 3.p. 119. & feq. ben Ordination ber Drie. fter. c. 22. g. 1. p. 125. & feg. ben Gine fekung eines Pfarrherrn in die Bemeine. c. 23 . S. t. p. 13 2. Dey Einwenbung einer neuen Rirchen. c.27. s.2.3 .4.p. 164. & feq.

auff dem Lande ju fenern. c. 2. 5.8. p 16. wenn fie/ Rinder ju tauffen/beruffen werden. Chrifiliche Lehre / in Gottes Wort aearundet/ in benen haupt Simbolis verfasset und in der Augsburgischen Confession erklähret. c. 1. S. I. p. 1. ju derfelben muffen fich alle im Reiche bekennen. ibid. und die vom Lehre Stande mit End fich dagu verpflichten.ibid. p. 2. wann jemand fremder Religion diefelbe annimmt.c. 17.5 8.p.89.

Lehrer und Buhorer befleiffigen. c. 17. 5. 1. p. 84.

c. 24, 5. 26, & 28.p. 148.149. welche von Chriffi Leidens, Siloria/wann und wie diefelbe folle gepredigt werden. c.2. g.8.p 16.

Confiftoriales follen des Bischoffen Gehülffen fennic. 24. s. s.p. 136. 3hrGigimConliftorio. 5. 1.p176. 23 bii ConConfiftorium:vid. Thum, Capitul.

verboten. c. 14. s. 2. p. 58. derfelben Ber. richtung. c. 15. 5.21.p.71. Wann damit mageingehalten werden. ibid. 5,22.

Crimen lælæ Majestatis, wird beimlich befand.

C.7.5.3.p.33.

Danckfagung nach den Verftorbenen. c. 18. s. 1.p.91.

Decani benm Thum Capiful Umpt und Wflicht.

\$.10.p.181.

Dienst oder Gelegenheit / da ein Briefter dem andern darnach trachtet.c. 19. s 24.p. 112.

Difiplina Philosophica, worin die fo Driefter werden wollen / muffen examiniret merden. Einfpruch miber eine Che. vid. Berbott. c. 19. 5. 2. p. 96.

Disputationes, verboten ben der Rrancfen Befu. dung von fremder Religion. c. 17. 5.8. p. 89. Gleern / deren Nahmen werden ben ihrer Rin,

Chebruch/einfach/deffen Rirchenbuffe/ fo felbis gen benehet. c.9. s.4.p.42. verurfachet Chei deidung.c. 16. s.6. p.77. die fich damit ver. fundigen mogen einander nicht zur Che neb= men. c. 15.5.7.p.6 f.

Cheman / fo feines Beruffe halber / lange Zeit weg gewesen und nach Sanfe kommt / nach. deme das Weib in eine andere Che getreten. c. 16. s. 9.p. 80. treibet bas Weib hinmea/ bleibet felber daheim und geneuft ihrer ben

der Engenthum. c. 16. g. 12. p.81.

Ebegatte / verlaffet jemand ben Seinigen aus Bofibeit und Prevel.c. 16.6. 8.p. 79. man je. mand feines Beruffe halber lange von feinem pon fich geben fan. c. 16. s. 9. p. 80.

Eheleute / fo uneinig und Darin verharren / wiel

P.82.

Ebefachen / fo vor das wetltliche oder geiftlichel

Gericht gehören.c. 15.5.1. p. 60.& feq. Copulation der Cheleute / ju gemiffen Zeiten Cheffand/wie derfelbe angufangen. c. 15.5. 4. p. 64. Darin mag niemaud treten / fo fein Chemaffiges Alter nicht erreichet. ibid. s r. die fich verehlichen wollen/ muffen vorher ib. rer Eltern Rath und Einwilligung einholen. ibid. s. 6. die mit Chebruch fich verfundie gen / mogen einander nicht jur Che nehmen. c.1 5. s. 7. p. 65. Zwifchen Gefdwifter, Rinder fo wolhinfubro ale bigher verboten c.15.5.9.p.66. alle / foes vollziehen wollen/ muffen von der Cantel abgefundiget werden.

> c. 1 f. s. 18.p. 69. wie zu verhalten/ wann jemand wider eine Che Berbot thun wil.c. 15. 5.26 p.73. Deffen Trennung. vid. Trennung.

Einwilligung ber Eltern ju ber Rinder Ben.

raht. c 15. \$ 6. p 64.

der Lauffein dem Rirchen Buche angezeich. net c 3. 5.12. p. 27. Diefo aus Bermabtlo. inua ihre Rinder erdrucken / follen Rirchen. Buffe thun. c.3. s. 13.p.27.muffen ihre Rine ber in ihrem Christenthum wohl unterrichten laffen. c. 24. s. 11. p. 141. Dafür forgen /daß ibre Sohne/fo fie in fremde Lande verschicken wollen/ vorher in Unserer Religion wohl ges übet fenn. c. 1, 5.6, p. 5. ihren Rath und Einwilligung muffen die Rinder / foin den Chestand treten wollen/ einholen c. 15. s. 6. p.64. wie es ju halten/wann folches jeman. den geweigert wird.ibid : follen ben der Rin. der Beprath ihre Gewalt nicht mißbrauchen. ibid.

Chegatten wegbleibet und feine Nachrichtlerbaut nach einen Berflorbenen im Hospital, magfein Rachfler Stam genog innerhalb ge. fabmafiger Zeiteinlofen; c. 28. s. 13.p. 173. mit benenfelben zu verfahren. c. 16. g. 11. Ers Bifchoff / beffen Abfterben wird Dem Ronigefund gethan.c. 20. 5.4.p. 119. deffen Mablibid: mann ein neues Gebet foll ver.

fertiget.

fertiget merben / muß Er gugleich mit demi Confiftorio Ecclesiaftico foldes abfassen. c. 12.5. 2.p.55. einen faumhafften und araer lich lebenden Bischoff foll er marnen.c. 14.5. 14.p. 143.

Endt / Der Brieffer ben einer Bischoffe Babl. c.20. g.2. p.118. Des Bifdoffen. c. 21. s. 2.p. 120. derer fo Priefter merden.c. 2 2.5. 2. p. 126. Diefe werden fchrifftlich verfaffet. iener an die Ronial. Cangler eingeland und dieler im Confistorio vermahret ibid : des Bifchoffen und der Benfiger im Cavitul. s. 6. p.178. des daselbigen Notarij. g. 11.p. 182.

Exception wider einen Richter mag Bermandt, ichafft halber nicht geschehen / auffer oder Gebau so ben Rirchen zu nahe / fol weiter bas weiter als Geschwister Rinder. s. 8.p. 181. Execution der Capitul Urthel 5.23.p. 187 . Gefangener Besuchung / fo auffe Leben gefan.

Rabeln oder unnugliche Mahrlein / find in der Predigt nicht ju gebrauchen.c.2.5.2.p. 10. Kalich Gezeugnuß / womit ein Priefter verleitet

P.71.

Repertage / welche follen benbehalten und gefenert merden.c. 14.5.1.p.57.

Rluchen und ichweren/dafür follen fich Priefter buten und ander bestraffen.c. 19. g. 28.p. 114.

Fremde Religion vid. Religion.

Kremde von unserer Religion, die unsere Spra, de nicht verfteben / follen durch einen Doll. metscher beichten.c. 8. 5.3.p. 39.

Kremben Mationen muß in ber Prediat nichts

Krentaas Drediaten.c. 2. S. 3. p. 1 1.

Rruhpredigt / megen bes Geleuts und Gottes, Dienstes. c. 2. 5.4 .p. 1 2.

Rundling deren Tauffe / Unterhalt und Erzie, bang. c.3. 5.7.p.25.

Gebet / wann es in groffen Stabten foll geil

halten werden. c. 2. 5.3.p. 12. wie foldes ges schehen fol.c. 12.5. 2.p.55.von deffen Rraft/ Mußen und Mothwendiafeit / wird zu denen Jahres, Zeiten/ da die Gewohnliche / folches mitgebende Texte geprediget werden / ges handelt. c. 2. s. 11. p. 20. das Wolck muß auch fonften in den Dredigten und ben der Rinderlebre davon unterwiesen und darzu er: mahnet. c. 12. s. 1.p. 54. wie auch durch Die Bet. Glode Abende und Morgens Deffalls erinnert werden.c. 12.5.3.p. 55. wie es mit ben allgemeinen Gebeten/ wie auch ben Ber. faffung eines neuen Gebets / foll gehalten merden.c. 12. 5.2.p. 64.

von ab verleget merden.c.26. s.g.p. 163.

gen figen. c. 17. S. 9. p. 89. ben ihnen fol fein Schwelgen noch praffen geduldet mer. ben. ibid. ihnen fol nicht zu viel Bein gege. ben werden/man fie gum Tode geben.ib.p.90. wird Braut. Leute abjufundigen.c. 15.5.19. Sebeime Beicht / mas felbige fen. c. 7.5.1.p.

22.mag ben Lebens , Straffe nicht ruchtbar gemacht werben. c. 7. s. 2.p. 3 3. wird fols thes ausgebracht / ift both die Pluffage nich. tig.ibid. wie es zu halten / wannein crimen lælæMajestatis, Merratberen/Brand/Mord oder Gifft obhanden / und folches heimlich befant wird. ibid. s.3. wie auch mann je, mand eine grobe wichtige Unthat / deffen er beschuldiget ober gerichtlich belanget morden auff fich bekennet. c.7. s. 4. p.34.

sum Schimpfigeredet werden. c. 2.5,2.p.g. Beiftlicher/ foeinen Beltlichen auflaget / muß ben felbigem Bericht antworten und Rech.

tens gemartig fenn. s. 16.p 184.

Gelaut jur Fruh, Predigt. c. 2. 5.4. p. 18. jur Haupt. Predigt. c.2. s. s.p. 13. jur Befper. Predigt. c. 2.5.6. p. 14. ju den Wochen, Prediaten. c. 2. 5.7.p. 1 5.nach den Berftor, benen c.18.5,1.p.91.

28 b iii

Gemei.

Register.

Semeine / Innerhalb welcher Zeit Dieselbe einen andern Pfarrherrn wehlen maa/ da die Wfar. re nicht regal iff. c. 19. s. 7. p. 99. wie es ju halten/wann foldes verabfaumet wird.ibid. Gott , und Ruchlofe fo in eine gefchwinde p. 100. muß in billigen Dingen fich mit bes Bischoffen und Confiftorii Berordnung be. anugen laffen.ibid : Mag auch ber erledigten. Regal - Wfarren einen ober ben andern jum Mfarrherrn begehren.c. 19. s. 10.p 103. Die ein besonders Privilegium megen der Brie. fier. Mablerhalten / mogen baffelbe ju gute Graber in den Rirchen / welcherlen fie fenn geniessen. c. 19.5.11.p.103.

andren . und drittenmabl verfiebet. c.9.5.4.

P.41 .

Berichts begird / ein jeder fol feine Armen un Gymnalia , Bifchoffe follen baruber Aufficht. terhalten.c. 28.s. f.p. 168.

Gefdienck fo der Bifchofninit.c. 24. s. 15.p. 143. Gefchmifter. Kinder Seprath/fo mobl hinfuhro Sandel und Wandel mag auff benen Apostel. als biffero verboten. c. 15. s.g.p.66.

Bevattern/welche es jenn mogen. c.3.5.p.24. ihre Nahmen werden im Rirchen Buche an haf swiften Berlobte/ Urfach sur Trennung. gezeichnet. ibid. p.25. g. 12.p.27.

Gevollmächtigter / wie weit einer bevm Consiftorio ju gebrauchen. S. 18. p. 185.

bem Bischoffe und Consistorio fund gethan. c.24.5.19.p.14f.

Gifft wird wider jemanden vorgehabt und foli ches beimlich befant. c.7. s.3 p.33.

gemeffen/ben Berunglimffung ober Rranckung dero Urtheils. s.20.p. 18 f. wird demjenigen nicht gegeben/ fo gebeime Beicht offenbahret. €. 7. 5.2. P.33.

Bottesbienft/von deffen ordentlicher Berrich. tung. c.2. s.7. & feq. fol durch Begrabnuffe nicht gehindert werden. c.18. s.f. p. 93. mie berfelbe ben Synodis folle verrichtet wer, ben. c. 25. 5. 2. p. 153. in einer neuerban.

ten Rirche. c.27.5.2.3.4. p. 164.. 169. 30 Dolvital.c.28.5.10.p.170. derer von frems Der Religion.c. 1. s. 5.p. 4.

Rranckbeit fallen/merden befuchet. c. 17. 5.4. p. 86. Sterben fie in ihren Sunden binwea/ foleeber Gemeine fund gethan . ibid. und wegen beren Begrabnuf vom weltlichen Bericht geurtheilet werben. c. 18. s. 12. p.95.

follen. c. 18. s. 8. p. 94.

Bemeine Sureren / wer fich damit jum erften, Gruner Donnerftag / an bemfelben mag bad Beil. Nachtmahlaufgetheilet werden. c. 2. S. 8.p.17.

haben.c.24.5 3.p.125.

Tagen / nach verrichtetem Gottesbienft/ ac. trieben werden. c. 14. \$ 1. p. 58.

c. 16. s. 2. p. 75. wie zu halten/ wan er zwie ichen Cheleuten entftehet. c. 16.5.11.p.82.

Haupt: Predigt. c.2. s.c.p. 13.

Gemiffens , Sachen / fo fchwer find / werben Sauß. Drediger / wie weit felbige anzunehmen und zu gebrauchen. c. 19. 5.3 1.p. 115.

Bebammen / beren Unnehmung / Berbor und und Unterweifung. c. 4. S. 4. p. 29. Beiden deren Lauffe. c. 1. s. 10.p. 26.

Glauben / wird bes Confiftorii Protocoll ben, D. Machemahl / fol offters und weniaftens. 1. oder 4mahl des Safre begangen merden, c. 11.5.1.p.48. mie derjenige anguseben / fo fich deffen muthwillig über Jahr und Tag ente halt ibid. s.2. Goll von den ordinarie Dries ftern in der Gemeine / ba man wohnet / ges nomen werden. c. 11.5.11. p. 73. inder Rir. chen / und nicht ju Saufe auffer erheblichen Urfachen und im Mohtfall. ibid. s. r 2. Die offte es in der Gemeine foll außgetheilet wer.

ben. e. 11. 5.7.p. to. ber Prediger foll anfil ber Cangel por Die Communicanten bitten. e. II. s. 9.p. c I. wie felbige fich baben fchicken follen. ibid : beffen Straffe/ fo truncken/ un, gebeichtet &c. fich baju bringen mil. ibid : wie der Prieffer ben der Unftheilnna fich ver, balten folle.c. 11. 5.10.p. 5 2. 2Belde es jum Hofpitale, follen ihre gewiffe Einfunfite fa. erstenmahl begeben wollen / muffen in ihrem Christenthum verhoret werden.c.8.6.2.pag. 27. Welche dagu mogen gelaffen merben/ oder nicht. ibid : 5.3. Miemand fol einer lo. fen Rede oder unbegrundeten Gerüchte hald ber davon ausgeschloffenwerden. c. 8. s.4.p. 39. Auch nicht eines Briefters ober feiner Angehörigen Cachen halber. c. 11. s. 6. p. 50. Wie weit ber jenige/fo in einem Rechts. Sandel begriffen / oder in Reindschaft mit einem unversobnlichen Menschen gerath beffelben mag theilhafftig merden. c. 11. 6. 4.p. 49. von deffen Diffbrauch c. 11. 5.5. p. 50.

Denrathen mit fremden Religions - Beri mandten. c. 15. s. 8. p. 65. derer/fo Chebruche halber voneinander geschieden. c. 16. s. 6. p. 77. hinfallende Cenche / wann ein Driefter. damit behafftet. c. 19. 5.30. p. 135.

Dochbetagte Communicanten. c.8.5.3.p.38. Sochieiten /verboten ju gewiffen Beiten. c. 14. 5.2.p.58. werden in Der Raften fonderlicher Urfachen halber / verffattet.ibid :

Dochgeit, Ceremonien. c.15. 5.23.p.72. Dochieit, Leute werden von Uberfluß und Un. mesen abgerahten. ibid: Hof, Confistorij Præfes und Benfiger. s. 1. p. 176.

Soff , Gerichte beren Seffiones werden mit Gotteedienst angefangen. c. 2. 5.13. p.21. Denfelben wird der Unbuffertigen Cunder Miffethat kund gemachet / ebe fie in den Banugethan werden. c. 10. 5, 2.p. 44, benib, Inventarium, über der Rirchen Gigenthumb neu mögen bie jenigen so sich über des Con-

aftorij Urthel beschweret befinden / ihre Gravamina angeben. s.24.p. 188.

Hobe Reft. Tage / welche follen benbehalten und gefenret werden.c. 14.5.1.p. 57. wie mit ben Prediaten zu verhalten / wann Sie auff den Sontag einfallen. c. 14 . S. 3. P. 5 8.

ben und unverfürget behalten. c.28.5.2 .p. 166. Deffen Straffe/fo derfelben Mittel un. julaffig angreiffet und vernntreuet.ibid : mel. che berfelben Borfleber fenn follen. c.28.5.3. p. 167. deren Umpt und Oflicht.ibid : & s. 12. p. 172. baben muffen umbe dritte Sabe zweene Aufffeher verordnet werden. c. 28. s. 8. p. 170. von derfelben Pflicht. ibid : mer dafelbft mit eingenommen werden/ muß 10. Thaler Cilber , Mung vor fich drein geben. c. 28. 5.6 .p. 168. Der Holpital - Priefter Unterhalt.c.28, 5.7.p. 169. vom Oeconomo ibid. p. 170, wie mit der Rechnung ju verhal. ten. ibid : pon ber Urmen Befpeifung c.28. s. 8. & 9.p. 170, bon Berrichtung bes Gots tesdienste im Hofpit.ib. s.10. Deffen Straffe fo denfelben verfanmet. c.28 . s. 10. p. 17 1. Deren Straffe/foein argerliches Leben führen un die Borfteber / ben Priefter und Occonomum mit Schmabworten anfahren .c. 28.4. 11.p. 171. Wie es zu halten / wann ein alter und brefihaffter fo einige Bermandichafft bat/ hineingufommen begehret. c. 28. 5.13. pag. 172. derer Geld, Buffe / fo Lehrer von fremder Religion ins Meich gieben / ift bem Hospital geborig. c.1. s. 3. p. 3. Deffen Untheil von den Straff, Beldern vor gemei. ner hureren. c.9. s.4.p. 41. von deffen Geld , Buffe / fo ohne Urfach fich über des Confiftorij Spruch beschweret. s.24.p. 183.

und Gerath / foll jugleich mit dem Inventa-

rio des Priester. Hosses durchgesehen werden/ wann ein neuer Psarrherr in die Semeine Rirchevon neuenerbauet c.27.5.1.p.164.von eingenommen wird. c.23. s. 2. p. 133. wie auch ben der Visitation.c.24.5.8.p.138. bende werden ink Kirchen. Buch eingefüh. tet. ibid. von der Thum. Rirchen Inventario, c.26.5.1.p.\$8.

Brrige Meinungen / wie beren Außbreitung

zu bestraffen. c.1.5.2.p.2.

Juden / so in Unserer Lehre unterrichtet und getausset werden. 6.3. 5.10. p.26.

Jugend / Berhörin dero Christenthum. c.2. s.9. p.17. Bon dero Reisen in fremden Landen. c. 1. s.6. p. s.

Jungfrau/fo jum Benfchlaff mit Berfprechung der Che beredet wird. c. 15. s. 14.p. 68.

Jus Patronatus worin es bestehet und welchen es eigentlich jugehöre. c. 19.5.12. & 13.p. 103. & 1eq. wann daran mehrere gleich theilhasst und wegen der Priester. Wahl streiftig sind. c. 19.5.14.p. 106. die jenigen/so selbiges Recht nur vermöge Privilegien ha, ben / mögen es denen vorigen zum Nachtheil nicht üben. c. 19.5.15.p. 106. Rein Ebelman/ber nicht einen Abelichen Sigim Kirchtpiel hat/mag sich bessen anmassen. c. 19.5. 16.p. 107. Ben denen Königlichen Gütern/so einer oder der ander besiget / und hiebevorsolches Jus gehabt haben / hat ihm der Rösnig die frepe disposition vorbehalten. ibid.

Rinder / beren Tausse. c.3. p. 22. & seq.im Nothfall. c2p. 4. p2g. 28. 29. deren Er. druckung. c.3. s. 13. p. 27. Die unter 13. Sahren sind/werden zum heiligen Nachtmahl nicht gelassen. c. 8. s. 3. p. 38. sollen steisigin ihrem Christenthum und im Buche zu lessen unterrichtet werden. c. 24. s. 11. p. 141. Derer von fremder Religion, werden in Unstern Letz Lehre erzogen/wann Sie das Bürger.

Recht geniessen wollen. c. 1. 5. 5.p.4. beren Einwenhung. c. 27. 5. 2. 3. 4.p. 164. icq. Die und u melden Zeiten der Gottes. bienft allda in den Stadten und auf dem Lan. De folle verrichtet werben. c. 2. 5.3. & feq. a p. 1 1. ad 21. berfelben Inventarium. vid ? Inventarium. Da fie burch bes Priefters verschulden schaben litte / fol foldes erfenet werden.c.19. 5.17.p.107. c 23.5.2.p.132. Don beren Belbern muß nichtes bem Bifcoff oder Brobft verehret merben. c. 24. 6.13. p. 142. Bon berfelben Gigenthums . 2Bar. tung/Verthedigung und Biedergewinnung. c. 26. s.s.p. 160. Deffen Straffe / fo unbe. fugter weise solches an fich bringet. ibid.p. 161 . Dero unbewegliche Land , Buter/mogen auffer hochften Rothfall und Rugen / fampt Ronigl Erlaubniß / nicht veräusert werden. c. 26. s. 6 p. 161. Dero Fahrnif / fo jum Gedachtnug uhralter Zeiten Dienet / foll an feinen privatum erlaffen werben. ibid : p. 162. Jede Rirche fol einen oder mehrer Ra. ften mit drenen Schloffern haben/barin bero Eigenthum ju vermahren.c, 26.5.8.p.162. welche die Schluffel darzu behalten follen. ib: Miemand mag einer Rirchen fo nahe bauen/ daß fie dadurch in Befahreiner Feuersbrunft gefeget werde.c. 26. s.g. p. 163. der Rirchen alleine gufallen die Straff , Belber / wegen Berfaumung des Carechismi Berhord. c. 2. s. 9. p. 18. wegen fruhgeitigen Benfchlaffe. c. 5. 5.2.p.31. Der Weibesbilber / fo von ihren Brautigams befchlaffen / und ben Schmud feuscher Brautegebrauchen. c. 1 5. 5.20.p.71. Derer fo von der Vifitation auf. bleiben. c. 24. s.7. p. 137. derfelben Une theil von Straff , Gelder vor gemeiner Bu. rerev. c. 9. s.4.p.41. von deffen Gildbuffe/

Regifter.

.

Laurer/

o fruncken oder ungebeichtet zum beiligen Rachte fund gethan/ wann jemanbeine Rirche ober Canahl fich dringen wil. c. 11. 5.9. p. 71. Bon pell von neuen bauen wil. c. 27. g. 1. p. 164. Straff Gefällen wegen unterschiedlichen Diff wann ein Bischöfflicher Gis erlediget wird. c.20. brauchs ben Bepfekung, und Begrabniffen, c. 18. s. 1. p. 117. des ErgiBifchoffen Lobt, cap. 20. 5.4. p.92. 5.4.p. 119. Wichtige Sachen/ fo die Religion then.Buch/ was darin solle eingeführet werden. und den Gottesdienst betreffen. s. 14. P. 183. Deffen Sache/fo in bem Band foll gethan werden. c. 24. 5. 8. p. 138. & seq. Goll ben der Visitation übersehen werden. ibid: was algdenn darin c. 10. §. 2. p. 43. ju verzeichnen/ muß geschehen/ ehr die Vifitatores Ronigl. Rabten wird verflattet Sauf. Prediger anvon einander scheiben. c. 24. 15. 10. p. 141. gunehmen und zugebrauchen. c. 19. 5.3 I. p. 1 15. irchenbufte / was diefelbe fen. c. 9. s. 1. p. 40. Krancker, Desuchung. c. 17. p. 84. Mit berfelben werden Eltern beleget/ fo ihre Rin, Rrandfieiten/ fo anftedend und unbeilbahr/ verut. ber innerhalb des achten Tages jur Tauffe ju befachen Trennung in Berlobniffen. c. 16. 5. 2. 3. p. 76. 77. Priefter fo damit behafftet/ mogenibe fordern versaumen. c. 3. s. 2 p. 23. Eltern und Ammen/ so aus Bermabrlosung Rinder erdru-Ampt nicht gebrauchen. c. 19. s. 30. p. 115. den. c. 3. s. 13. p. 27. der fich mit gemeiner Sui Rriegspriefter / fo ben der Pfarrherrn Wahl follen bedacht werden. c. 19. 5.7. p. 99. wegen ihres weren versiehet. c. 9. s. 4. p. 41. Der fo cinfai Berhaltens wird ben ber Visitation untersuchet. then Chebruch begehet. ibid. pag. 42. Coll ben Straffe niemanden auffgerucket werben. ibid. g. c. c. 24. 9. 8. p. 138. Rirchen, Gefange/ wie damit zuverhalten. c, 1 3. s. 1. Rufter/ deffen Wahl und Aunehmung c. 24. 5. 31. p. 15 1. Ampt und Pflicht. ibid. & s. 32. ber 2. p. 56. fountuchtig/ unachtsam und widersvenstig ift / firchenpfleger sollen Oblaten und Wein/ wann bes Deren Machtmabifoll gehalten werden/ berfur. foll abgeseket werden. c. 24. s. 33. p. 152. thut ibm der Pfarrberr etwas ju nabe/ mag er fich ben langen. c. 11. s. 8. p. 51. In ihrer Gegenwart foll über der Rirchen Inventario und Eigenthumb den Probst oder Bischoff anmelden. ibid. untersuchet werben. c. 23. g. 2. p. 133. Behali ten einen Chluffel jum Rirchenkaften. c. 26, 5.8. Ladung Des Conficorij, wie mit dem jenigen / fo p. 162. Gollen ber Siechen Etuben auff bem darauff nicht erscheinet/ju verfahren . 5.17. p. 184. Landes/ wird der Priefter verwiesen/fo die jenigen Lande wahrnehmen. c. 28. s. 4. p. 167. copuliret, welchen/einander gu-ehelichen/ nicht et. Rirchgang ber Sechewochnerinen, c.s. s. 1.2.p.30. Rirchboffe / muffen auff der Gemeine Befostigung laubetist. c. 15. s. 3. p. 63. wohl umbgeschloffen werden. c. 18. 5.8. p. 94. Lands Buchhaiter / foll der Thumb, Rirchen Reche nungen übersehen.c. 26. s. 4. p. 160. Allba werden weltliche Geschäffte angedeutet c. 2. Landshöffding foll über hospitale Aufficht haben. S. S. P. 13. c. 28. s. 3. p. 167. Rach feiner Anordnung foll Rirchspieil/ein jedes muß seine Urmen unterhalten. Die Reparation der Thumb, Rirchen fortgesenet. c. 28. S. S. p. 168. c. 26. 5. 1. p. 1 fa. Er auch gleichfals umb Rath Rirchipiel, Stube/darin werlien weltliche Gelchäfftel und Sandreichung ersuchet werden/ wann dieselbe angedeutet. c 2.8.5.p. 13. "ibertracht ber Prieffer. c. 19. 5. 27. p. 111. einiges koftbabres Banmefen pon neuen bedarffc. 26. s. 4. p. 160. Konia/behållt Ihm alle Kegal. Pfarren vor/ selbige mit Afarrheren ju verfeben. c. 19. 5 10. p. 102. Randguter der Rirchen c. 26. s. 6. p. 161. Die auch die frege Disposition Darüber ben benen Latein/foll in Predigten felten gebrauchet und foes geschiehet/ alfbald verdolmetschet neiden. c. 2. Roniglichen Gutern/ fo von einem ober andern befessen merben, und hiebepor das Jus Patronatus 5, 2, p. 10,

gehaft haben. c. 19. s. 16.p. 107, Ihme wird

Rigister.

Cauret/fo eine geheime Beicht behorchet / wied / dal. er es offenbabret/ am Leben gestraffet/c.7. s. 2. pag. 33.

Lectores, find des Bischoffen Aufficht unteraeben. c. 24. S. 3. P. 135.

Leichen/ beren Ankleidung foll nicht koftbahr fenn.

fegung, und Begrabniffen verboten/ c. 18. s. 4.f.

6, p. 92. feq.

Peichengebuhr foll ber Pfarherr genieffen/obaleich ein anderer Priefter feinen verftorbenen Buborer bes araben wurde. c. 19. s. 19. p. 109.

Leich . Predigten follen die von frembder Religion nicht geniessen c 18. S. 11 p. 95.

Litanep follam Contage Rogate in der Kirchen ne. funden. c. 2. 8. 11. p 20. auch fonften mochente Moht. Zauffe / wie und von meme felbige mag ver lich gebetet werden, c. 12 s. 2. p. 55.

Magiftrat in ben Stadten muß vor der Rundlinge 5. 7. p. 25. Sich mit dem Consistorio vereini.

befuchen follen verordnet werden. c. 17. S.7.p.87. Magifter Philosophia mogen ju Prieftern/ohne vor, hergehendem Examine Theologico und Prob. Predigten/ nicht ordiniret werden. c. 19. 5.3.

pag 98. Maria Berfundigunge Tag/ fo in die Marterwoche ober weiter bin einfället. c. 14. S. S. p. 59.

Meitwoche in jeder Woche foll das Confiftorium ordinarie gusammen treten. S. 3. P. 177.

Mitmodis. Prediaten. c. 2. S. 3. p. 11.

Mohren beren Unterricht in Unferer Lehre und von ihrer Canffe. c. 3. 5. 10. p. 26.

Mord/ beimlich befandt. c. 7. s. 3. p. 33.

Mufique in den Rirchen/ berfelben Ordnung. c. 13.

5. 10. p. 26.

Machtmabl. vid . Beil. Machtmabl.

Mahmen, foll der Priefter dem im Mobtfall getauff. tem Kunde geben. c. 4. 5. 3. p. 29. Der Kinder fo Officiarii ben ben Synodis merden vom Bifchoffe getauffet werden/ auch ihrer Eltern und Gevattern;

benen/ wie auch berer Nahmen/welche inciner na ber andern Zeit in die Gemeine ein, ober von Dannen abzieben/follen in dem Rirchen Buchean. nezeichnet werden. c. 3. S. 12. 1p. 27. c. 24, 6.86

p. 139. Auff der Cangel foll niemand aus Unwil. len ben Namen genennet werden. c. 2. s. 2. p. 10.

c. 18. 5. 2. p. 92. wie diefelben ju bewachen, ibid. Reugebaueter Rirchen Ginmenhung. c. 27. p. 164. 6. 2. Unterichiedlicher Mighrauch ben deren Beng Norarius Confifterii, Deffen Beftellung und End.

5. 11.p. 182. Bergeltung vor die Briefe und Acten, fo Er von wegen des Capituls aufgiebet. 5. 12. p. 183 . Goll obne Erlaubnig des Bifchof. fen und ber Confistorialen auß bem Protocoll D.

dem Bischoff ben der Visitation folgen. c. 24 s.6. p. 136. Und derfelben Acta ehe die Vifitatores von einander Scheiden/ verfertigen. c. 24. S. 10. p. 141.

der andern Acten nichtes aufgeben \$ 13.p.183.

richtet merden. c. 4. s. 2. p. 28. davon follen Wehemutter unterwiesen werden, c. 4. 8. 4. p. 29.

Unterhalt und Erziehung Sorge tragen. c. 3. Ober Landgericht/foll mit bem Gottesbienft anger fangen merden. c. 2. S. 13. p. 21.

gen/ welche Priefter die Kranden jur Deft-Beit ju Oblaten, muffen ehe die Worte ber Ginfegung und Das Water Unfer darüber gefprochen/auff dem all.

targefeget fenn.c. 11. s. 8. p. 51. und der Bric. fter genaue acht geben/daß fie nicht aus Unachtjam.

feit auff die Erde fallen.c. 11. 5. 10. p. 52. Oeonomus ben der Thumb, Kirchen/ deffen Unneh, " mung. c. 26. s. z. p. 159. Umpt und Pflicht. ib. & s. 1.3.5.7.p. 157. feq. von dem Occonomo des hospitale. c. 28. s.7. p. 169.

Offenbahre Beicht/mas felbige fen c. 9. s. 1. p. 40. von derfelben meife. ibid. s. 3. Diefelbe muß eingebanneter/ nach mabrer Buffe und Befferung thun. c. 10. s. 4. p. 46. Der jenige/ fo einen ge . banneten beherberget.ibid. s. 3.Der truncken oder ungebeichtet fich jum Beil. Nachtmahl wil drin.

gen.c. 11. 5. 9. p. 51. ber fich mit 3ween verlo. bet. c. 15. s. 16. p. 69. wann jemand / fo eine offentliche Beicht thun foul / Aufflüchte fuchet.

c.9. S. 2.p. 40.

verordnet c. 25. 5. 9. p. 157. Der Reugetrauten und ihrer Eltern/ der Berflor, Oration foll im Synodo über die Materic fo ob,

nden!

handen/achalten werden. c. 25. s. s. p. 154. Ordination der Bifchoffe. c. 21. S. 1. 2. 3. p. 119. feg. ber Priefler. c. 22. g. 1.2. p. 125. feg. Organift, beffelben Wahl und Befoldung. c. 24. 5.30. p. 150.

Marthen muffen in eigener Derfon im Confitorio er. scheigen. 5. 18. p. 18 5. wie es zu halten/wann dere felben einer das Forum excipiret. S. 4. p. 177. Auf des Confistorii Laduna nicht erscheinet. s. 17. p. 184. daffelbe verunalimpfet oder beffen Urtheil francfet. s. 20, p. 18 g. oder ohne Erlaubnik wea. reiset. s. 21. p. 186. Die fie ben der Action fich verhalten follen. s. 20. p. 185. Deren Injurien werden ans weltliche Gericht verwiesen. s. 20. p. 186. Wom Reugen, Werhor/ beren fie fich zu bedie, nen suchen. s. 22. p. 186. Die fich über Des Confiftorij Spruch beschweret befinden / mogen fich benm hoffgericht oder Ih. Ronigl. Waj. Revi-

fo folches ohne grundlichen Urfachen thun. ibid. troni Ecclesia Gerechtinfeit. c. 19. g. 13. p. 104. Muß mit dem jenigen nicht vermenget werden/ was dem Bischoffe und Capitulo unverordnen ger : bufret. ibid. Entstehet ein Zwiespalt zwifchen ben

sion angeben. s. 24. p. 187. leg. Derer Straffe/

. Dischoff und den Patronum, foll es zu des Roniges Außichlag gestellet senn. c. 19. g. 14. p. 106. Personalien, wie dieselben sollen abgefaffet werben.

c. 18. s.7. p.94.

Vest/ wie das Volck und die Wriester fich zu verhal. ten/ wann biefelbeirgendswo eindringet. c. 17. 5.7. P. 87.

einer frenen und ordentlichen Bahl. c. 19. s. 8. p. 101. wiees ju halten/ man einige Beranderung mit dem Pfarrherrn furgehet. ibid. s.7. p. 99. beffehet/foll der Pfariherr mit dem Capellan durch Umbwechselung barinnen predigen c. 19. g. 20.

p. 109. . s. 7 p. 99. Welche Priefier baben muffen bedacht Priefter/ der fo es werden will / foll fich vorher im 1. merden.c. 19. s. 8. p. 10r. wie er in die Gemeine foll eingeseget werden. 6. 23. S. I.p. 132. feq.

Goll mit dem Capellan wechfeleweise in ber Mut. ter, Rirchen/ und ber Annexa predigen. c. 19. 5.20. D. 109. Was in Berrichtung des Gettesbienfis mit der Rirchen Ordnung und bem Sand Buche nicht übereinsfomt/foll Erabichaffen. c. 2. 4. 14.

p.21. Coll über die Rirchen, Gefange und Mofique Die Aufficht haben. c. 13. s. 2. p. 56. Ihme ange. legen fenn laffen/ daß bie Jugend im Buche lefen und ihr Chriffenthum verfteben moge. c. 24. 5.22. D. 146. Seine Inborer zuweiln befuchen und nach.

fragen/ wie fie fich gegeneinander bezeigen. ibid. Sie von Gemiffensfällen unterweifen/ auch Dif. verstandnig un Dighelligkeiten zwischen ihnen ben. legen. c. 24. S. 23. p. 147. Gorge tragen por der Rirchen Eigenthumb/ fampt der Rechenschafft u. ber Einnahme und Aufgabe. ibid. s.24. vor denen Saufarmen und Betlern im Rirchfpiel. ibid. wie

aud vor benen Siechfluben. c. 28. 5.4. p. 167. mobl aufeben / baf die vor die Urmen gefamlete Bel.

ber rechtmaffig aufgetheilet merden. ibid. p. 168. Auff das Hospital Aufficht haben c. 28. 5.2. p. 167. und felbiges wenigstens zwenmahl im Do. nath besuchen. c. 28. s. 12. p.172. barob halten! bafi es mit der Speifung mohl jugehe. c. 28 5 8. p. 170. wie Er fich gegen dem Capellan bezeigen fole

le. c. 24. g. 28. p. 149. Goll ben der Visitation dem Bifchoffe guertennen geben/ wie er feine Studia fortfebe und feine Predigten einrichte. c. 24. g. 8. p. 137. ber, fo ben Gottesbienft ju unterhalten nicht vermag/fan einen Gehulffen baben. c. 24. 5. 29. p. 149.

Præses im Synodo. c. 25. s. 3. p. 153. Pfarrdienft/gehoret unter tein Erb: Recht/ fondern Prælides in Thumb. Capitul. 5. 1. p. 175. Im Hoff. Confiftorio. s. 1.p. 176. In Der Stadt Stud. holm Confiftorio. ibib. Deren Ent. s. 6. p. 178.

Abr Umpt und Pflicht. s. g. p. 181. Wann eine Pfarre aus mehr als einem Rirchfpiel Predigen mag fein Unbefandter ohne des Bifchoffen ober bes Consistorij Beprufung und: Bulag. c. 19. § 5.p. 98.

Predigt/ was baben zu beobachten. c. 2. 5.2.p.8.seq. 1 Pfarrherr/ von biefem Babl und Einfegung. c. 19. Dredigt. Umpt/ was dazu gehoret. c. 19. p. 95. Geq. '.

> Predigen üben. c. 19. s. 4. p. 98. Won deffen ' Qualiteten und Examine. c. 19. 5. 2. p. 96. feq.

Cc ii

Wieauch Alter.ibid. p. 97. Bum Priefter foll nies mand ordiniret werden/ er Babe bann ein gemiffes Quipt/ oder auch/ daß er ju einer erledigten Gele. genheit fonne befordert merden. c. 19. s. 6. p. 98. Probft/ deffen Wahl und Aunehmung. c. 24. g. 18. wierfoll ordiniret merben. c. 22. S. 2. p. 125. beffen End. ibid. p. 126. maser in Predigten in acht zu nehmen habe. c. 2. s. 2. p. 8. Mag ben Gottesbienft in eines andern Gemeine unerbehten nicht verrichten. c. 19. s. 19. p. 108. wird eines groben Laftere berüchtiget oder beschuldiget. c. 19. 5.21.p 10. Begehet einen Todichlag unverfehens ober aus Mohtmehr ibid. Welche Sachen er vor Gericht treiben mag. c.19.5.22. p. 11 1. Soll mit Bittichrifften, Ginlagen und Zengniffen vor feinen Buborern fich furfichtig und fparfahm auflaffen. ibid. In folden Rauffhandel und Bandthierung/fol feinem Umpte nicht anftebet / fich nicht einlaffen Probfi. Gericht foll auffeine begueme Zeit/ beworab c. 19. s. 26. p. 113. Wie er in feinem Saufe fich verhalten foll. c. 19. s. 28. p. 114. Wie auch wan tracht. c. 19. s. 27.p. 113. Deffen Straffe/ fo ei. me geheime Beicht offenbahret. c. 7. 6. 2. p.3 3. bet Regal Pfarren/ behalt fich ber Ronig por. c. 19. 4. folche Perfohnen benen/einander ju eheligen/ nicht erlaubetiff. copuliret. c. 15.5. 3. p. 63. Der einen Reichs wird der fenige verwiefen/fo irrige Meinnnaen Mittwer oder Wittib/ so ihre Kinder nicht abge. leget/copulirer. c. 15.5.24. p. 72. der da/ wann er beschicket worden/ Rranckeim Rirchspiel in befuchen/aus Sahrlaffigfeit und Berfaumniß auß: bleibet. c. 17. s. 2. p. 84. Der einem andern nach Religion, frembte Religions übung verbotten. c. 1. Den Dienst traditet. c. 19. 5. 24. p. 112. | ber ari gerlich lebet und gegen seinem Bischoffund Obern fich miber penffig bezeiget, c. 19. s. 22. p. 111. Der immerfort in Uneiniafeit und Streit lebet. c. 19. 5. 26. p. 113. der mit der hinfallenden Genche over einer andern gefährlichen Kranckheit behafftet ifi/ mag sein Ampt nicht gebrauchen. c. 19. 5.30. p. 115. deffen End ben der Bifchoffs Bahl. c. 20. 5. 2. p. 118.

Driefter, Brieffe follen die ordinirte vom Bischoffe nehmen. c. 22. S. 3. p. 131.

Priefterliches Umpt gebrauchet jemand/ fo dazu we. der beruffen noch ordinirer. ibid. 5.4.

Driefterhoffe Inventarium, vid. Inventarium.

Probpredigten muffen die jenigen halten / fo ju

Briefet wollen ordiniret werden. c. 19. g. t. D. 98. Wie auch die, fo ju Pfarrherrn vorgeschla. aen werden. c. 19. 5.7. p. 100. p. 144. Umpt ben ben Visitationen, ibid. g. 19.

Goll benm Synodo einlegen/ was felbiges Jahr in i feiner Problicy vorgegangen c. 25. s. 7. p. 155. Alfdann auch folde falle/ dieer abzuthun fich nicht aetranet/ muffen entichieden werden, ibid, beffen b Acta werden im Thumb: Copitel bengeleget. ibid. Muß ben der Visitation dem Bischoffe fur feinem Umpte Rechenschafft geben. c. 24. s. 8. p. 137. ber Vfarrherrn Bahl benwohnen. c. 19. 5.7. p. 99. ber von langwieriger Rrancfheit ober Alter unpermogend wird/ mag einen Vicarium halten. c. 24. S. 21. p. 146.

im Berbfi gehalten werden, ibid, s. 20. N.

er ju Goffmablen geladen, ibid, von beffen Rleider Rebensarthen fo wiber unfere Lehre anfloglich / mga niemand gebrauchen. c. 1. 5. 2. p. 2.

> 10. p. 102. augbreitet. c. 1. g. 2. p. 2. der/ fo Lehrer von frembder Religion ins Reich giehet. c. 1. 5.3. p. 2. ber langer im Banniff/als ein ganges Sabr. c. 10.

> 5.4. p. 46. s. 3. p. 3. teffen Straffe/fo Lehrer von frembdet Religion ine Reich giebet. ibid. wie es mit fremb.

> ber Potentaten Bottschafften/welche anderer Religion find/ ju verhalten. ibid. s. 4. wie weit die von anderer Religion, fo fonft ins Reich herein. fommen / daben verbleiben mogen. c. 1. s. 5. p . 4. berfelben Kinder Tauffe. c. 3. 5. 8. p. 26. wie es suhalten/ wann derfelben jemand in feiner !Rrancf:

> heit/ unlere Lehrer ju fich fordert. c. 17. g. 8.p. 88. henrath mit frembden Religions , Bermanbten. c. 15. 5. 8. p. 65. beren Begrabnif. c. 18. 5. 11.

> p. 95. Wichtige Sachen/bie Religion betreffend/ merden bem Ronige fund gethan. s. 14. p. 183.

Respondentes im Synodo. c. 25. 5.3. p. 153.

Register.

kevision des Adniges in Consistorial Sachen. 5. 24. p. 188. Richters mag niemand in seiner eigenen ober seiner

felben mag Bermandichafft halber/nicht außer oder Eprachen/worin Die/ fo Priefter werden wollen weiter als Geschwister. Kinder excipiret werden.

ibid. p. 181.

Mitterschaft und Abel/ wie weit berfelben jemand/ Hauße Prediger annehmen und gebrauchen mag./ c, 19. §. 31. p. 115.

Sachen, Entscheidung benm Thumb, Capitul. s. 19. p. 185.

Sacramenten, muffen in bochfter Chre und Murbe gehalten werben. c. 2. s. 1. p. 7. c. 3. s. 1. p. 22.c. 11. §. 1. p. 47.

Scheltworte) so anzüglich/deren werden die Parthen ermahnet/ sich wehrender Action im Confiftorio zu enthalten. s. 20. p. 185.

Echluffel des himmelreichs/ beren Rrafft und Wur. dung. c. 10. s. 2. p. 43.

Echluffel zu den Rirchenkaften/ von weme fie follen vermabret merden. c. 26. g. 8. p. 162.

Eprachloser/ wird das Beil. Machtmahle theilhaff. tiq. c. 17. S. r . p. 87.

Edulen/ ftehen unter ber Bilchoffe Aluffficht. c. 24. 5. 3. p. 135. Delche von den Chulbedienten ben der Pfarrheren Mahl muffen bedacht werden. c. 19. \$. 7. p. 100.

Schul. Ordnung/ barinn mag niemand einige eigen, willige Beranderung thun. c. 24. s. 3. p. 35.

Edmangere Deibe Bilder. c. 3. g. 13. p. 24.

Cechemanner der Rirchen, muffen die Geld. Buffe por verfaumung des Catechilmi Berhors auffor. bern. c. 2. s. 9. p. 18. In ihrer Gegenwart foll Ctumme/ welche derfelben das Beil. Rachtmableme wegen ber Rirchen, Gigenthumb unterfuchet mer, Den. c. 23. 5. 2. p. 133. Collen Der Ciechfinben Superintendenten, fiehen in gleicher Pflicht und

ouffm Lande wahrnehmen. c. 28. s. 4. p. 167. Ceche wocherinnen/ beren Kirchgang. c. 5. p. 30. 31. Sunden/ flumme und inegemein unbefandte/muffen Etgen in ber Rirchen/ muffen alle abwarten. c. 11.

5. 12. p. 53.

Celbstmorder. c. 18. 5. 12. p. 95.

Biechfluben auffdem Lande, berfelben Worfung und Einrichtung. c. 28. 5.4. p. 167. Won beren Einfünften und wie seibige vermaltet merden muffen fich die Visitatores genau unterrichten

laffen. c. 24. g. 12. p. 142.

angehörigen Cache fenn. s. 8. p. 180. wider den, Conntag/ deffen Beiligung. c. 2. s. 3. p. 11.

muffen examiniret merben. c. 19. s. 2. p. 96. Ctadt.Fiscal foll die belangen/ so bas Consistorium verunglimpfen / ober teffen Urtheil franden.

6. 20. p. 185.

Stirbet der im Bann fleckende in feiner Unbuffertige feit. c. 10. S. S.p. 47. ein ander Bottlofer in feis

nen Cunben. c. 17. s. 4.p. 86.

Straffe/dessen/ so Lehrer von frembder Religion ins Reich giehet. c. 1.'s. 3. p. 3. bep Berfaumnif bes Catechilmi Berhors. c. 2. 5. 9. p. 17. wegenfruf. zeitigen Benichlaffe. c. s. s. 2. p. 31. deffen fo fich mit gemeiner hureren jum erften und andernmabl

verfiehet/ und von dem Straff. Chamel verfchonet fenn mil e. 9. s. 4. p. 41. beffen/fo jum brittene

mobl mit gemeiner hureren betreten wird. ibid. Deffen fo trunden/ ungebeichtet ic. fich ju bem 5.

Machtmabl bringen mil.c. 11. s. 9. p. 51. Deter von ihren Brantigams befchlaffenen Weibs, Bil. Der fo den Commit feufcher Braute gebrauchen.

c.15. 5. 20. p. 71. wegen unterschiedlichen Diffe brauchs ben Benfegung und Begrabniffen/c. 18. 5 4. p. 92. derer fo ben der Visitation nicht ingen gen. c. 24. s. 7. p. 136. beffen/ fo fich über Des

p. 187. 188. Der Die Geld: Buffe nicht vermag/fol am Leibe buffen. c. 9. \$ 4. p. 42, c. 11. \$.9. p. 52.

Straff, Schemel. c. 9. s. 4. p. 41. Streifiakeiten wegen der Ctuble/ gehoren vors

Confiftorii Epruch ohne Rug befdweret. g. 24.

weltliche Gericht. c. 24. 5. 8. p. 138.

pfaben mogen. c. 8. s. 3. p. 39.

Ampt mit den Dischoffen. c. 24. 5. 17 p. 144.

in Drebiaten nicht bedeuter werten.c. 2. 8.2. p. 10. Cunber, fo buffertig, follen lofigefprochen werben.

c.9. 6. 3 p. 40. verhartete und unbuffertige mer. den in den Bann gethan c. 10. 5, 2, p. 43. c. 11.

5.6. p. 50. Cc iii

\$yue-

Reuister.

Synodus ober Busammentunffe ber Brieffer foll in ie. Den Stifft jabrlich gehalten werden. c. 25. s. 1. p. 153. Bas daben zuverrichten. ibid. & feq. Tauffe/foll in hochfter Ehre und Burde aehalten werden. c. 3. 5. 1. p. 22. dagu follen die Rinder innerhalb desachten Tages befordert merden. c. 3. 5.2. p. 23. wird auffeinem Sonn: oder Rener: tag ober ben einer Betflunde in der Rirchen/auß: genommen im Mohtfall verrichtet. ibid. s. 2. von ben ordinarie Predigern in der Berfamlung/ bes vorab von dem Pfarrherrn. c: 3. 5. 4. p. 24. Die Gevattern muffen Unferer Religion fenn. c.3. s. c. & g. p. 24. & 26. Zeit und Dahmen werden im Rirchen, Buche angezeichnet. c. 3. S. 12. p. 27. Sauffe der Rundlinge. c. 3. 5. 7. p. 25. Rinder De. rer von frembder Religion. c. 3. s. 8. p. 26. Der Zigainer Rinder. ibid. s. 9. der Juden/ Turden/ Mohren und henden ibid. s 10. der unehlichen Rinder. c. 3. 5. 11. p. 27. Texte ju ben Wochen, Predigten. c. 2. s. 7. p. 14. Ru ben Predigten ben Unfang der Landgerichte. c. 2. g. 13. p. 21. Bu der Predigt benm Synodo. C.25. S. 2. P. 153. Thumb, Capitul/ beffen Præles und Benfiker. s. 1. p. 175. Derfelben End. s. 6.p 178. Riemand be. nehme ihnen die ihrem Umpt gebuhrende Ehrbe. zeigung. ibid. s. r. Sie follen einen Notarium und einen l'edellen haben. s 1. p. 176. Bom Gebrauch ibres Siegels.ibid. Muffen ordinarie alle Mitt. wochen jusammen tretten. s. 3. p. 177. Mogen peremptorie citiren. ibid. s. 4. wie in verhalten/ wann femand Das forum excipiret oder auff ibre Thumb, Rirchen, Joune wird vom Oeconomo entges Ladung nicht erscheinet. ib. & S. 17. p. 184. die

Parthepen muffen in eigener Berfon erscheinen. 5. 18. p. 185. die Gachen follen allda durch fummarifchen I -els abgethan werden. ibid. s. 19. fordert merden. s. 22. p. 186. Alle daselbit auß. aufertigende Sachen muffen Bifchoff und gefamp. le Confistoriales unterschreiben. s. 13. p. 183. Wie angusehen 5.20. p 185. Dero Urtheile werden fo.

Soffgerichte, und da die Sache die Religion oder eines Priefters Umpt betreffe/ fur Ih. Ronigl. M. Revision fich beichweren. s. 24. p. 187. 188. 3n welchen Chesadien Sie untersuchen und urtheilen mogen. c.15. s. 1.p. 62. da mogen auch weltliche Chefalle querft angegeben und ber Bergleich ver. fuchet werden ibid. p. 61. & g. 6. p. 64. Da miffs fen auch alle Chetrennungen ordentlich gescheben. c. 6. s. 1. p. 74. haben in Sachen / fo eigentlich Wriefter und Schulen, Stands Derfohnen angehen in urtheilen. s. 15. p. 184. Geld. Straffen megen ihrer Verunglimpffung und Kranckung ihres Ur. theils follen ihnen allein aufallen. 5.20. p 186. Ihr Untheil von den Geld. Straffen derer/fo ohne Ur. lach/ fich über ihren Spruch beschweren. s 24. p. 188. Alle Thumb Capitul im Reich haben ben det Wahl eines Erg. Bischoffen ihre Stimmen. c. 20. S. 4 p. 119. Thumb, Rirche/ der Bischoff und bas Confistorium follen wegen dero Ginfunfte und Gigenthumbs Sorge tragen. c. 24. s.4. p. 136. Goll einen Oeconomum, der auff ihre Nohtdurfft fiehet, haben. c. 26. s. i. p. 137 wie mit bero Außbefferung jus verbalten. ib. p. 158. Dero Rahrnuß foll iahrlich inventiret, wol gewartet und ohne bes Bilchoffen und Capitule B fehl nicht aufgeliehen werden. ib. & s. 7. p. 162. wie mit berfelben Rechnungen wie auch wann ein koftbahres Bauwesen von neuen nohtig/ zuverhalten. c. 26. s. 3. & 4. p. 1 59. 160. Bon bero unbeweglichen Eigenthumbe Brobachte Berthedige un Wiedergewinnung. c. 26. s. c p. 60. gen genommen, c. 26. s. 3. p. 160, von derfelben Berhandlung, ibid. Thumb, Probst foll des Prafidis Stelle int Confiforio in seiner Abwesenheit vertreten. s 9. p. 18 1. Mom Berbor ber Beugen fo allda nobtig und er Todten Carge follen nicht toffbahr fenn. c. 18. 5 2 p. 92. und mit deren Zuschlieffung behutsam umb gangen werden/ ba nicht gar gewiffe Zeichen ber Todes verhanden ibid. s. 3. Die Rranckung dero Urthels und Verunglimpfung Todtschlag / nom Priester unversebens / ober aus Robinehr begangen. c. 19. 5. 21. p. 110. fort jur Execution befordert, \$ 23. p. 187. Der fo Zabtlicher hintrit/ berer/ fo Chrifilich gelebet/wir

mit ihrem Goruch nicht veranuget/ mag für bein

von der Cankelabgekundiget/ und nach ihnen ge-

lautet. c. 18. S. 1. p.91.

Brennungs Urfachen/ in Berlobniffen. c. ib. s. 2.

p. 75. In der Che.ibid. 5. 6.7.8. 10. p.77. leq.

Derselben formular. c. 16. s. 6. p. 78. wie es ju

der Che Trennung suchet. c. 16. 8. 1. p. 74.

mann Cheleute ju Tifche und Bette mogen ge-

fcbieden merden.c. 16.5. 11. p. 83.

Lurden / deren Unterrichtung von-Unferer Lehre und deren Tanffe. c. 3. s. 10. p. 26.

Unbekandter Personen Absolution. c. 8. s. 2. p. 37.

Sie follen nicht abgekundiget werden, ebe fie fi.

chern Beweiß von ihrem Leben und Wandel vor.

geigen.c. 15. 5. 19. p. 70. Unehelich gebohrner Kinder , Tauffe. c. 3. s. i1. P. 27.

'Uneinigkeit zwischen Chelenten / wie selbige benzules gen. c. 16. S. 11. p. 82. Unmundiger/ mag sich nicht verloben/ c. 15. s. 10.

p.66. Unfinniges werden jum Beil Machtmahl nicht gelaffen/fo lange fie fich nieht befinnen konnen. c.

8. S. 3. P. 38. Unter Landgericht foll mit dem Gottesdienft ange:

fangen werden. c. 2. 5. 13. p. 21: "Untersuchung/vom Zustande der Gemeinden/wird

ben dem Synodo fürgenommen. c. 25. 5. 7. p. 154. Wie auch von ber Rirchen Gigenthumb und Berath/ben Ginfegung eines neuen Prarrherrn.

c. 23. S. 2. p. 133. Unthat/fo grob und wichtig/wird heimlich bekandt. c. 7. 5. 4. P. 34.

Unjochtige Vermischung ift Urfach jur Trennung in Berlobniffen. c. 16. s. 2. p. 76. "Up'alisches Gesangbuch c. 13. s. 1. p. 56.

Urfachen gur Bannung. c. 10. s. 2. p. 43. jur Trennung in Berlobniffen. c. 16. g. 2. p. 75.

jur Chescheidung. c. 16. s. 6. 7. 8. 10. p. 77. leq.

GOttes/ davon werden Sochzeit, Leute abgerafi. ten. c. 15. 5. 23. P. 72.

93. Berbot/ wann felbiges wider eine Che gethan wird.

c. 15. 5, 26. p. 73.

Bergleich ben ton zwischen Chelenten. c. 16. 5.113. verhalten/ wann jemand in Berlobniffen ober in Berhor des Catechifmi. vid. Catechifmum, ber ies

nigen/ fo Priefter werden wollen. c. 19. 5.2. p. 96.

Berlaffener Chenaft/ wann felbiger von dem entwis chenen mag geschieden werden, und in eine andere Che treten. c. 16. s. 8. 9. p. 79. feq.

Beridbnissen/ follen zweene glaubwurdige Zeugen? auffer Eltern und Vormunder/benwohnen. c. 15.

5. 10. p. 66. mann ein Unmundiger fich heimlich verlobet/ oder auch einer/ fo fehr truncken ift / Des

me es nachmable gereuet, foll folches unbundig fenn. ibid. dieihnen felbsten oder den ihrigen niche raften konnen/ sollen ihrem Geelsorger wissen

laffen/ wann fie oder ihre Ungehörige fich verlo. ben wollen. ibid s. 11. niemand foll Berlobnis halten / Der nicht ben Catechismum Lutheri geler.

net und junt Beil. Nachtmahl gewesen: ibid. p.67. wie die Berlobnife geschehen sollen. ibid. s. 123 mann die Berlobten fich fleischlich gusammen thun,

ift es eine Che/ fo mit dem Band der Richen muß vollzogen werden. ibid. s. 13. Bon bedinglichen Berlobniffen. c. 15. s. 15. 17. p. 68. 69. Bere lobet fich jemand mit zwenen, ift das erfte Berlobnif bundig. c. 15. s. 16. p. 69. deffen Otrafie

fo jemand dergettalt betreugt. ibid. Berlobte mo. gen nicht Mirtschafft miteinander halten. ibid. s. 15. Erennung in Berlobniffen. vid. Trennung. Wer ohne Urfache feinen verlobien Chegatten ver-

laft/ mag mit einem andern in die Che nicht tre ten/ big Er oder Sie den Beiloffenen verfühnet. c. 16.5.4.p.77. mann jemand bon feiner Berlobten wegreiset/ und ohneihre Bewilligung lans

ge wegbleibet mag fie fich mit einem andern vere ehelichen. ibid. s. g. Berlobnig Cachen / to vor das Weltliche oder Geiftliche Bericht geho. ren, c. 15. s. 1, p. 60. léq.

"Uberfluß in Zubereitung und Genoß ber Gaben Bermahnung / jum Bolct ben Ginwenhung einer neuen Kirchen. c. 27. s. 4. p. 165. ben In-Kallitung eines neuen Pfartheren in die Gemeine

meine. c. 23. s. r. p. 132. Chenfals an den. Pfarrheren. ibid. an die Priefterschafft ben denen Synodis. c. 25. s. 8.p. 155.

Berrähteren/ heimlich bekandt.c.7. s. 3.p. 33. Verunglimpfung des Consitorii, wie dieselbe zu be-

straffen. s. 20. p. 185.

Berzeichnisse follen die Priester haben/ wie weit ihre Buborerinifren Christenthums, Studen gefom, men. c 2. g. 10. p. 19.

Velper Gottesbienst. c. 2. 5, 6. p. 14.

Vilitation, foll einmahl im Jahr gehalten. c. 24. 5.6. p. 136. und deren Termin vorher abgefun Beltlicher Geschäffte Undeutung.c. 2. 5.3. p. 13. Diget werden. ibid. s. 7. derer Straffe/ so ausser rechtmässigen ehehafften davon bleiben. ibid. p. \$. 4. 5.9. p. 140. mas daben zu verrichten. c.24. S. 8. 10. 11. 12. p. 137. feq. beren Acta follen verfertiget und von den Visitatoren, ehe fie pon einander icheiden/ unterschrieben werden. 2. 24. 5. 10. p. 141. des Probsten Ambt Daben. Wochenpredigten in den Stadten und auffdem Lans c. 24. S. 19. P. 144.

Morreben ben den Copulationen muffen furt ge. machet werden, c. 15. 5. 21. p. 71.

218.

Machfluben/follen ganglich abgestellet werden. c. 18. Zeugen Berhor im Confito-io. 5. 22. p. 186.

5. 3. p. 92.

Mahl des Bischoffs. c. 20. p. 117. seq. bes Brob, 19. 5.7. 13. p.99. 104. Des Capellans. c. 19. 5, 9. p. 101. des Organisten. c. 24. 5.30. p. 150. Des Rufters. c. 24. 5.31. p. 151.

Beibesbilbern ift erlaubet im Robtfall Rinder ju Zwang jum Berlobniff ift Urfach jur Erennung. tauffen.c. 4. s. 2. p. 28. die fo fchmanger/foffen

Sott vor ihre Leibesfrucht ju danden, und ju Zwiefpalt swifden den Bifchoff und ben Patronum bitten ermahnet/ und fur der Rinber. Erdruckuna gemarnet werben. c. 3. S. 13. p. 27. wie bie/ fo fich von ihren Berlobten beschlaffen taffen/follen Bringen oder bereden foll niemand' frembber Re. sopuliret merden. c. 15. s. 20. p. 71. Derfelben GeldeBuffe, wann fie den Schmuck feuscher

Brante gebrauchen ibid. wie biefelben ben ifig rem Kirchgang einzunehmen.c. 5.5.2.p. 30. Weise in den Bann ju thun. c. 10. s. 2. p. 43. Ehe ju trennen. c. 16. s. 6. p. 77, Ginen erwehlten Bischoff ju ordiniren. c. 21. p. 119. Priefier ju ordiniren. c. 22. p. 125. Einen ordentlich berufe fenen Pfarrherrn in die Gemeine einzufegen. c. 23. p. 132. Reuerbante Rirchen einzuwenben. c. 27. p. 164.

Weltlicher / an eines Geifflichen Klage unschuldia be-

funden. s. 16. p. 184.

mie felbige in Predigte u su berühren. c. 2. s. 2.

p.9.

137. Goll mit Gottesbieuft angefangen werden. Bittbe/ muß ihren verftorbenen Ehegatten ein gan. Bes/ und ein Wittwer wenigffens ein halbes Jahr betrauren ehe fie gur andern Ehe schreiten. c. 15. 5.24. p. 72. Gollen nicht copuliret merden/ebe fie ihre Rinder abgeleget. ibid.

be. c. 2. 5. 3. 7. p. 11. 14.

Randludtiger Priefter. Etraffe. c. 19. s. 26. p. 1 132 Banckerenen Unführung in Predigten. c. 2. s. 2. p. 10.

Zigauner: oder Tarter-Rinder Tauffe. c. 3. s. 9? p. 26.

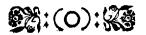
ften. c. 24 . S. 18. p. 144. des Pfarrheren. c. Buhdrer/follen ihren Gottesbienft getreulich und mit Andacht verrichten c. 2. s. 1. p. 7. famptlich ben Der Visitation erscheinen. c. 24. 5. 7. p. 137. Iffe re Pflicht gegen ihre Lehrer. c. 23. S. 1. p. 132.

c. 16. 5. 2. p. 75.

Ecclesia ben der Priefter Babl. c. 19. s. 14.

p. 106.

ligion ju feinem Gotteedienst jemanden von Un. ferer Lebre. c. 1. 5. 5. p. f.



3b. Königl. Majest.

Erneurtes Edick, von Fluchen und Schwe ren/wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

Ir CARE von Gottes Gnaden / der Schweden / Gohten und Wenden Ronig/ Groß · Fürst in Finland / Herhogzu Schonen / Ehsten / Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/Stetfin/Bommern/der Caffuben un Wenden/ Fürst zu Rügen/Herr über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalh-Graff ben Rhein/ in Bevern/ zu Gillich/ Cleve und Bergen Berhog. Thunbiemit kund/ das obwohl manniglich von selbsten bedacht senn solte/ die Gebote des Allerhöch-sten Gottes/ so wol in dem einem als dem andern/ gehorsamlich nachzuleben und Folge zu leisten; So befinden Wir doch das der Misbrauch Göttlichen Nahmens/ mit Fluchen und Schweren/ wie auch mit Entheiligung des Sabbaths/ von einigem Theil ruchloser unartiger Leute/ nicht vor eine so grobe und abscheuliche Sinde/ ale Sie ist/angesehen wird/ und daß Sie dieselbe ohne Schen begehen; Bevorab/weil in dem beschriebenem Schwedischem Gesetz keine gewisse Straffe auff solche übertretungen gesehet ift: Dabero dann/ und damit gleichwol dieselbe/ so viel immer müglich/durch Berbot und Bestraffungen mögen gebemmet und hintertrieben werden/ sennd Wir veranlasset worden/ Unsere vorige vom Fluchen und Sowe. Dd

Schweren und von Entheiligung des Sabbahts ergangene Edica un Sahungen zuverneuren/inetwaszu verändern/und zusammen zuziehen; Ermahnen auch und besehlen hiemit ernstich so wol alle insgemein / als einen jeden insonderheit / so in Unsern Reiche und darunter gehörtzen Provincien wohnen und sich aushalten/daß sie sich vor derglitchen übertretung hüten und ihnen offte und wol zu Gemüthe sühren was es vor eine erschrecklich Sache sen/des Alserlöchsen GOTTes grossen und heiligen Nahmen / welchen Wir zu ehren und zu preisen schuldig senn mit Fluchen und Schweren zu verunschren/und des Herrn Tag oder den Sabbath/welcher uns zur Ruhe und Heiligung gegeben und gestisstet worden / mit unnöthiger Arbeit oder sündhafften Leben / dem strengen Gebote GOttes gerade entgegen / zu brechen und zu entheiligen. Folget dennach das Verbot

Von Fluchen und Schweren.

ľ,

Jemanden soll erlaubet senn/einen End zuthun/oder Dezu begehren/als nur in Sachen/in welchen solches das Sottliche Wort und das Schwedische Beseth an hand geben und erfordern; Ausser selbigensollen alle Eidschwüre gantlich und auffs strengeste verboten senn; Ein jeder bewehre seine Rede mit Ja und Nein/und mache es mit einem ehrbahrem Veben und redlichem Wandel/daß man ihm vor glaubwürdig halte.

II.

Die Prediger sollen zum öfftern ihre Zuhörer / die Lehrer ihre Schüler / die Eltern Haus Väter und Haus Mütter / thre Kinder und Gesinde/ wie auch alle die jenige / so Macht und

und Gewalt haben über andere zugebieten/ ihre Unterhabende/ treutich unterweisen und ermahnen/ daß sie sich von allem Fluchem und Schweren enthalten/ihnen selbsten mit gutem Exempel hierin fürgehen / wieauch/ da jemand dawieder han-Delt/ Denselben mit geziemmender Züchtigung und Hauff Dis-Wann Sie eine solche billigmäffig Bucht und ciplin ansehen. zeitige Aufflicht über die/welche ihnen zu gehorsahmen verpflichtet sein/hindanseisen/oder da sie jelbsten fluchen und schweren/ und andere zu solchem gottlosem Wesem verleiten/ so sollen Sie zum erstenmahl von ihrem Seelforger gewarnet und von der Gefahr und Grobbeit eines solchen Versehens und Bersäumnist / absonderlich unterrichtet werden. Würde solches nicht verfangen/so sollen sie zum andernmahl/von dem Pfarrheren/zusampt denen Eltesten und Sechemannern der Gemeine defifale weiter besprochen und ermahnet/und da sie alsdann sich noch nicht bessern/ oder unt Ernst ihre Kinder und Unterhabende züchtigen und lehren/follen fie zum drittenmahl gewarnet/und zugleich mit einer Geld Buffevon einem Thaler Silber Münge beleget werden/ wovon die Helffte der Rirchen/ die andere Beiffre denen Armen des Kirchsviels zugetheilet werden soll. Welche nicht Vermögend senn/ das Geld zuerlegen/sollen am Sontage/aussen vor der Kirchen Thure/ im Straff-Block gesetzet/ und folder gestalt vor der ganten Bemeine beschämet werden. Zu dem Ende befehlen Wir auch biemit denen Lähns-und Fierdingzmännern/darauffzu seben/ daß die behörige Execution ergehe/ und daß ben einer jeden Kirche ein solcher Block gemachet werde/ dergleichen Gottlosen zum Schrecken und zur Straffe.

<

111.

Die/so solcher gestalt nicht zur Enderung und Vesserung Do ij sich scheit und Berbitterung/oder aus einer abschenlichen alten Bewohnheit/welche/ da sie ohnerachtet oberwehnten Warungs-und Ermahnungs-Staffeln/ beharrend ist mit jenem
gleich zuhalten/soll ven gehörigem Berichte augegeben/ ihres
Verbrechens überzeuget/ und mit einem Geld-Straff von s.
Thaler Silver-Müntz beleget werden/oder zweene Sontage in
dem Block für der Kirchen-Thür sissen.

IV.

Da ein Prediger säumhafft erfunden wird/ seine Zutörer hierin zu lehren und zu ermahnen/oder so er selbsten zu diesem Laster des Fluchens geneiget ist/ so soll derselbe zum erstemnahl/ von denen/ so solches Fluchen anhören/ gewarnet zum andernmahl ben dem Bischoffs und den Cositiorio angegeben/ und daselbst scharff zugeredet werden. Wird Er zum drittenmahl mit Versäumnüß oder selbst eigenem Fluchen betreten/ soll er den dritten Theil von seinem Lohn und Einstünfften/nnd zum vierdtenmahl die Helsste büssen/ zum sünfftenmahl soll er auff eine Zeit seines Ambtes entsehet werden/ und da er ans Unart und Vitterkeit/ sich solcher Gestalt zu versündigen/ und andere zu ärgern verharret/ soll er nümmer wieder dazu gelangen/

V.

Burde diese Sünde aus Unart/ Bitterkeit und Vossheit/in dem Gotteshause verübet/ so soll der Verbrecher/ wer er auch sen/ wo er einen Dienst hat/ und mehr als 200. Thaler Silber-Müntz Lobn/Einhundert Thaler Silbern-Müntz bissen. Hat er weniger oder keinen Lohn/ soll er 50. Tabler Silber-Müntze/ der Kirchen und des Kirchenspiels Armen Lum

dum Halbscheid erlegen. Vermag er die igante Summa nicht zugeben / soll er vier Sontage nacheinander im Blocksitzen/ und über dem noch fünff Thaler Silber-Mintz büssen/ oder so viel Tages-Arbeit/als selbigen werth austragen kan/ zu behuff der Kirchen / auch noch dazu offenbahre Kirchen-Busse thun. Da solches Fluchen und Schweren ben Volckreichen Versamblungen/ben Gastrenen/ oder ben Jahrmarctten und in Gerichten/oder sonsten auff Straffen und Gafsen/ da groß Aergerniss und Getümmel darauß entstehet/ vorsettlich verübet wird/ soll solches die Helfte weniger gestraffet Der Richter des Orths soll die Sache alsofort fürnehmen und darin sprechen; Die Wacht in den Stadten oder andere auff dem Lande dazu verordnete/ sollen den Verbrecher entweder in seinem Hause und Herberge anhalten/oder ins Gefängnüß setzen/nach Bewandnüß der Persohn. Die auff Kellern und Krügen solche Sünde mit Fluchen und Schweren begeben/ und dadurch einiges Ge-tummel und Unwesen anrichten/ sollen eben so angeseben werden; Und soll der Wirth verpflichtet senn/ ben zwankig Thaler Gilber-Münt Straffe/ Dieselbe alsofort oder folgenden Tages benm Nichter anzugeben/ welcher auch ohne Berzug und Auffenhalt die Sache fürnehmen und abthun foll/ es senn gleich die bier oben im dritten Punct vorgeschriebene Gradus der Warnungen/ mit selbigem zuvor beobachtet / oder nicht. Würde jemand auff eine oder andere oberwehnte Wetse sich vergreiffen/ und ohne Nechtszwang sich zur Besserung erbieten/ auch gutwillig die hierauffgesetzte Geld- Bussezuder Kirchen und den Armen ertegen/ soll ihm solches nicht verweigert werden.

Dd (ij

VI.

Die von Bitterkeit und Leichtfertigkeit den Nahmen Gottes zu misbrauchen/ zu fluchen und schweren/dergestalt eingenommen senn/ dass weder Lehre noch Ermahnung/Geld. Busse noch Besängniss/ihre Unart und Argheit können dämpssen/sollen als verhärtete und halbstarrige Sünder in gottsürchtiger und ehrbahrer Leute Gesellschafft nicht geduldet/ auch weder in Unsern/ noch in Unserer Unterthanen Diensten gebrauchet/sondern zuletz/ wann alle Hossung der Besserung aus ist/ auff gewisse Jahre/oder beständig/ nach Bewandnis der Sachen und der Umbstände/ aus dem Lande vertrieben werden. Der aber so verzweisselt bose und unchristlich ist/ dass Er Gott gröblich schmähet und lästert/ und dessen Gesetmässig übersühret wird/soll ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

VII.

Weiles sich mehrmabln begiebt/ daß Kinder aus Muhtwillen und Unverstand hierinfehlen/so sollen sie mit Ruthen oder anderer Züchtigung/ so ihrem Alter ähnlich und zur Zesserung am dienlichsten wäre bestraffet werden. Die Kinder so von solcher Züchtigung sich nicht bessern / sondern zum Fluchen und Schweren geneigt erfanden/ und damit zum össtern betreten werden/ sollen ihnen zum Schimpsf und andern zur Warnung in den Block/ben der Kirch-Thür gesetzt werden; Welche aber über 15. Jahre alt sennd/ sollen/wann sie aust vorher ergangene Vermahnungen und Warnungen nicht abstehen/ nach Bewandnüß ihres Verbrechens/solchergestalt augesehen und gestraffet werden/ wie in vorigen Puncten gemeldet worden: Mit den Dienstboten wird es eben so gehalten.

VIII.

Begehet jemand einen Meinend für Gericht/oder wurde son-

sten Besetzmästig überwiesen/ daß er wider sein Bewissen geschworen/der sell allewege unfähig senn/ einiges Gezeuchnuß zu geben/ und daben nach den Gesetzen gestraffet werden.

Wann jemand mit Bündnissen mit dem Satan schrifftlich oder mündlich sich versündiget/ so soll derselbige/gleich wie
vor Zauberen/ am Leben gestraffet werden: Aber aller Aberglaube mit Segensprechen/ Wahrsagen und allen andern verdamlichen Künsten/wie auch alles Opffern ben den Bäumen/
ben Seen und Quellen/soll mit Geld oder mit Befängnis ben
Wasser und Brodt/ oder mit Gassenlaussen/ oder mit Steupung/ nachdeme das Verbrechen und die Persohnen sennd/
abgestraffet werden; Woben eines jeden Alter und Verstand
anzusehen ist/ ob er versühret worden/ oder ob er ein- oder
niehrmahsen solche Sünde getrieben/ wornach die Straffe entweder zu sindern oder zuschärssen senn wird.

Von Entheiligung des Sabbaths.

Sil es Gottes Gebot und Befehl ist/ daß man den Sabhath heiligen soll/ und dahero solches vor kein willkührlich Ding zu halten/ sie sollen alle Sitern/ Haustwiter und Welche sonsten auff eine oder andere Art über andere zu gebieten baben/ nicht allein selbsten birpflichtet senn/ ohne Sauminis und mit Andacht / an den Sabbaths Tägen ihren Gottesdienst zuverrichten/ und denselben zu des allerböchsten Gottesdienst zuverrichten/ und denselben zu des allerböchsten Gottes Lob und Shren anzuwenden/ sondern sie sollen auch ihre Unterhabende allen Fleisses dazu anhalten/ daß sie dergleichen thun/ und ihnen keinesweges verstatten/ etwas fürzunehmen/ so ärgerlich wäre/ oder zu

Verhinderung/ Verachtung und Versäummis des Gottesdienstes gereichen könte; Die Straffe soll gleich senn für die
jenigen/ welche andere davon abhalten und hindern/ als für
denen/ welche selbst außbleiben/oder sonsten den Tag mit vergeblichen Geschäfften und unnöhtiger Arbeit zubringen/ welcher zum Gebet und zum Dienst des allerhöchsten Gottes/
umb selbigen mit Loben und Dancken zu ehren/ allein muß
angewendet und gefehret werden.

II.

Wird jemand so gottloß erfunden/ daß er selten oder nimmer in die Kirche/ und wo das Wort GOttes geprediget wird/ tompt/oder welches noch ärger ist/ solche seine Sünde mit ärgerlichen Worten verficht/ der foll zum ersten- andern- und drittenmahl verwarnet/ und mit selvigem eben so verfahren werden/wie in andern Punct vom Fluchen und Schweren gemeldet wird; Und da solches nicht verfangen würde/ soll er für dem weltlichen Richter gestellet/ und mit gleicher Straffe beleget werden/als der/ welcher in der Kirchen/ mit Fluchen und Schweren/ GOtt erzürnet und seinen Nechsten ärgert. Würde jemand vorschütten/ daß er zu Hause in den Postil-Ien lese/ so stehet zwar sein Aussenbleiben zu entschuldigen/ da er kranck/schwach und gebrechlichist/ oder sonsten an einem so ungelegenem und entferntem Orth sich auffbalt/daß er ohne gröffeste Beschwerde und Gefahr/ jum Hause GOttes nicht kommen kan; Jedoch/daß selbiger/ wann seine Kräffte es besser erdulden/ und nicht die Ummiglichkeit selbst ibm im Wege lieget/ sich einstelle; Da aber vermercket würde/ daß er aus seinem Postillen lesen einen Beracht der Kirchen machet/ so soll er zum erstenmahl von dem Pfarrheren/ und daselches nichtes würcket/ von dem Pfarrherrn und denen Eltesten in der

Wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

der Gemeine zugleich erinnert und ermabnet; Da aber auch solches ohne Frucht abginge / für dem Richter gestellet / und die Helsste weniger als der vorige / gestraffet werden.

III.

Unter wärendem Gottesdienst im dem Wald zu gehen und du schiessen/oder auff die See zu fahren umb zu fischen/ soll allerdings verboten senn/ ben viertig Marck Silber-Münt Straffe; Wann aber die Fischleiche verhanden/und Gefahr ist / daß die rechte Zeit zu Mühung derselben verfliesse / mag dieselbe nach verrichteten Gottesdienst beobachtet werden/auch einem Haußman erlaubet senn/gegen Abend/zu seiner Nothdurfft und Unterhalt zu fischen/ sonsten aber nicht. Solche Beschäffte mag man auch ohngestraffet am Sontage verrichten/ welche unumbgänglich senn; Als Bereitung der Speist im Hause/ die Versorgung der Kinder und des Viehes/ und andere dergleichen Nothhülffe für sich und seinem Nechsten/ wenn Befahr oder Berderb obhanden/ und die Geschäffte von solcher Bewandnuß senn/ daß sie keinen Auffschub leiden/ bevorab ben Bergwercken/ da zu zeiten eine stätige Beobachtung / Aufflicht und Vorsorg erfodert wird: Doch sollen die/ so damit zu bestellen baben/ allezeit ermahnet und verbunden senn/gottseelige Gedanckenzu haben/und den grossen und allmächtigen GOZT mit Gebet/Lob und Dancksa. gung zu ehren; Und welche in dergleichen Fallen zu gebieten und zu befehlen / sollen allezeit nach böchster Müglichkeit es dabin richten / daß solche Bedienten umbgewechselt werden/ dergestalt/ daß welcher in dergleichen Verrichtungen den einen Sontag abwesend ist/derselbe den andern sich im Sause "GOZTes einstellen möge.

ĮV.

Wann aber ein Handwercks-oder Arbeits-Mann in den Et Städten Städten oder auff dem Lande an den Sontägen arbeitet und sein Handwerck treibet/ der soll viertig Marck Silber-Müntz zur Straffe geben/ oder mit achttägiger Gefängnüß ben Wasser und Brodt beleget werden. Ben gleicher Straffe soll auchalles Schlachten und Fleisch-verkauffen/ den ganten Tag eingestellet werden; Imgleichen soll allen/so auff den Gassen und in den Häusern herumbgehen/ etwas zu verkauffen/ verboten senn/ solche ihre Handtierung zu treiben/ vor Glocke viere; Wie auch auff den Vöten und Schiffsgefässen vor selbiger Zeit etwas zu verkauffen/ ben gleicher Straffe: Jedoch soll ben dieser letzern Begebenheit/ der Verkauffer die Helfte/ und der Käuffer die ander Helfte absisatien.

V.

Alle Keller/ Bier-und Brantweins-Krüge sollen des Abends für dem Sontage umb sieben Uhr zugeschlossen und keine Schenckeren oder Verzehrung in den Städten oder auff dem Lande/ darin gestattet werden/ ehe als umb vier Uhr Abends/ an den Sonntägen. Auch sollen keine Kram-oder ander Buden/ Verkauffens halber/ am Sontage geöffnet werden; Alles ben gleicher Strasse/ als im nechsworgehenden Bunct gemeldet wird: Doch mögen die Thüren der Höcker-und Vecker-Buden umb vier Uhr geöffnet werden/ damit der Arme alsdan zu kaussen bekomme/ was er zu seinem Unterhalt bedarss.

VI.

Machet jemand ein Betümmelauff der Gassen mit Ruffen/ Schiesen/ Plandern und Schlägerenen/ oder sonsten einige Ungebühr verübet/ unter wärenden Bottesdienst/ als
mit Dobbeln und Sauffen/ oder wann er ganze besoffen in
der Kirchen kompt/soll ein solcher mit dem jenigem gleich gestraffet

straffet werden/ welcher mit Fluchen und Schweren auff den: Gassen ein Getimmel verursachet/ und soll/ der so in Schlägeren geräth/ noch über deme absonderlich/ vermöge der Geseize/ gestraffet werden.

VII.

Damit auch die bose Gewohnheit/ das man spat in die Kirchen kompt und vor Endigung des Gottesdiensts/ heraus gehet/ gehemmet werde; So sollen die jenigen/ so befunden werden/ daß sie aus Eigensinnigkeit und Muthwillen/ und ohne Noth aus der Kirchen gehen/ und die/ welche nicht/ wan zusammen geleutet wird/ oder strart, darauff/ sich daselbst einstellen/allemabl in den Städten eine Busse von Sechs Marck Silver-Mint erlegen: Wo aber jemand auff dem Lande zu spat kompt/ und es kundbahr oder erweifiltch ist/ daß er seiner Entsessenheit halber / das Beleut nicht gehöret / oder die Beit so genau nicht treffen können; So soll derselbe zum erstenmahl gewarnet werden/ daß er hinfuro sich zu rechter Zeit einstelle/ und zum andernmahl soll er Ein Marck Silber-Munt zur Straffe geben; Kommet er zum drittenmahl oder öffters wieder/ und es solchergestalt glaubhafft wird/ daß er vorsetslich sich hierin versiehet und versäumet/ soll er doppelt so viel buffen. VIII.

Wenn die Eltern keine Alcht darauff geben/ und sich nicht angelegen seyn lassen/ daß ihre Kinder/ wenn sie zu solchem Alter gekommen seyn/ in die Kirche gehen/ so sollen sie selbnen/ so offre die Kinder ausserhalb der Kirchen mit Gekümtel/ Spielen und Plaudern betroffen werden/ die Straffgelder vor selbigen erlegen/ und nachmahls die Kinder in Hause ihr Verbrechen mit den Rücken wieder entgelten lassen.

IX.

Reine Commædien. keine Karten-noch Würffelspiel soll des Ge ti SonSontages gestattet werden: Auch sollen keine Ballhäuser zum Spiel und vergeblichen Zeitvertreib/ geöffnet werden/ bey vierhig Marck Straffe.

X.

Niemand soll Gasse also laden/oder selber zu Gasse geben am Sontag Mittage/dass die Nachmittags Predigt dadurch versäumet werde. Und wann eine Hochzeit am Sontage angestellet wird/wie es auff dem Lande mehrentheils gebräuchlich ist/so muß solches zur rechten Zeit geschehen ohne Verhinderung des Gottesdienstes auch ohne Schiessen und Trummelschlag aller andern Ungebühr; als da sennd/ärgersich Prassen und Volsauffen/Schweren und Ruffen/Zanck und Hader/Fluchen/Schweren und Schlägeren. Versündiget jemand hierin/und/ auf des Predigers/oder da er nicht zugegen wäre/ auf anderer|Shrbahren Männer Verwarnung/davon alsosort nicht absiehet noch einhält/soll der eben so gesstraffet werden/ als im dritten Punct vom Fluchen und Schweren gemeldet wird.

XI.

Niemand mag am Sontage/oder an den hohen Fest. Tägen/einige Reise zu Lande oder zu Wasser antreten und anfangen/ehe der Gottesdienst so wol in den Städten als auff dem Lande verrichtet ist/ ben viertig Marck Silber-Müntz Straffe auff den Reisenden/ und zwantig Marck auff den/der Pferd oder Both dazu vermiethet: Ist aber jemand unterwegens/ und auff seiner Reise begriffen/ so soll er/ wann der Sontag oder ein hoher Fest-Lag einfället/ gäntzlich dahin richten/dast wo er zu Lande ist/ er zur nechsen Kirchen kommen und den Gottesdienst verrichten möge; Oder wo es zur See ist/ dast sie das Gebet halten/ und GOTT mit Psalmen und Lobgesängen preisen. Wer solches absäunet/ met / soll in selviges Straffe/ wie obgenieldet/ verkallen kenn. XII.

Die Sachen müssen wie andere Verbrechen und Misse. thaten/ ben geborigen Gericht-Stellen in den Städten und auff den Lande/ fürgenommen und abgeurtheilet werden. Ben den Hoff-Gerichten sell der Fiscal der Ankläger senn/ als auch in den Städten/ wo ein Fiscalist/sonsten aber der Stadt Wachtmeister oder Stadt-Vogt; Und auff den Lande / die Lähns-und Fierdingsmänner/ welche gehalten fenn follen/ mit des Pfarrheren Vorwissen / die jenigen auffzeichnen zu lassen/ welche auff ein oder andere Weise gegen diese Unsere Verordnung fürsetitch feblen und sündigen/ daferne sie von Diesen allen etwas bindanseten und versaumen/ in den Stadten und auf dem Lande/insonderheit/ da ein Pfarrherr einige Unordnung und Ungebühr in seiner Gemeine duldet und zulässet/ und sich dadurch mit seinem Stillschweigen eines andern Verbrechens theilhafftig machet/ so sollen beydes sie und Er so wohl als der Richter selbst/ da er auff billigmassiges Angeben / Das Berbrechen nicht fürnimt und aburtheilt/gleicher Straffe mit dem Verbrecher unterworffen senn. XIII.

Von allen Straffgeldern/ so in berührten Sachen falten/ soll der Angeber allzeit den Sechsten Theil haben/ und das übrige wird den Kirchen und den Armen zur Helfte zugetheilet. Der Angeber soll auch verpflichtet senn/ seinen Nechsten mit Höstigkeit zu warnen/ bevorab wann der Fehter aus Unwissenheit oder Unverstand verrühret/ und nicht alsofort die Sache ben dem Nichter singeben/ ehe er weiß/ daß die im anderm Punct eingeführte Gradus der Warnungen verhergegangen senn. Fasset jemand nachmals Jorn/Hass und Feindschafft wider selbigen Angeber/ so soll er davor/ Ee tij wie wie vor die That selbsten/Strasse leiden; Hingegen einer auß Argheit/ Neid oder Beit/ oder einer andern Leichfertigkeit jemand unbefagt angiebt/soll derselbe eben solcher Strasse untergeben senn/ als der Beklagte hatte über sich müssen ergehen sassen/ da er schuldig wäre erfunden worden.
XIV.

Auff alles / so in diesem Unserm Edick anbesohlen und verordnet wird/ solle Unser Ober-Statthalter/ Unsere General Gouverneurs, Gouverneurs und Landshöffdinge / wie auch Magistraten in den Städten/ Unsere Besehlhabere / Lähnstund Fierdings-Manner auff dem Lande / genaue Acht und Aufssicht haben/ und es dahin veranstalten/ daß alle übertretungen hiewieder in rechter Zeit angegeben / und zum Urtheil und Execution gebracht und besodert werden mögen. Urkündlich / haben Wir dieses init eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königs. Insiegel beträfftigen sassen. Datum Stockholm den 17. Octobris Anno 1687.

CAROLUS.



Ihrer Königl. Majest.

Serbot/ wegen Schläge-repen/ Getümmels und Aergernüssen

in der Kirchen.

Jr CARE von GOttes Gna-den / der Schweden / Gohten und Wen-den König / Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Lieffland / Carelen / Brehmen/Berden/Stettin/ Bommern/ der Caffuben und Wenden; Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wiss-mar; Wie auch Pfalts-Graff ben Rhein/ in Benern/ zu Jü-lich/ Cleve und Bergen Hertzog/20. Thun biemit kund und zu wissen/daß obwohl in den Schwedischen Gesetzen/ schon vorhin eine gewisse Straffe auff alle die jenigen gesetzet wor-den/ welche auff dem Kirchenweg/ oder auch in der Kirchen selbsten/ jemanden mit Schlägen überfällen; Sohalten Wir doch eine solche That vor so grob und abschenlich/weiln solches Hauf dem Serrn geheiliget ist und die Ehre des Sochsten darinnen wohnet/ daß die/ welche sich solchfraestalt vergreiffen/ BOZT erzurnen/ und die Gemeine argern/ mit einer schwerern Bestraffung muffen angesehen und beleget werden; Und haben Wir solchennuach gut gefinden / hiemit und Krafft dieses Unsers offenen Briefes zu sehen und zu verordnen/ daß wer in der Kirchen sein Gewehr zum Schlagen entblos

blösset/öder sonsten mit Schlägen jemand daseibst angreisst und überfällt/ derselbe soll am Leben gestraffet werden: Die aber einander, schieben/stossen und klemmen/ sollen Einhunderk Thaler Silbermunk buffen? Und die sonften im Gottes-haufe mit einander hadern und zancken/oder auch voll und truncken dahin eingehen/ und daseibst Getümmel und Aergerniff anrichten/sollen funfftig Thaler Gilber-Münt buffen. Einhundert Thal. Silber-Münt nicht kan erlegen/der soll entweder sechemahl durch die Spitz Ruthen lauffen/oder ein Monaht im Befängnif mit Wasser und Brodt gespeiset werden; und vor funffig Thal. Silbermunk Buffe foll die helfte weniger senn: Nachmals soll der eine so wol als der ander offenbahre Kirchenbusse thun. Hiernach hat sich jederman/ so es angehet/gehorsamst zurichten. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Ronigl. Insiegele. Gege. ben Stockholm den 22. Decembris 1686.

CAROLUS.

